Gutachten

zur

Hochschulreform

Vom

Studienausschuß für Hochschulreform

INHALT

VORWORT

Der Studienausschuß für Hochschulreform ist von dem Militärgouverneur für die britische Besatzungszone Deutschlands berufen worden, um ein Gutachten über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Hochschulreform zu erstatten. Dem Ausschuß gehören an:

Vorsitzender:

Dr. h. c. HENRY EVERLING
Generaldirektor der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften, Hamburg

Mitglieder:

Lic. Dr. JOACHIM BECKMANN
Oberkirchenrat und Dozent, Düsseldorf

Prof. Dr. FRIEDRICH DRENCKHAHN
Direktor der Pädagogischen Hochschule Kiel, Kiel

Prälat Dr. ROBERT GROSCHE
Stadtdechant,
Mitglied des Kuratoriums der Universität Köln, Köln

Prof. Dr. OTTO GRUBER
Professor an der Technischen Hochschule Aachen, Aachen

The Right Honourable Lord LINDSAY of BIRKER
Master of Balliol College, Oxford

Prof. KATHARINA PETERSEN
Regierungsdirektor im Kultusministerium
von Niedersachsen, Hannover

Prof. Dr. JEAN RUDOLF von SALIS
Professor an der Eidgen. Technischen Hochschule, Zürich

Prof. Dr. BRUNO SNELL
Professor an der Universität Hamburg, Hamburg

Dr. FRANZ THEUNERT
Lektor im Bund-Verlag (Deutscher Gewerkschafts-Bund), Köln

Prof. Dr. CARL FRIEDRICH FREIHERR von WEIZSÄCKER
Abteilungsleiter am Max-Planck-Institut für Physik,
Honorarprofessor an der Universität Göttingen, Göttingen

Sekretär:

Dr. WALTER REIMERS
Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Hamburg,
Hamburg-Othmarschen

Die Mitglieder des Ausschusses haben versucht, sich eine möglichst breite Arbeitsbasis zu schaffen. Sie haben daher nicht nur die einschlägige Literatur des In- und Auslandes zu den Problemen der Hochschulreform herangezogen, sondern auch durch Befragung von zahlreichen Personen die Auffassung weiter Kreise zu den Fragen der Hochschulreform kennengelernt. Auf die schriftlichen Anfragen des Ausschusses haben Rektoren, Senate und Fakultäten, Professoren, Dozenten, Studierende und Studentengruppen, Ministerialbeamte, Richter, Rechtsanwälte, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, Schulleiter, Ärzte, Architekten, Ingenieure und Privatgelehrte sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund geantwortet. Darüber hinaus haben Mitglieder des Ausschusses sämtliche Universitäten und Technischen Hochschulen sowie einige Fachhochschulen der britischen Zone, die Technische Universität Berlin und einige Universitäten und Technische Hochschulen in der amerikanischen und französischen Zone besucht. Bei diesen Besuchen wurden die Rektoren, Mitglieder der Senate, Vertreter der jüngeren Dozenten und der Studentenschaft gehört. Mit den Vertretern der ASTAs (Allgemeiner

Studentenausschuß) aller Hochschulen der britischen Zone und einiger Hochschulen der amerikanischen und französischen Zone fanden außerdem noch zwei Besprechungen statt. Auch haben Mitglieder des Ausschusses Besprechungen mit den Kultusministern der Länder in der britischen Zone und einiger Länder in der amerikanischen und französischen Zone über die Fragen zur Hochschulreform gehabt. Ein Mitglied des Ausschusses hat ferner mit den Vertretern der britischen, amerikanischen und französischen Erziehungsabteilungen in Deutschland Rücksprache genommen. In der Zeit vom 21. 4. bis 26. 10. 1948 hat der Ausschuß acht längere Tagungen abgehalten, wobei die Besuche von achtzehn Hochschulen nicht inbegriffen sind. Es lag dem Ausschuß daran, sich auch über die Organisation des Hochschulwesens des Auslandes gründlich zu informieren, was durch Referate von namhaften Vertretern ausländischer Universitäten und wissenschaftlicher Institutionen geschehen ist.

Der Ausschuß konnte in völliger Unabhängigkeit arbeiten. Er möchte an dieser Stelle sowohl der britischen Militärregierung und den Landesregierungen als auch allen in- und ausländischen Persönlichkeiten, die die Arbeit des Ausschusses durch persönliche Referate und Aussprachen, schriftliche Äußerungen und sonstiges Entgegenkommen großzügig unterstützt haben, seinen aufrichtigen Dank aussprechen.

1. EINFÜHRUNG

Inhalt der Abschnitte A—C

A — Das Problem der Hochschulreform

1) Das Ziel des vorliegenden Berichts

Die Kommission, die diesen Bericht verfaßt hat, ist beauftragt zu untersuchen, ob eine Reform der deutschen Hochschulen notwendig und möglich ist, und positive Vorschläge für sie auszuarbeiten. Der Kommission sind in bezug auf die Ergebnisse, zu denen sie kommen sollte, keinerlei Bindungen

auferlegt worden. Die hier vorgelegten Ansichten, die sich die Kommission gebildet hat, sind in freier Untersuchung und Diskussion der Probleme entstanden.

Um Unparteilichkeit des Urteils zu gewährleisten, wurde die Kommission aus Vertretern sehr verschiedener Lebenskreise zusammengesetzt. Entsprechend verschieden waren die Auffassungen über die Hochschulreform, die beim Beginn der Arbeit in der Kommission aufeinandertrafen. Bei tieferem Eindringen in die Probleme ließ sich aber über die meisten praktischen Fragen Einigkeit erzielen. Vielfach zeigten sich bei gründlicher Erörterung einer Frage Lösungsmöglichkeiten, an die keiner der diskutierenden Partner vorher gedacht hatte. Es liegt der Kommission daran, diese Erfahrung besonders hervorzuheben. Ohne daß eines ihrer Mitglieder seine grundsätzlichen Anschauungen preisgegeben hätte, ist die Kommission in der Lage, das in diesem Bericht niedergelegte Votum einhellig abzugeben. Die wichtigsten Punkte dieses Votums seien hier, zu Anfang des Berichts, herausgehoben.

Die Kommission ist einig über die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Hochschulreform, sie ist sich aber auch einig über die Grenzen, die einer bloß institutionellen Reform gesetzt sind.

In der ideellen Ebene ist sich die Kommission darüber einig, daß die Aufgabe der Hochschule zu sehen ist im Dienst am Menschen durch die in wissenschaftlicher Erforschung der Wirklichkeit zu gewinnende Lehre der Wahrheit. Die Kommission wünscht in dieser Formel sowohl die Verpflichtung der Hochschule gegenüber der Gesellschaft wie diejenige gegenüber der Wahrheit auszudrücken.

In der praktischen Ebene ist sich die Kommission einig insbesondere über die folgenden Vorschläge:

1. Weitgehende Erleichterung des Studiums für Unbemittelte,
2. Förderung des Kontakts der Hochschule mit allen Schichten der Gesellschaft durch einen Hochschulrat,
3. Verbreiterung des Lehrkörpers,
4. Förderung der Erziehung und der Einheit der Bildung durch ein „studium generale".

2) *Notwendigkeit der Reform*

Die Kommission ist einig über die Notwendigkeit einer Reform der Hochschulen. Sie grenzt sich damit gegen zwei Meinungen ab: gegen die zu weit gehende Zufriedenheit mit der Hochschule, welche die Notwendigkeit einer tiefgehenden Reform leugnet, und gegen die zu weit gehende Unzufriedenheit, welche die Hochschule nicht organisch reformieren, sondern umstürzen oder gar ausschalten will.

Gegen die zu weit gehende Zufriedenheit mit der Hochschule ist zweierlei zu sagen:

a) die heutige Hochschule hat mit der sozialen Umschichtung unserer Zeit nicht Schritt gehalten,

b) die heutige Hochschule bildet den spezialisierten Intellekt und nicht den Menschen aus und treibt daher der Aufspaltung in ein Konglomerat von Fachschulen entgegen.

Die Gefahr für die Hochschule und für das ganze Volk, die in diesen beiden Fehlern liegt, kann gar nicht genug betont werden. Es ist unmöglich, neue politische Katastrophen zu vermeiden, wenn die Akademiker ihre menschliche Pflicht im Volkskörper nicht zu erfüllen lernen, und eine Hochschule, welche ihre Kraft dieser Aufgabe entzieht, muß erwarten, eines Tages nicht sachlichen Reformvorschlägen, sondern dem blinden Umsturz gegenüberzustehen.

Gegen die zu weit gehende Unzufriedenheit mit der Hochschule ist zu sagen, daß die Hochschulen Träger einer alten und im Kern gesunden Tradition sind. Jede Institution, die eine solche Tradition verkörpert, bedarf der ständigen Reform; wer aber statt einer Reform ein völlig neues Gebilde schaffen will, wird im allgemeinen nur den Lebenskeim abtöten. Die europäische Universität hat seit dem Mittelalter die geistig und vielfach politisch führenden Schichten ausgebildet; das Erbe des christlichen Humanismus ist in ihr lebendig. Die deutsche Universität darf insbesondere stolz sein auf ihre eigentümliche, von Humboldt herrührende Tradition, welche die Einheit und Freiheit von Forschung und Lehre in einer für die Welt vorbildlichen Weise verkörpert hat. Die Technische Hochschule ist eine erfolgreiche, für die Praxis höchst fruchtbar gewordene

Entwicklung der letzten anderthalb Jahrhunderte, die Pädagogische Hochschule ein aussichtsreicher Versuch der letzten Jahrzehnte. Auch die kleineren Spezial-Hochschulen vertreten ein gutes Erbe.

Die Aufgabe einer Reform muß es sein, den gesunden Kern der Tradition in den Dienst der Notwendigkeiten unserer Zeit zu stellen.

3) *Möglichkeit der Reform*

Es ist nicht selbstverständlich, daß eine Reform deshalb, weil sie uns notwendig erscheint, auch möglich ist. Die drängenden Aufgaben, zu denen die Hochschule gerufen wird, sind in erster Linie weder intellektueller noch organisatorischer, sondern menschlicher Natur. Der einzelne Akademiker muß ihnen sein Bewußtsein und seinen Willen öffnen. Alle konkreten Vorschläge, die eine Kommission wie die unsere machen kann, und alle generellen Maßnahmen, die eine Regierung treffen kann, sind Änderungen von Institutionen. Wenn die Menschen nicht mit gutem Willen ein solches Werk in Angriff nehmen, bleibt es sinnlos.

Aber Institutionen können es den Menschen leichter oder schwerer machen, das Notwendige zu tun. Und sie können es leichter oder schwerer machen, daß solche Menschen ein Wirkungsfeld erhalten, welche wissen, was notwendig ist, und bereit sind, es zu tun. Wir halten es daher doch für möglich, durch institutionelle Reformen einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Entwicklung zu leisten. Wir möchten die institutionelle Reform der Herstellung eines Kanal- und Schleusensystems vergleichen. Kanäle sind nutzlos, wenn das Wasser fehlt, das durch sie strömen soll; ist das Wasser aber da, so verwandeln die richtig angelegten Kanäle seine Kraft aus einer zerstörenden in eine aufbauende.

Noch von einer anderen Seite her könnte an der Möglichkeit einer Reform gezweifelt werden. Jede Reform kostet Geld. Unter unseren Vorschlägen wird vor allem die Verbreiterung des Lehrkörpers und die Ermöglichung des Studiums für Unbemittelte die Ausgaben, wenn auch in bescheidenem Maße, erhöhen. Der Versuch, diese Punkte aus Ersparnisgründen fortzulassen, würde den gesamten Reformplan, den wir hier vorlegen, zerstören. Man kann insbesondere weder den Zugang zur Hochschule für alle Schichten der Bevölkerung öffnen noch den Studenten die notwendige menschliche Führung und Förderung geben, ohne den heute schon längst überlasteten Lehrkörper zu erweitern. Man könnte daher fragen: ist diese Reform in einer Armut, wie sie im heutigen Deutschland herrscht, überhaupt möglich?

Der Kommission liegt sehr viel daran, klar auszusprechen, daß sie diesen Einwand für falsch hält. Die Kulturausgaben bilden einen sehr geringen Prozentsatz der Ausgaben des Staates. Die Meinung, sie seien weniger wichtig als die Ausgaben, die einem sogenannten unmittelbar praktischen Zweck dienen, ist ebenso kurzsichtig wie es die Erwartung wäre, im Unterlauf eines Flusses immer weiter Wasser zu finden, wenn man zugleich zuließe, daß seine Quellen verstopft würden. In der Naturwissenschaft gilt, daß die Forschung von heute die Technik von morgen ist. Es ist beschämend, daß die staatlichen Ausgaben für ein Forschungsgebiet in den Staaten unseres Jahrhunderts meist in dem Augenblick verzehnfacht oder verhundertfacht werden, in dem eine militärische Anwendung seiner Ergebnisse in Aussicht steht. Diese Tatsache zeigt, welche Ausgaben möglich sind, wenn die Bedeutung der Wissenschaft einmal erkannt ist. Die Wissenschaft ist aber ein Ganzes, und es ist kurzsichtig, nur diejenigen ihrer Teile zu fördern, deren praktischer Nutzen im jeweiligen Moment offensichtlich ist. Man weiß nicht, in welchem Gebiet die nächste wichtige Entdeckung gemacht werden wird. Auch ist es sicher, daß die Forschung nur gedeihen kann, wenn der Unterricht in genügender Breite und Qualität stattfindet. Schließlich würde die Naturwissenschaft ohne die ständige Auseinandersetzung mit den anderen Wissenschaften auf die Dauer steril. Schon das praktische, wirtschaftliche Interesse des ganzen Volkes verlangt daher die großzügige finanzielle Förderung des gesamten Hochschulwesens. Die finanzielle Möglichkeit einer verhältnismäßig bescheidenen Reform ist also nicht eine Frage objektiver wirtschaftlicher Gegebenheiten, sondern eine Frage der Einsicht des Volkes in seinen verantwortlichen Vertretern in die Bedingungen seines eigenen Wohls.

B — Hochschule und Gesellschaft

1) Die heutige Gesellschaft

Wir haben es als den ersten der beiden Fehler der Hochschule bezeichnet, daß sie mit der sozialen Umschichtung unserer Zeit nicht Schritt gehalten habe. Wir müssen daher den Zustand der Gesellschaft, dem die Hochschule Rechnung tragen soll, näher kennzeichnen.

Der heutige Gesellschaftszustand des Abendlandes ist das Ergebnis einer Entwicklung, die in dreifacher Hinsicht revolutionär gewesen ist: technisch, politisch und sozial.

a) Der technische Aspekt. Naturwissenschaft und Technik, Medizin und Hygiene haben das Leben der Menschheit völlig umgestaltet. Die heutige Gesellschaft hätte ohne diese technischen Mittel nicht entstehen können und kann ohne sie nicht weiterexistieren. Ein Fortfall der Technik im weiteren Sinne des Wortes würde den Tod der Mehrheit der heutigen Menschen durch Hunger und Seuchen bewirken.

Indem wir aber wissen, daß wir nicht ohne die Technik existieren können, wissen wir noch nicht, ob wir mit der Technik existieren können. Die Technik hat den Menschen mehr Macht in die Hand gegeben, als man früher wagen konnte zu träumen, und es ist die Frage, ob wir unterlassen werden, diese Macht zur Selbstzerstörung zu verwenden. Diese Frage führt von selbst auf den politischen und sozialen Aspekt.

b) Der politische Aspekt. Im 19. Jahrhundert hat die Demokratie in einem großen Teil der Welt Boden gewonnen. Die Überzeugung, daß jeder Staatsbürger seinen vollen Anteil an der politischen Verantwortung haben solle, darf nicht wieder verlorengehen. Die praktische Einübung dieser Einsicht ist in Deutschland heute besonders wichtig, aber auch besonders schwer.

Eine Gefährdung dieser Entwicklung ist nicht nur der offen totalitäre Staat, sondern auch die verdeckte Herrschaft einiger organisatorischer, politischer und technischer Spezialisten (der „Manager") in einer formal demokratischen Staatsform. Jede derartige Zusammenballung der Macht, welche die moderne Technik verleiht, in wenigen Händen steigert die oben genannte Gefahr der Selbstzerstörung.

c) Der soziale Aspekt. Die Durchsetzung der Demokratie bedeutete ursprünglich den Sieg des Bürgertums über Königtum und Adel. Die technische Entwicklung brachte einen neuen Stand hervor, den des Arbeiters. Die wichtigste Triebkraft der politischen Ereignisse unseres Jahrhunderts ist der Kampf des Arbeiters um den angemessenen Platz in der Gesellschaft. Er befand sich zunächst, auch wo er formale politische Freiheit besaß, in ökonomischer Sklaverei. Aus dieser hat er sich teilweise herausgearbeitet. Aber noch immer kämpft er um den vollen Zugang zu den materiellen und geistigen Gütern einer Zivilisation, die ohne seine Arbeit nicht bestehen könnte. Die Umgestaltung der Gesellschaft, die man als das Ende des bürgerlichen Zeitalters bezeichnen kann, ist noch im Gange.

2) Wie muß sich die Hochschule der heutigen Gesellschaft anpassen?

Es sei zunächst gesagt, inwiefern die Hochschule an der revolutionären Entwicklung, die zur heutigen Gesellschaft geführt hat, positiven Anteil genommen hat. Die Technik im weitesten Sinne wäre ohne die wissenschaftliche Forschung undenkbar. Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität und die Technische Hochschule leben mitten im Strom des technischen Fortschritts. Politisch war die Universität gerade in Deutschland nach der Humboldtschen Reform für lange Zeit einer der Hauptträger liberaler Ideen.

In anderer Hinsicht aber hat die Hochschule gegenüber der Gesellschaftsentwicklung, zumal derjenigen unseres Jahrhunderts, bisher versagt. Damit ist nicht die Tatsache gemeint, daß die „geisteswissenschaftlichen" Fakultäten der Universität dem modernen Fortschrittsglauben vielfach skeptisch gegenüberstehen; sie spielen damit wohl eher die Rollen eines notwendigen Korrektivs oder eines zu wenig gehörten Warners. Gemeint ist vielmehr zweierlei: die mit geringen Ausnahmen bestehende Beschränkung des Zugangs zur Hochschule und überhaupt zur „Bildung" auf bestimmte soziale Schichten, und die

zu geringe Aufmerksamkeit der Hochschulen auf diejenigen Tatsachenbereiche, die für eine gesunde soziale und politische Entwicklung wichtig sind.

Der Besuch der Hochschule bahnt heute, mehr noch als in früheren Jahrhunderten, den Weg zur Mehrzahl der führenden Positionen in der Gesellschaft. Solange der Zugang zur Hochschule vom Geldbeutel der Eltern abhängt, bleiben wir hinter der notwendigen sozialen Entwicklung zurück. Das Sinken vieler Akademikerfamilien in proletarische Armut in den letzten Jahren verschärft den Notstand. Die Forderung, den Zugang zur Hochschule jedem Begabten zu öffnen, hat übrigens dieselbe Forderung für die höhere Schule zur Folge. Denn es erscheint der Kommission unmöglich, für den Zugang zur Hochschule (abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen) auf das Maturitätsprinzip zu verzichten. Darüber, daß die Maturität auch auf anderen Wegen als durch die Absolvierung der höheren Schule erworben werden kann, wird weiter unten gesprochen werden.

Die Hochschule wäre aufmerksamer auf die Mängel ihrer sozialen Einordnung, wenn die Berührung der Professoren und der Studenten mit der Praxis des Lebens größer wäre und wenn die Wirklichkeit des sozialen Lebens mehr zum allgemeinen Lehrgegenstand gemacht würde.

3) *Was kann die Hochschule der heutigen Gesellschaft nützen?*

Der erste und wichtigste Nutzen der Hochschule für die Gesellschaft besteht darin, daß sie ihre alte und unveränderliche Aufgabe erfüllt, eine Auswahl befähigter Menschen durch sachliche, wissenschaftliche Beschäftigung für führende Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft auszubilden. Jede übereifrige Reform, welche die Hochschule hieran hindert, schädigt in erster Linie die Gesellschaft selbst. Der Schaden ist umso gefährlicher, als er erst nach Ablauf einer Generation ganz zum Vorschein kommt und dann kaum mehr zu beheben ist.

Wir glauben aber, daß die Hochschule in doppelter Hinsicht mehr als dies leisten kann und muß. Erstens darf die Ausbildung des Studenten nicht auf die für seinen künftigen Beruf nötigen theoretischen Fachkenntnisse beschränkt sein.

Er muß nach Möglichkeit nicht nur als Spezialist, sondern als Mensch tauglich gemacht werden. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für den Kampf gegen die Gefahr der Selbstzerstörung des technischen Zeitalters. Zweitens darf die Verbreitung des in der Wissenschaft üblichen Geistes sachlicher Erörterung sowie eines gewissen Grades wissenschaftlicher Kenntnisse nicht an den Grenzen der Hochschule haltmachen. In beiden Hinsichten wird man von ausländischen Erfahrungen und Gewohnheiten viel lernen können.

Die Schranken der theoretischen Fachausbildung des Studenten müssen in mehrfacher Hinsicht überschritten werden.

Eine praktische Tätigkeit der Studenten vor oder während des Studiums ist im Rahmen des zukünftigen Berufs zu fordern. Wir glauben, daß zumal den Angehörigen aller Berufe, die mit dem Menschen zu tun haben, wie Pfarrern, Juristen, Volkswirten, Ärzten, Lehrern, erst die Kenntnis der Praxis das angemessene Verständnis des theoretischen Lehrstoffs erschließen kann. Daß ein volles theoretisches Studium vor der Berührung mit der Praxis absolviert werden muß, entstammt einer wirklichkeitsfremden Überschätzung des reinen Wissens und Denkens, die für die abendländische Kultur und insbesondere für die deutsche Akademikerschicht eine der großen Gefahren darstellt.

Innerhalb des theoretischen Studiums selbst muß der Blick über die Fachgrenzen hinaus gefördert und in gewissem Umfang erzwungen werden. Dem dient der Plan des studium generale.

Schließlich ist auf die Einübung freiheitlicher Formen praktischen Zusammenlebens der Studenten in der offiziellen Studentenvertretung, freiwilligen studentischen Vereinigungen und college-ähnlichen Studentenwohnheimen der größte Wert zu legen.

Die Ausstrahlung wissenschaftlichen Geistes über die Hochschulgrenzen hinaus ist auch, aber nicht in erster Linie im Sinne der Verbreitung positiven Wissens gemeint. Die wissenschaftliche Forschung ist für den heutigen Menschen das einleuchtendste, wenn nicht einzig einleuchtende Beispiel der Zusammengehörigkeit absoluter Bindung und voller Freiheit. Die absolute Bindung an die sachliche Wahrheit macht frei von

menschlicher Autorität. Auch der größte Gelehrte muß sich einem zutreffenden Argument beugen, einerlei, von wem es stammt; ja, der älter werdende Gelehrte beweist seine fortdauernde wissenschaftliche Lebendigkeit gerade dadurch, daß er dies noch vermag. Die Forschung im engeren Sinne ist nun zwar stets die Sache von wenigen. Aber zumal in der heutigen komplizierten Welt können freiheitliche politische Einrichtungen nur bestehen, wenn dieser selbe Geist sachlicher Erörterung, angewandt auf die Fragen des Tages, im Volk weit genug verbreitet ist.

Will die Hochschule zu seiner Verbreitung beitragen, so muß sie in erster Linie ihrer pädagogischen Aufgabe gegenüber denjenigen ihrer eigenen Studenten gerecht werden, die nicht selbst zum Forschen berufen sind. Gerade ihnen muß dazu geholfen werden, den Lehrstoff nicht einzupauken, sondern geistig zu verarbeiten. Dies setzt eine Verbreiterung des Lehrkörpers voraus.

Ein zweiter wichtiger Punkt wäre die Wiederherstellung der engeren Verbindung mit der höheren Schule. Im 19. Jahrhundert unterrichteten Universitäts-Lehrer vielfach auch in den Oberklassen des Gymnasiums, und Studienräte trugen produktiv zur Forschung bei. Der möglichst freie Austausch von Lehrkräften zwischen dem erweiterten Lehrkörper der Universität und demjenigen der Schule ist notwendig.

Drittens ist die wissenschaftliche Fortbildung der Altakademiker in eigens dazu eingerichteten Kursen und durch die fachliche Unterstützung wissenschaftlicher Vereine für viele Berufe eine dringende Notwendigkeit.

Schließlich hat sich die Hochschule der Erwachsenenbildung nach Kräften anzunehmen in Kontakt mit Volkshochschulen, Gewerkschaften und allen anderen darum bemühten Körperschaften.

C — Die Aufgabe der Hochschule von heute

1) *Die Idee der Hochschule*

Wir haben die soziale Aufgabe vorweg behandelt, weil sie mit dem Thema der Reform am engsten zusammenhängt. Das Gleichgewicht erfordert nun eine kurze Erinnerung an die Aufgabe der Hochschule überhaupt.

Im Anfang des Berichts definierten wir die Aufgabe der Hochschule als den Dienst am Menschen durch die in wissenschaftlicher Erforschung der Wirklichkeit zu gewinnende Lehre der Wahrheit. Die drei wichtigsten Worte dieser Definition sind Mensch, Erforschung und Lehre. Man kann in ihnen die oft zitierte Dreiheit der Aufgaben der Hochschule wiederfinden: Forschung, Lehre, Erziehung. Wir wünschen diese Dreiheit aber in einer bestimmten Richtung zu deuten.

Wir setzen uns von denjenigen Auffassungen ab, für welche nicht der Mensch, sondern die Forschung an der Spitze steht. Wir glauben, daß Hochschulbetrieb nur soweit gerechtfertigt ist, als er Dienst am Menschen bleibt. Dieser Dienst ist nicht auf den Studenten beschränkt, der unterrichtet und gebildet werden soll, sondern er gilt mittelbar oder unmittelbar dem ganzen Volk. Menschliches Leben ist gemeinsames Leben von verantwortlichen Personen in der Welt. Nur als Teil dieses Lebens ist die Hochschule gerechtfertigt.

Dieser Dienst am Menschen ist aber nicht in oberflächlich pragmatischem Sinne zu verstehen. Die Anwendungen gedeihen nur, wenn die Grundwissenschaften um ihrer selbst willen getrieben werden. Wissenschaftliche, d. h. planmäßige, methodische, sachgemäße, kritische Erforschung der Wahrheit ist eines der größten geistigen Erziehungsmittel der Menschheit. Eine der Grundlagen menschlicher Kultur ist die Fähigkeit, eine Sache, ohne Seitenblick auf den Nutzen, hingegeben um ihrer selbst willen zu tun. Die pädagogische Wirkung großer Hochschullehrer beruht oft vor allem darauf, daß sie den Studenten dies fast unbewußt vorleben.

Nur von dieser Erkenntnis aus kann das Verhältnis von Forschung, Lehre und Erziehung richtig verstanden werden. Die Forderung der Einheit von Forschung und Lehre muß gerade um der Lehre willen aufrechterhalten werden; jede nur-pädagogische Auffassung überschätzt die pädagogische Bemühung und unterschätzt das lebendige Beispiel des lehrenden Forschers. Man kann auch sagen: Lehre und Forschung gehören zusammen, weil die Lehre nicht nur Wissensvermittlung, sondern Erziehung sein soll, und weil das mächtigste Erziehungsmittel der Hochschule die aktive Beziehung des Lehrers zur neu zu findenden Wahrheit ist. Wir glauben aber,

daß die menschlichen Pflichten unserer Zeit von uns verlangen, innerhalb der Einheit von Forschung und Lehre das Gewicht mehr als bisher auf die Lehre zu legen und insbesondere die Funktion der Erziehung oder Bildung, die dieser Einheit zukommt, wieder bewußter werden zu lassen. Eine Sache um ihrer selbst willen tun, heißt nicht, darüber die Mitmenschen vergessen.

2) *Freiheit von Forschung und Lehre*

Mit der Idee der Hochschule ist die Notwendigkeit gegeben, daß ihre wissenschaftliche Arbeit in Freiheit geschehe. Damit jedoch die Forderung der Freiheit von Forschung und Lehre kein bloßes Schlagwort bleibt, ist es notwendig, sich darüber zu besinnen, was damit gemeint ist und was damit nicht gemeint sein kann.

Die Forderung der neuzeitlichen Universität auf Freiheit von Forschung und Lehre ist geboren aus einem Kampf gegen die Herrschaftsansprüche politischer, kirchlicher und wirtschaftlicher Mächte. Dieser Kampf ist nie abgeschlossen; denn es wird immer zur Tendenz der politischen und wirtschaftlichen Mächte gehören, die Universität als die höchste Bildungsstätte der Nation in der Richtung zu bestimmen, die sie für wünschenswert oder notwendig halten. Mit Recht hat die Hochschule diesem Willen Widerstand entgegenzusetzen. Allerdings nicht um einer Freiheitsidee als solcher willen, sondern weil allein in der Freiheit die Wissenschaft in Forschung und Lehre ihre echte Gebundenheit an die alleinige Norm der Wahrheit haben kann.

Freiheit von Forschung und Lehre heißt: die Hochschule hat frei zu sein von einer vorgegebenen politisch-weltanschaulichen Marschroute. Sie darf nicht unter einen heteronomen Befehl gestellt werden, der ihr vorschreibt, worin das Ergebnis der Forschung und Lehre zu bestehen habe. Freiheit von Forschung und Lehre heißt vorurteilslose, redliche Erforschung der Wirklichkeit unter der Autonomie der Wahrheit. Es dürfen darum der Freiheit von Forschung und Lehre keine willkürlichen Schranken von außen gezogen werden. Dabei soll nicht verkannt werden, daß es eine innere Grenze dieser Freiheit gibt, die nicht überschritten werden darf. Diese innere Grenze ist

bestimmt durch die verantwortliche Gebundenheit aller wissenschaftlichen Forschung und Lehre an die Rücksicht auf den Mitmenschen. Wann diese Grenze überschritten wird, läßt sich nicht allgemein festlegen, sondern kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Ein Mißbrauch der Forschungs- und Lehrfreiheit bedeutet stets ein Abweichen von der Idee der Hochschule, so wie wir sie oben gekennzeichnet haben. Daher hat ihr nach Möglichkeit die Hochschule selbst durch ihre eigenen Organe zu begegnen.

3) *Die Universität und die anderen Hochschulen*

Die Universität beruht auf dem Glauben, daß der Mensch und die Welt, in der er lebt, eine Einheit, eine Ganzheit sei. Dieser Glaube ist nicht beweisbar, sein Ende aber wäre das Ende unserer bisherigen Kultur. Die Universität des Mittelalters besaß ihn in der Gestalt des christlichen Kosmos, die Universität des 19. Jahrhunderts in humanistisch-idealistischer Gestalt. Beide Vorstellungen gelten in der heutigen Menschheit nicht mehr allgemein. Aber auch die Formel für die Aufgabe der Hochschule, auf die wir uns einigen konnten, enthält diesen Einheitsglauben, indem sie von „dem" Menschen, „der" Wirklichkeit, „der" Wahrheit spricht. Die geistige Menschheit, die diese Überzeugung verlöre, gliche dem Tausendfuß, der vergaß, in welcher Reihenfolge er seine Beine setzen müsse, und seitdem nicht mehr vom Fleck kam.

Wir halten daher unbedingt daran fest, daß die Universität nicht eine Ansammlung von Fachschulen ist, und erstreben in Plänen wie dem studium generale eine Stärkung ihrer Einheit. Der Versuch, die Einheit des Wirklichen in e i n e r Institution darzustellen, unterscheidet die Universität von den anderen Hochschulen. Hingegen verdient keine Institution den Namen Hochschule, an der nicht der Zusammenhang von Forschung und Lehre gewahrt ist (der an Kunsthochschulen vielleicht sinngemäß durch den Zusammenhang von produktiver Kunstausübung und Lehre zu ersetzen ist).

Die in der Tradition der abendländischen Universität gewachsene Gliederung in Fakultäten ist in wesentlichen Stücken sachgemäß und daher nicht zu verändern. Das gilt besonders

für die alten Fakultäten: die theologische, die juristische und die medizinische. Ihre Sachgebiete und Berufsziele sind auch gegenwärtig noch eindeutig. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß die juristische und medizinische Fakultät jede in sich ihre Sonderfragen enthält; die juristische die Frage der staatswissenschaftlichen Fakultät, die medizinische z. B. die Frage der Veterinärmedizin.

Darüber, daß die theologische Fakultät zur Universität gehört, besteht für uns kein Zweifel. Auch hat niemand von den zur Mitarbeit und Mitberatung Aufgeforderten an diesem Punkt Zweifel geäußert. Gewiß bedeutet das nicht, daß wir der Meinung wären, daß die Universität als eine eindeutig christlich geprägte Hochschule gegenwärtig wiederhergestellt werden könnte. Aber es gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die theologische Fakultät in der Universität eine eigene, wesentliche Funktion hat.

Die philosophische Fakultät ist durchweg in zwei Abteilungen, an vielen Universitäten in zwei Fakultäten gespalten, von denen die eine die philologisch-historischen Fächer, die andere die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer umfaßt. Diese Trennung mag um der einheitlichen Idee der Fakultät willen bedauerlich sein, sie ergibt sich aber als praktische Notwendigkeit aus der großen Anzahl der Lehrstühle.

Die Zusammenfassung der Sozialwissenschaften in einer eigenen Fakultät wird bei der Bedeutung, die wir dem Gegenstand dieser Wissenschaften zuschreiben, in vielen Fällen richtig sein.

Hier ergibt sich uns allerdings die besondere Forderung, die Technische Hochschule über ihren rein technischen Charakter hinaus zu erweitern und sie dadurch zu vertiefen. Es entspricht dies der ungeheuren Bedeutung, die die Technik für das gesamte menschliche Leben der Gegenwart hat. Um aus der Technischen Hochschule das zu machen, was sie um der Hochschulbildung der „Techniker" willen sein muß, ist es nötig, in die Technischen Hochschulen eine geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fakultät einzubauen, in der in der Hauptsache Philosophie, Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft und verwandte Gebiete vertreten sein müßten. Dann kann die Technische Hochschule ihrer Bedeutung gemäß

ihre Aufgabe als Hochschule wirklich erfüllen. Sonst wäre es in der Tat besser, die Technische Hochschule als Technische Fakultät in die Universität einzugliedern, was im Einzelfall vielleicht sogar das Gebotene sein kann.

Was die Pädagogischen Hochschulen betrifft, so erscheint es uns nicht ratsam, sie als Pädagogische Fakultäten der Universität einzugliedern, wohl aber, daß sie eine geordnete Verbindung mit der Universität haben. Die besonderen Fragen der Pädagogischen Hochschule werden ebenso wie die der Technischen Hochschule an anderer Stelle erörtert.

Über die Zukunft der Forstwissenschaftlichen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen und Bergbaulichen Hochschulen ein Urteil zu fällen, fühlt die Kommission sich nicht zuständig. Sie hält es für wichtig, daß diese Hochschulen eine geordnete Verbindung mit einer Universität oder Technischen Hochschule erhalten, vielleicht in ähnlicher Form, wie wir es für die Pädagogischen Hochschulen vorgeschlagen haben. Insbesondere sollen sie auch an der Entwicklung eines studium generale beteiligt werden, denn ihre Gefahr ist ohne Zweifel die Loslösung von der umfassenden Idee der Wissenschaft, wie sie dem Geist der Universität entspricht. Es wäre gut, diese Fragen einer späteren, fachlich kompetenten Kommission zur Prüfung zu übergeben.

Die Theologischen Hochschulen und die Kunst- und Musik-Hochschulen konnte die Kommission nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß es einige Einrichtungen in Deutschland gibt, die den Namen einer Hochschule tragen, bei denen es uns aber fraglich ist, ob sie ihn wirklich verdienen.

Wir empfehlen:

1) Der Zugang zur Hochschule muß Begabten jeder Herkunft offenstehen (vgl. 4. 1)—2)).
2) Auch Dozenten, die nicht der engeren Universitätslaufbahn entstammen, sollten — Eignung vorausgesetzt — mehr herangezogen werden, so wie es an Technischen Hochschulen oft geschieht (vgl. 3. I 3)).
3) Dem Kontakt der Hochschule mit allen Schichten der Gesellschaft sollen die Einrichtungen des Hochschulrats und Hochschul-Beirats dienen (vgl. 3. II).
4) Es ist wünschenswert, daß alle Studenten vor oder während des Studiums eine berufsgebundene praktische Tätigkeit ausüben (vgl. 4. 5)).
5) An allen Hochschulen sollen, soweit sie nicht schon vorhanden sind, Lehrstühle für Sozialwissenschaften in ausreichender Zahl errichtet werden. Die Gründung sozialwissenschaftlicher Fakultäten wird in manchen Fällen ratsam sein.
6) Ein studium generale soll um der Einheit der Bildung willen eingeführt werden (vgl. 4. 6) und 5.).
7) Das selbstverantwortliche studentische Zusammenleben ist zu fördern (vgl. 4. 7)—12)).
8) Der Lehrkörper muß verbreitert werden (vgl. 3. I 1)—2)).
9) Zwischen der Hochschule und der höheren Schule soll ein freierer Austausch der Lehrkräfte wiederhergestellt werden.
10) Für die Fortbildung der Altakademiker sind besondere Kurse einzurichten. Die wissenschaftlichen Vereine sind zu fördern. (Vgl. 9. 3).)
11) Der Erwachsenenbildung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. 9.)
12) Die Technische Hochschule ist durch eine geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fakultät auszubauen (vgl. 7. 1)).
13) Es soll eine organische Verbindung der Pädagogischen Hochschulen mit der Universität bzw. Technischen Hochschule hergestellt werden (vgl. 8. 2)).
14) Eine sachverständige Kommission sollte die Neuordnung der Verbindung der kleineren Hochschulen mit der Universität bzw. Technischen Hochschule prüfen.

2. HOCHSCHULE UND STAAT

Bei ihren Besuchen der verschiedenen Hochschulen hat die Kommission sowohl bei den Hochschullehrern als auch bei den Studenten immer wieder ein nach den Erfahrungen der kurz vergangenen Jahre verständliches Mißtrauen gegen den Staat vorgefunden. Weitgehend herrschte die Ansicht, daß eine radikale Loslösung der Hochschule vom Staat notwendig sei, um sie vor einem unsachlichen Eingreifen politischer Stellen und zumal vor den Ansprüchen einer regierenden Partei zu schützen, und es wurde der dringende Wunsch laut, zu der Humboldtschen Idee einer Selbstverwaltung zurückzufinden, die die wirtschaftliche Selbständigkeit, wenn auch unter staatlicher Rechnungskontrolle, umfaßt. Obwohl die Kommission die hier befürchteten Gefahren sieht und ihnen begegnen möchte, kann sie doch einen völligen Bruch mit der kontinental-europäischen Tradition nicht empfehlen. Sie glaubt, daß ein Rechtsstaat es als seine eigene und zwar als eine wesentliche Aufgabe ansehen wird, freie wissenschaftliche Forschung und Lehre möglich zu machen und zu fördern, und daß es im Interesse des Staates selbst ist, daß es eine Stelle gibt, an der sachliches Denken und Streben nach Wahrheit gepflegt und geübt werden, und daß zumal die Demokratie einer Institution bedarf, wo die, die im öffentlichen Leben eine besondere Verantwortung tragen werden, lernen, in einer auf Sachkenntnis beruhenden Auseinandersetzung zu prüfen, wieweit eigene und fremde Meinungen begründet sind, und schwierige Fragen ihrer Lösung näherzubringen. Ein Staat, der kein Rechtsstaat ist, wird die Freiheit der Universität freilich nicht anerkennen; aber gegen einen solchen Staat würden der Hochschule auch die verfassungsmäßig garantierten Rechte nicht helfen. Die Kommission meint daher, daß in einem ernsten Konflikt die Universität auch durch die völlige Lösung vom Staat keinen entscheidenden Schutz finden

würde, daß aber bei gesunden Verhältnissen die gleichen Interessen zu einem fruchtbaren Zusammenwirken führen, und daß die Hochschulen ihre eigenen Angelegenheiten verantwortungsvoller durchdenken werden und möglichen Gruppen- oder Kollegen-Interessen entschlossener entgegentreten können, wenn sie trotz weitgehender Selbstverwaltung das, was sie tun, nach außen zu vertreten haben.

Die historische Entwicklung hat dazu geführt, daß die deutschen Hochschulen, die ursprünglich sich selbst verwaltende Körperschaften waren, immer mehr Züge von staatlichen Anstalten angenommen haben, und daß die Hochschullehrer dementsprechend immer mehr aus Körperschaftsmitgliedern zu Beamten geworden sind. Obwohl die Verfassungen der deutschen Länder den Hochschulen durchweg das Recht der Selbstverwaltung zusichern und dem Staat nur das Recht der Aufsicht vorbehalten, sind diese Kompetenzen weder in der Theorie noch in der Praxis bisher klar gegeneinander abgegrenzt.

Sachlich beruht das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen darauf, daß die Hochschullehrer der Wissenschaft dienen und damit sachlich gebunden sind; deswegen kann man nicht von ihnen verlangen, daß sie wie andere Beamte unbedingt den Weisungen des Staates zu folgen hätten, denn das würde sie in unlösbare Konflikte führen. In allen Fragen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre können sie also nichts anderes sein als Mitglieder einer sich selbst verwaltenden Körperschaft. Nach diesem Grundsatz hat die Kommission geprüft, wieweit die Argumente stichhaltig sind, mit denen man im einzelnen die Ansprüche des Staates und der Hochschule begründet, und sie hat sich bemüht, für jeden der beiden Partner jeweils die Aufgaben zu finden, für die er seinem Wesen nach der Geeignete ist. Allein so, glaubt sie, wird sich bei gegenseitigem Vertrauen und in der Achtung der sachlich begründeten Rechte des anderen eine glückliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Hochschule entwickeln.

Das Einwirken des Staates darf keinesfalls in der Form geschehen, wie sie sich aus der Tradition des obrigkeitlichen Staates bei uns weitgehend durch die Bürokratie erhalten hat.

Das Bestimmen und Befehlen ist überall zu ersetzen durch ein Zusammenwirken. Hierbei wird sich zumal der Hochschulrat, von dem weiterhin noch zu sprechen sein wird, als nützlich erweisen. Aus all diesen Gründen, und da auch dem Hochschulrat bestimmte Verwaltungsaufgaben zufallen, wird das Verhältnis der Hochschule zum Staat sich in manchem ändern müssen.

Das Recht des Staates, Angelegenheiten der Hochschule zu regeln, pflegt man vor allem aus vier Gründen abzuleiten:

1) Der Staat finanziere die Hochschule und sei daher berechtigt, die Verwendung seiner Mittel zu beaufsichtigen.

2) Die Hochschule habe die Aufgabe, die Beamten des Staates heranzubilden, und so habe der Staat die Ausbildung seiner Beamten zu überwachen.

3) Die Lehrer der Hochschule seien Beamte und unterständen daher, wenn auch in beschränktem Maße, der vorgesetzten staatlichen Behörde.

4) Der Staat schütze die Hochschule und wahre ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der Volksvertretung, und so stände ihm auch Aufsicht zu.

Aus dem oben Gesagten ergeben sich für diese Punkte bestimmte Einschränkungen.

1) Da eine sachgemäße Verwendung der Mittel am besten von den Hochschulen selbst beurteilt werden kann, sollte der Etat von der Hochschule (Lehrkörper und Hochschulrat) aufgestellt werden. Da ferner die Verwendung der Mittel zum Teil davon abhängt, wieweit einzelne wissenschaftliche Aufgaben im Augenblick durchgeführt werden können oder sollen, muß es der Hochschule möglich sein, die bewilligten Gelder unter Umständen für andere als die vorgesehenen Zwecke auszugeben oder für die kommenden Etatjahre zurückzustellen. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß verwaltungsrechtliche Bedenken dagegen nicht bestehen, zumal wenn durch den Hochschulrat und seinen Präsidenten innerhalb der Universitäts-Körperschaft ein Organ geschaffen wird, das eine ordnungsmäßige Verwaltung der Gelder

gewährleistet. Von seiten der Erziehungsbehörde wird geltend gemacht, daß sie die Interessen der Hochschule bei der Finanzbehörde viel besser vertreten könne als die Hochschule selbst oder etwa ein Hochschulrat, und daß sie es desto eifriger täte, je sorgfältiger sie den Haushaltsplan der Hochschulen bearbeite. Das gilt aber nur, solange es keinen Hochschulratspräsidenten gibt, der direkt mit dem Finanzminister verhandeln kann. Ferner wird die Hochschule weitgehend darauf angewiesen sein, sich außerstaatliche Mittel einzuwerben, und dazu sind staatliche Stellen weniger geschickt als andere, und schließlich klagen die Hochschullehrer besonders lebhaft über eine allzu bürokratische Behandlung der Finanzfragen und glauben, daß das Verantwortungsbewußtsein für die Selbstverwaltung gerade dadurch erheblich wachsen wird, daß die Organe der Hochschule sich stärker am Haushaltsplan und den damit zusammenhängenden Fragen interessieren werden.

2) In dem Abschnitt über die Examina wird näher ausgeführt werden, daß das Hochschulstudium nicht in erster Linie der Ausbildung für einen speziellen Beruf dienen soll, und daß darauf auch die Staatsexamina Rücksicht zu nehmen haben. Für unseren Zusammenhang ergibt sich daraus, daß auch die Staatsexamina von den Hochschullehrern abzunehmen sind, auch wenn sie vor einer Behörde abgehalten werden.

3) Die schon oben berührte Tatsache, daß der beamtete Hochschullehrer teils Mitglied einer Körperschaft, teils Beamter ist, wirkt sich für die Beamtenstellung des Hochschullehrers dahin aus, daß er in allen Angelegenheiten der Wissenschaft keinen dienstlichen Anweisungen des Staates unterstehen darf, ja daß er, wenn es seine wissenschaftliche Überzeugung fordert, sogar staatlichen Einrichtungen entgegentreten muß, zumal natürlich, wenn sie ungesetzlich sind. Die bisherigen Sonderrechte der Professoren (insbesondere Emeritierung, besondere Gehaltsregelung, Fehlen von Strafversetzung oder Strafbeurlaubung, Freizügigkeit während der vorlesungsfreien Zeit) empfiehlt die Kommission beizubehalten. Erwünscht wäre es, wenn den Hochschullehrern in längeren Zeiträumen jeweils die Möglichkeit gegeben werden könnte, ein bis zwei Semester von amtlichen Pflichten frei zu sein, um Studienreisen zu unternehmen oder sich einer bestimmten Forscheraufgabe zu widmen. Von seiten der Hochschullehrer wird das Berufungsrecht des Staates mit besonderem Mißtrauen angesehen, da sie politische Oktroyierungen fürchten, und noch mehr beunruhigt sie der Gedanke, daß der Staat aus dem Berufungsrecht auch ein Recht ableiten könnte, einen Hochschullehrer wegen der von ihm geäußerten Meinungen zu entlassen. An diesem Punkt gilt es tatsächlich, die Freiheit der Lehre und Forschung besonders sorgfältig zu schützen. Die Kommission hat trotzdem in ihren Vorschlägen, die weiter unten angeführt werden, dem Staat das Recht belassen, die planmäßigen Hochschullehrer zu ernennen. Der Hauptgrund dafür ist nicht etwa, daß Professoren wie Hegel, Helmholtz, Ranke, Liebig, Simmel ihren Fakultäten aufoktroyiert sind, woraus sich ergibt, daß ein eigenmächtiges Vorgehen der Behörde in besonderen Fällen segensreich gewesen ist, sondern vor allem, daß gerade hier das Verantwortungsbewußtsein der Fakultät gestärkt wird dadurch, daß sie mit einer anderen Stelle diskutieren muß. Die Professoren sind im allgemeinen nicht absetzbar. Nur e i n e Ausnahme wird man machen müssen: die Freiheit der Lehre und Forschung hat ihre Grenze an den Menschenrechten und an dieser Freiheit selbst, so daß ein Mißbrauch der Freiheit gegen die Freiheit und gegen die Menschenrechte verhindert werden muß. Der Staat als die Instanz, die die Freiheit zu schützen und damit die Bedingungen wissenschaftlicher Tätigkeit zu sichern hat, wird in solchen Fällen einzugreifen haben, aber natürlich auch hier nur im Zusammenwirken mit der Universität, und zwar schlägt die Kommission vor, daß jede Hochschule ein aus Professoren bestehendes Gericht erhält, das über Disziplinarvergehen der Hochschullehrer urteilt (vgl. 3. III). Bei schweren Vergehen, die mit einer Entfernung von der Hochschule geahndet werden sollen, wirken die gleichen Instanzen mit wie bei Berufungen.

4) Wenn dem Staat in den Verfassungen der Länder das Recht der Aufsicht über die Hochschulen zugestanden wird, so meint das natürlich, daß dem Staat darüber hinaus nicht gestattet ist, sich in die Angelegenheiten der Hochschulen

einzumischen, und diese Staatsaufsicht kann, wie wohl heute allgemein anerkannt ist, nur eine Rechtsaufsicht, nicht eine Ermessensaufsicht sein, d. h. der Staat hat nur darüber zu wachen, daß seine Gesetze in der Universität nicht verletzt werden. Es ist allerdings notwendig, daß diese Befugnisse des Staates juristisch genau fixiert werden. Für Konflikte zwischen dem aufsichtführenden Staat und dem Selbstverwaltungskörper der Universität muß eine schiedsrichterliche Instanz geschaffen werden.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, wieweit die Hochschulen zentral oder föderalistisch verwaltet werden sollen.

Die deutschen Universitäten bestanden bereits zu einer Zeit, als Deutschland in eine Vielzahl fast oder ganz selbständiger Staaten zerfiel und nur lose durch eine Reichs- und später durch eine Bundes-Organisation zusammengehalten wurde. Sie bestanden weiter nach der Reichsgründung 1871 und unter der Weimarer Republik. Unter diesen verschiedenen Verhältnissen und Staatsformen blieb e i n e s immer gleich: die Universitäten gehörten zu den einzelnen deutschen Staaten bzw. Ländern, deren Schutz sie genossen; n i e m a l s hingen sie von der Zentralgewalt ab. Bis zum Anbruch des „Dritten Reichs" gab es nie eine zentrale Reichsverwaltungsstelle für die Universitäten.

Deutschland kannte nicht oder nur in abgeschwächter Form jene staatlich festgelegten Freiheitsgrundsätze, wie sie die englische Gesetzgebung, die amerikanischen Freiheitserklärungen oder die französischen Menschen- und Bürgerrechte enthalten. Die deutsche Freiheit war anderer Art. Sie beruhte auf der Vielgestaltigkeit des deutschen Lebens, auf den zahlreichen lokalen und territorialen Verschiedenheiten, auf der Vielstaaterei, die in moderner Form auch im Bismarckschen Reich und in der Weimarer Republik fortlebten.

Für die Universitäten ergab sich aus diesen Verhältnissen der unschätzbare Vorteil, daß Einseitigkeiten und Beschränkungen, die im einen oder anderen Staat (Land) vorkamen, durch die Existenz anderer deutscher Staaten oder Länder korrigiert wurden. Was an e i n e r Universität oder in e i n e m

Kultusministerium nicht zu finden war, fand sich an einer anderen Universität und in einem anderen Kultusministerium. Dadurch wurde ein Ausgleich geschaffen, der es den deutschen Universitäten gestattete, in ihrer Gesamtheit den verschiedensten Forscher- und Lehrerpersönlichkeiten und den verschiedenen theoretischen Richtungen Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Die Gefahr, die ein solches System hätte enthalten können, nämlich, daß die deutsche Wissenschaft und das deutsche Hochschulwesen aufgespalten und untereinander abgesperrt worden wäre, trat nicht auf; denn die alte Übung, daß akademische Lehrer und Schüler von Universität zu Universität ziehen konnten, und daß die Hochschulen gegenseitig ihre Studiensemester und ihre Grade anerkannten, bewirkte, daß trotz der föderalistischen Aufteilung des deutschen Hochschulwesens die deutschen Hochschulen eine große Gemeinschaft bildeten.

Es war eine verhängnisvolle Entwicklung, als unter Hitler ein Reichserziehungs-Ministerium errichtet wurde und die Ernennung von Professoren eine Angelegenheit der Reichsregierung wurde. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß das Hochschulwesen wieder den Ländern übertragen wurde.

Die Kommission kann sich mit der p o l i t i s c h e n Frage von Föderalismus und Zentralismus in Deutschland nicht befassen. Aber sie kann in bezug auf das Hochschulwesen ihre Meinung dahin formulieren, daß das Hochschulwesen in Deutschland nicht einer zentralen Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde unterstellt werden darf, wenn ein deutscher Bundesstaat mit einer zentralen Regierungsgewalt entstehen wird. Jede zentrale Unterrichtsbehörde in einem großen Staatsgebiet hat unvermeidlich die Tendenz zur Schematisierung, Bürokratisierung und Politisierung des Unterrichtswesens und der wissenschaftlichen Lehranstalten. Das deutsche Hochschulwesen wird am besten gedeihen, wenn es auf der einen Seite seine moralische, wissenschaftliche und nationale Solidarität bewahrt und auf der anderen Seite der Zuständigkeit der einzelnen deutschen Länder und ihrer Regierungen untersteht. Der Partikularismus würde nur dann verhängnisvolle Folgen haben, wenn er die traditionelle Freizügigkeit der

akademischen Lehrer und Schüler behindern und z. B. den Landeskindern zur Pflicht machen würde, nur an der Landesuniversität zu studieren. Ähnliche ungünstige Folgen hätte eine Ernennungspolitik, die nur Landeskindern Lehrstühle an den landeseigenen Hochschulen geben würde. Der Austausch der Lehrer und Schüler von Hochschule zu Hochschule muß, wie es eh und je der Fall gewesen ist, möglich und gebräuchlich sein. Die an einer deutschen Hochschule oder Universität verbrachten Semester sollen selbstverständlich dem Studenten von den anderen Hochschulen angerechnet werden; zur Regelung von Fragen, die im gemeinsamen Interesse liegen, wie für Examens- und Promotionsordnungen, könnten Abkommen zwischen den Kultusministerien bzw. zwischen den Hochschulen der deutschen Länder geschlossen werden.

Für viel bedenklicher als gewisse mögliche Nachteile des Föderalismus würde es die Kommission halten, wenn die gesamte deutsche Hochschulpolitik von einer zentralen deutschen Verwaltungsstelle aus gelenkt würde, die, wie unter dem Dritten Reich, die Befugnis zur Ernennung der Professoren und zur Erteilung verbindlicher Weisungen hätte. Das wäre, unter welchem politischen Regime auch immer, mit der Gefahr der Verarmung, der Einseitigkeit und des Mangels an Freiheit der deutschen Wissenschaft verbunden. Wir weisen darauf hin, daß das Hochschulwesen und die Kulturpolitik auch in den USA und in der Schweiz föderalistisch organisiert und daher nicht den zentralen Regierungsbehörden unterstellt sind. In den beiden genannten Bundesstaaten sorgen besondere Kommissionen und Konferenzen der Vertreter der Hochschulen für den nötigen Kontakt und für die Regelung von Fragen, die im gemeinsamen Interesse der Hochschulen liegen. Die in einem anderen Abschnitt dieses Berichtes erwähnte Konferenz der Präsidenten der Hochschulräte und der Rektoren wäre nach unserer Meinung die geeignete Stelle, um den Kontakt zwischen den deutschen Hochschulen zu pflegen und, wo es im Interesse der Wissenschaft erwünscht ist, Vereinbarungen zu treffen. In einem Punkt wird allerdings eine zentrale Planung unvermeidlich sein. Es handelt sich um diejenigen Forschungsunternehmen, die entweder wegen der

großen damit verbundenen Kosten oder wegen der Einmaligkeit und Kompliziertheit der gestellten Aufgabe nicht an allen Hochschulen, sondern nur an einem oder doch an wenigen Orten durchgeführt werden sollen. Für viele dieser Aufgaben wäre es erwünscht, wenn ihre Planung nicht auf Deutschland beschränkt bliebe, sondern im europäischen oder — wie in der UNESCO — im weitesten internationalen Rahmen erfolgte. Auch soweit das nicht oder noch nicht möglich ist, werden jedenfalls solche Aufgaben, die ihrer Natur nach nur zentral geregelt und finanziert werden können, aus gemeinsamen Geldquellen oder durch ein Zusammenwirken der Länder finanziert werden müssen. Schon bestehende Institute und Forschungsstellen, deren Kosten von dem Land, in dem sie liegen, nicht allein getragen werden können, sind, sofern ihre Aufrechterhaltung wissenschaftlich wünschenswert ist, aus gemeinsamen Geldquellen der deutschen Länder oder besonderer Stiftungen zu unterstützen. Zur Beratung der hierfür zuständigen Instanz ist es ratsam, einen aus hervorragenden Vertretern der betreffenden Wissenschaften bestehenden „Forschungsrat" zu bilden.

Wir empfehlen:

1) Die Rechte der Hochschule als Körperschaft mit autonomer Verwaltung sind gegenüber denjenigen des Staates klar abzugrenzen.
2) Die Organe der Hochschule wirken beim Aufstellen des Haushaltsplanes mit. Die vom Staat bewilligten Etatmittel werden der Hochschule global zur Verfügung gestellt. (Vgl. 3 II 3) und 3. IV 1).)
3) Die ein Hochschulstudium abschließenden Staatsexamina werden von Hochschullehrern im Rahmen staatlicher Prüfungsbehörden abgehalten (vgl. 6. 6)).
4) Der Staat, d. h. die Regierung, ernennt in letzter Instanz, auf Grund der Vorschläge der Organe der Hochschule, die planmäßigen Professoren. Diese sind Beamte mit Sonderrechten.
5) Der Staat übt eine Rechtsaufsicht, nicht aber eine Ermessensaufsicht über die Hochschule aus.
6) An den Hochschulen ist ein aus Hochschullehrern zusammengesetzes Disziplinargericht zu schaffen (vgl. 3. III 8)).
7) Es ist ein Schiedsgericht zu schaffen, das Konflikte zwischen Staat und Hochschule beilegt.
8) Die Hochschulen unterstehen dem Schutz und der Zuständigkeit der einzelnen deutschen Länder, wobei das Hochschulwesen geistig, aber nicht verwaltungstechnisch ein gesamtdeutsches Anliegen sein soll.
9) Die Verbindung zwischen den deutschen Hochschulen wird durch die Konferenz der Präsidenten der deutschen Hochschulräte und der Rektoren aufrechterhalten.
10) Zur Beratung der für die zentrale Finanzierung großer Forschungsvorhaben zuständigen Instanzen ist aus hervorragenden Vertretern der betreffenden Wissenschaften ein „Forschungsrat" zu bilden. Die Ausdehnung solcher Planungen in den europäischen bzw. internationalen Rahmen ist, soweit dies von Deutschland aus möglich ist, zu fördern. (Vgl. 3. IV 2).)

3. HOCHSCHULVERFASSUNG

I. Lehrkörper

Die Kommission schlägt vor, außer den bisher bestehenden Arten von Lehrern in der Hochschule noch eine neue einzuführen, die im folgenden „Studienprofessoren" genannt wird. Danach ergäben sich dann die folgenden Gruppen:

A Ordinarien
B planmäßige Extraordinarien
C außerplanmäßige Extraordinarien
D Honorarprofessoren
E Dozenten
F Studienprofessoren (Studiendozenten)
G Lektoren
H Lehrbeauftragte
I Assistenten.

Die Lektoren, Lehrbeauftragten und Assistenten gehören nicht mit zum Selbstverwaltungskörper der Hochschule (zum „akademischen Lehrkörper") im engeren Sinne des Wortes.

Die Kommission hält dafür, daß im Lehrkörper der Hochschulen Männern und Frauen die gleichen Möglichkeiten offenstehen, ausschließlich nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten.

A Die Ordinarien. Die planmäßigen Professoren sind nach dem geltenden Recht in Deutschland Beamte mit besonderen Rechten. Die Kommission empfiehlt, daran nichts zu ändern, vor allem wünscht sie die Emeritierung beizubehalten, die nicht nur alter Tradition entspricht, sondern sich auch dadurch rechtfertigt, daß die Professoren oft auch über das Alter ihrer Entpflichtung hinaus, zumal aus ihren Spezialgebieten, wertvolle Vorlesungen halten und ihre Tätigkeit als Forscher fortsetzen; es kommt hinzu, daß Berufungen in

höherem Alter, wie sie besonders an den Technischen Hochschulen vorkommen, eine verlängerte Tätigkeit erwünscht machen.

Das bisher in Deutschland übliche Berufungsverfahren hält die Kommission im wesentlichen für gesund. Da in erster Linie die wissenschaftliche Qualität für die Berufung auf ein Ordinariat maßgebend ist, kommt bei einer Berufung die Initiative der Instanz zu, die für den wissenschaftlichen Stand der Universität verantwortlich ist; das ist die Fakultät. Die Fakultät hat sich über die in Frage kommenden Personen auch durch Gutachten auswärtiger Fachvertreter gründlich zu orientieren. Sie reicht ihre Vorschläge für die Neubesetzung eines Lehrstuhles mit einem ausführlichen eigenen Gutachten über den Hochschulrat der Behörde ein. Besonders wertvoll scheinen der Kommission die Vorschläge der Schwalbacher Richtlinien über das Minderheitsrecht überstimmter Fakultätsmitglieder: die Minderheit kann bei Berufungen dem Fakultätsgutachten ein Sondergutachten beifügen; ebenso hat jedes nicht-planmäßige Mitglied der Fakultät das Recht, sich gutachtlich zur Besetzung eines Lehrstuhles seines Faches zu äußern.

Den Vorschlägen, das Berufungsverfahren dahin zu ändern, daß die freien Stellen ausgeschrieben werden, und die Fakultäten aus den Bewerbern Geeignete aussuchen, kann die Kommission nicht zustimmen. Die Gefahr, daß geeignete Personen dabei übersehen werden, ist bei wiederkehrenden geordneten Zuständen zum mindesten für die Universitäten gering; im Büro der deutschen Rektorenkonferenz müßte eine Kartei eingerichtet werden, in der die für eine wissenschaftliche Laufbahn geeigneten Persönlichkeiten geführt werden. Selbstverständlich sind die Fakultäten bei ihren Vorschlägen nicht an diese Kartei gebunden.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage der Berufung Nicht-Habilitierter in Planstellen befaßt. An den Technischen Hochschulen wird die Berufung geeigneter Persönlichkeiten aus dem praktischen Leben längst mit gutem Erfolg angewendet. An den Universitäten liegen die Dinge in den verschiedenen Fakultäten so verschieden, daß sich Allgemeingültiges kaum darüber sagen läßt. Unerläßliche Vorbedingung ist die

wissenschaftliche und die pädagogische Eignung; wenn die Bewährung im Beruf (als Arzt, Pfarrer, Richter, Anwalt, Studienrat usw. usw.) dazukommt, sollte vernünftigerweise eine Berufung nicht daran scheitern, daß der Anwärter kein habilitierter Dozent ist. Es kann für den Lehrkörper einer Fakultät ein großer Gewinn sein, sich in bestimmten Fällen durch Persönlichkeiten aus der Praxis zu ergänzen. In den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist es besonders wünschenswert, daß die akademischen Lehrer mit der Praxis in Berührung kommen oder gar aus ihr stammen. Die weiter unten im Abschnitt F vorgeschlagene Schaffung von neuen Lehrstellen für nicht-habilitierte Studiendozenten und Studienprofessoren soll ebenfalls dazu beitragen, den akademischen Nachwuchs zu fördern. Wichtig ist, daß die Hochschule für geeignete Lehrkräfte offensteht, daß sie sich nicht abkapselt, sondern im Gegenteil den Kontakt mit den akademischen Berufen, mit der Wirtschaft und im allgemeinen mit dem praktischen Leben nicht verliert. Daher müssen auch Nicht-Habilitierte Professuren erhalten können.

In den Besprechungen der Kommission ist die Frage diskutiert, ob die Aufsicht über die pflichtmäßige Abhaltung von Vorlesungen und Übungen verstärkt werden müsse. Die Kommission ist der Meinung, daß die Fakultät die Pflicht und das Recht hat, bei eintretenden Mißständen einzugreifen. Das Vorlesungsverzeichnis bedarf der Genehmigung durch den Senat. Dem Hochschulrat steht das Recht zu, einzelne Mitglieder des Lehrkörpers oder die ganze Fakultät auf Mängel und Lücken des Unterrichts aufmerksam zu machen. Vor allem sollte der Senat dahin wirken, daß die grundlegenden, allgemeinbildenden Vorlesungen in ausreichender Anzahl gelesen werden und womöglich jeweils auch in einem bestimmten Zusammenhang untereinander stehen.

Mit dem Gedanken, die Besoldung der Professoren von der Anzahl der von ihnen gehaltenen Vorlesungen abhängig zu machen, hat sich die Kommission nicht befreunden können. Es würde dies vielleicht für manchen ein Anreiz sein, mehr Vorlesungen zu halten, auf der anderen Seite könnte es aber auch dazu führen, die Vorlesungen auf Kosten der eigenen Forschung

zu vermehren, was den Wert der Vorlesungen vermindern würde.

Über die Kolleggelder wird im Abschnitt IV gesprochen.

B Die planmäßigen Extraordinarien. Die planmäßigen Extraordinarien als Fachvertreter für solche Gebiete, die an der betreffenden Hochschule nicht durch ein Ordinariat vertreten sind, und als planmäßige Dozenten in solchen Fächern, für die die vorhandenen Ordinariate nicht ausreichen, werden im wesentlichen die gleichen Pflichten und Rechte haben wie die Ordinarien. Die von der nationalsozialistischen Regierung geübte Praxis, Dozenten zunächst auch dann, wenn eine Ordinariatsstelle zur Verfügung steht, nur zu planmäßigen Extraordinarien zu ernennen und jemand erst bei Bewährung zum Ordinarius aufrücken zu lassen, kann die Kommission nicht empfehlen. Sie sieht keine Bedenken, auch einem jüngeren Dozenten, wenn er besonders qualifiziert ist, sofort ein volles Ordinariat zu übertragen. Die Gefahr, daß ein Hochschullehrer, wenn er das letzte Ziel seiner Laufbahn erreicht hat, es an dem nötigen Eifer fehlen läßt, scheint ihr erfahrungsgemäß geringer als die andere, daß die Rücksichtnahme auf weitere Beförderungsmöglichkeiten das freie Entfalten seiner Tätigkeit hindert.

C Die außerplanmäßigen Extraordinarien. Die außerplanmäßigen Extraordinarien sind Dozenten, denen der Titel Professor verliehen ist. Die Kommission hält es für richtig, daß die Dozenten, die nicht in eine planmäßige Stelle berufen werden, bei Bewährung nach einer Reihe von Jahren den Titel Professor erhalten. Da sich ihre Stellung nicht gegenüber dem Staat, wohl aber innerhalb der Körperschaft der Universität ändert, wäre es sinnvoll, daß der Titel des außerplanmäßigen Professors nicht vom Staat, sondern auf Vorschlag der Fakultät vom Senat für die Zeit der Dozententätigkeit verliehen würde. Die Schwierigkeiten in der Stellung der außerplanmäßigen Extraordinarien liegen in ihrer Position als Dozenten, sind also im Abschnitt E zu behandeln.

D Die Honorarprofessoren. Die Honorarprofessoren sind nach Meinung der Kommission ein wichtiges Mittel, um auch außerhalb der Universität stehende wissenschaftlich bedeutende Persönlichkeiten für die Lehre an der Universität

heranzuziehen, und es sollte von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht werden. Auch der Honorarprofessor sollte auf Vorschlag der Fakultät vom Senat ernannt werden.

E. Die Dozenten. Da ihr die Frage des akademischen Nachwuchses besonders wichtig erschien, hat die Kommission ihr besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Dinge liegen hier besonders schwierig, da die Ergänzung des Lehrkörpers aus den „Privatdozenten“ auf wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen beruht, die heute nicht mehr existieren. Die Privatdozenten rekrutierten sich weitgehend aus Kreisen, die wirtschaftlich unabhängig waren und deshalb das Risiko einer Habilitation auf sich nehmen konnten. Diese Schicht existiert heute nicht mehr, und außerdem ist eine sozial einseitige Auslese der Dozenten nicht erwünscht. Unerwünscht ist aber auch, alle Dozenten von vornherein fest zu besolden, so daß die Habilitation einen Anspruch auf Lebensversorgung schafft; denn mit dem Entschluß, sich der Hochschullaufbahn zuzuwenden, muß ein bestimmtes Risiko verknüpft bleiben, um die fernzuhalten, die um dieses Zieles willen nicht auch gewisse Opfer zu bringen bereit sind. Andererseits ist es aber doch unbedingt notwendig, daß eine genügende Anzahl erprobter Dozenten für Berufungen vorhanden ist.

Jede Hochschule muß über eine genügende Zahl von Diätendozenturen verfügen, so daß die Dozenten, auf deren Mitarbeit und Förderung die Fakultäten besonderen Wert legen, ein gesichertes Auskommen haben und sich unabhängig von anderen Pflichten ganz ihren Forschungs- und Lehraufgaben widmen können. Die Dozenten sollten grundsätzlich nach einiger Zeit frei von Assistentenpflichten sein. Die Assistentenzeit sollte im allgemeinen auf zwei Jahre beschränkt sein, in besonderen Fällen auf höchstens vier Jahre ausgedehnt werden. Der Dozent soll auch sonst vom Ordinarius unabhängig sein, z. B. auch in seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Regt ein Dozent eine Dissertation an und berät den Studenten bei deren Fertigstellung, sollte er das Recht haben, das eine der Referate über diese Dissertation vor der Fakultät zu erstatten und auch an der mündlichen Prüfung beteiligt zu sein. Bewährte Dozenten sollten auch in die Prüfungskommission für Staatsexamina berufen werden. Der Titel „Privatdozent“ trifft heute für die Diäten-

dozenten nicht mehr zu; würde man ihn beibehalten für die Dozenten, die keine Diäten erhalten, würde er für diese eine Art Diskriminierung bedeuten; er ist also ganz abzuschaffen.

F. Die Studiendozenten und die Studienprofessoren. Mit den Vorschlägen für die Dozenten allein ist den Schwierigkeiten des akademischen Nachwuchses nicht abzuhelfen. Es kommt noch etwas ganz anderes hinzu, das in diesem Zusammenhang zu erörtern ist: Verschiedene Umstände haben dazu geführt, daß die „Lernfreiheit" der Studenten sich nicht mehr in demselben Maße günstig auswirkt wie etwa im 19. Jahrhundert, und daß die Studenten sich nicht mehr so leicht wie früher in das selbständige wissenschaftliche Studium hineinfinden. Es genügt, hier auf die folgenden Gründe hinzuweisen: die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Arbeit sind komplizierter geworden; bei der kleineren Anzahl der Studierenden war es dem einzelnen leichter, Rat und Hilfe bei älteren Kommilitonen oder Dozenten zu finden; die höhere Schule hat sich von dem Typus der „gelehrten" Schule weiter entfernt; die Studenten entstammen weniger als früher einem Milieu mit akademischer Tradition. Praktisch haben die Universitäten oder vielmehr die einzelnen Universitätsseminare und -Institute längst die Konsequenz daraus gezogen, neben den Vorlesungen und Seminar-Übungen Einführungskurse einzurichten. Aber diese leiden durchweg an zwei schweren Mängeln, daß die Gruppen der Studenten in diesen Kursen viel zu groß sind, was zu einer Überlastung der Unterrichtenden führt und die nötige Intensität und persönliche Fühlungnahme unmöglich macht, und daß es schwer ist, geeignete Lehrer dafür zu finden und sie auch nur einigermaßen ausreichend zu besolden. Da es außerdem dringend erwünscht ist, wovon noch in anderem Zusammenhange zu sprechen sein wird, daß die Hochschullehrer sich mehr als bisher auch für Aufgaben interessieren, die außerhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit liegen, wie z. B. für die Erwachsenenbildung, ist eine Entlastung der Hochschullehrer notwendig, und es müssen neue Kräfte für den akademischen Unterricht herangezogen werden. Diejenigen, die diese Aufgabe bisher recht und schlecht geleistet haben, — und das fiel weitgehend den Assistenten und Privatdozenten zu — lebten in so ungünstigen Verhältnissen, daß schon aus sozialen

Gründen hier unbedingt Abhilfe geschaffen werden muß. An manchen Stellen hat sich auch ein unerwünschtes Repetitorenwesen eingenistet. Daher hält die Kommission die Einrichtung besonderer Lehrstellen für nötig. Bei ihren Besuchen der verschiedenen Hochschulen hat die Kommission festgestellt, daß dies auch einem dringenden Wunsch der Studierenden selbst entspricht. Für diese neue Art von akademischen Lehrern schlägt die Kommission die Bezeichnungen „Studiendozent" und „Studienprofessor" vor.

Während für den habilitierten Dozenten seine Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung in erster Linie maßgebend ist, würden bei dem Studiendozenten und Studienprofessor die pädagogischen Fähigkeiten vor allem wichtig sein, obwohl selbstverständlich auch er als Forscher gut qualifiziert sein muß. Die Promotion ist für den Studiendozenten genau so zu verlangen wie für den Habilitanden. Diese neue Kategorie von Lehrern müßte dem Lehrkörper im engeren Sinn (im Gegensatz zu den Lektoren, Lehrbeauftragten und Assistenten) angehören, sie müßten also in den Organen der Selbstverwaltung vertreten sein. Ob Studienprofessoren auch bei Berufungen in planmäßige Professuren in Betracht gezogen werden können, ob hier also allenfalls ein Weg ist, um auch ohne Habilitation zum beamteten Extraordinariat oder Ordinariat zu gelangen, wird sich am Einzelfall und an der sich herausbildenden Praxis erweisen. Die Kommission möchte darüber keine Vorschläge machen, zumal die Verhältnisse in den verschiedenen Fächern verschieden liegen; aber der Grundsatz, daß auch Nicht-Habilitierte, die die erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung haben, in Planstellen berufen werden können, wird hier zu berücksichtigen sein.

Die Stellung und Laufbahn dieser neuen Art akademischer Lehrer stellen wir uns ungefähr folgendermaßen vor. Sie werden oft zunächst zwei bis vier Jahre Assistent sein und sich dann durch Vermittlung des Lehrstuhlinhabers bei der Fakultät um die Stelle als Studiendozent bewerben. Ein solcher Studiendozent ist ein besoldeter, aber nicht beamteter Lehrer; er muß damit rechnen, nach drei Jahren die Hochschule zu verlassen und in einen anderen Beruf hinüberzuwechseln. Wenn sich aber der Studiendozent gut bewährt, d. h. als Pädagoge ausgezeich-

net hat, wird er mit dem Titel Studienprofessor als beamtete Lehrkraft von der Hochschule fest angestellt. Die Ernennung erfolgt, wie die von planmäßigen Professoren, durch das Ministerium auf Antrag des Hochschulrates. Auch bei dieser neuen Art von Lehrstellen soll das Hinüberwechseln von einer Hochschule an eine andere, d.h. das Berufungsverfahren, möglich sein. Auch solche, die bereits im Beruf gestanden haben, z. B. als Studienräte oder als Richter, sollen auf Stellen als Studienprofessoren berufen werden können. Der Studienprofessor besitzt die Rechte eines Beamten und hat bei Bewährung die Möglichkeit, stufenweise in bessere Besoldungen aufzurücken. Er ist pensionsberechtigt. Es steht ihm aber frei, in andere Berufe hinüberzutreten, sei es in den höheren Schuldienst, sei es in den Richterstand usw. usw. Durch das Hinüberwechseln aus anderen Berufen und in andere Berufe würde die Hochschule eine engere Berührung mit anderen Berufsgruppen bekommen, was die Kommission als Vorteil begrüßen würde. Vor allem können auch solche habilitierte Dozenten (im Sinne unserer Gruppe 5), die noch keine Aussicht auf eine planmäßige Professur haben, ihre Eignung als Pädagogen vorausgesetzt, zu Studienprofessoren ernannt werden. Da diese nicht als eine Lehrerkategorie minderen Ranges oder minderen Rechtes zu betrachten sind, steht einer späteren Berufung in eine planmäßige a. o. oder o. Professur nichts im Wege. Dadurch, daß auch ein habilitierter Dozent zum Studienprofessor ernannt und ein solcher auf eine planmäßige Professur berufen werden kann, wird die Lehrbefähigung bei dem wissenschaftlichen Nachwuchs in willkommener Weise gefördert und gestärkt werden. Oft haben die bitteren Gefühle der Privatdozenten, die nicht zu einer Professur kamen, das Leben der Hochschule belastet; da ihnen nun die Möglichkeit offensteht, auch als Studienprofessoren in eine würdige selbständige Stellung aufzurücken, werden fähige junge Forscher und Pädagogen ermutigt, das Risiko der Habilitation einzugehen.

Auch für solche Fächer, die keine oder nur sehr wenige etatmäßige Professuren besitzen, wären solche Studienprofessoren von großer Wichtigkeit. Der Gefahr, daß das Studium durch diese Lehrkräfte einen allzu schulmäßigen Charakter bekommt, wird in den verschiedenen Disziplinen verschieden zu begegnen

sein, so daß allgemeine Richtlinien dafür kaum aufzustellen sind. Jedenfalls muß das Schwergewicht des Studiums, zumal in den höheren Semestern, in den Vorlesungen und Seminarübungen bleiben. Die Aufgabe der Studiendozenten und Studienprofessoren wird vornehmlich darin bestehen, in Studiengruppen, Repetitorien und Proseminaren die Studenten in ihr Studium einzuführen, sie dabei zu beraten, mit ihnen den von den Professoren in ihren Vorlesungen gebotenen Stoff weiter zu verarbeiten, dem Studenten in seinen wissenschaftlichen Bemühungen helfend zur Seite zu stehen, die Leistungen der Studenten zu beurteilen. Durch Vermittlung dieser Lehrkräfte werden die Lehrstuhlinhaber über die Fähigkeiten und Leistungen ihrer meist viel zu zahlreichen Studenten informiert. Die Studienprofessoren sind verantwortlich für die Leistungen der Studenten und erstellen die Gutachten über Stipendiaten und über Examenskandidaten.

Wie segensreich Studienprofessoren sowohl für jüngere als auch für ältere Studenten wirken können, zeigt etwa das Beispiel der Repetenten am Theologischen Stift Tübingen. Die Schwierigkeit, solche Lehrstellen zu schaffen, ist bei unserer heutigen Wirtschaftslage natürlich groß. Da aber die früheren Privatdozenten, die der Universität gratis dienten, nicht mehr vorhanden sind, und da sowieso die Lehrkörper der Universität bei weitem nicht in dem Maße gewachsen sind wie die Studentenzahl der letzten Jahrzehnte, erweist es sich als notwendig, mehr Mittel für Hochschullehrer zur Verfügung zu stellen (wie übrigens z. B. auch die Delegation der Britischen Association of University Teachers betont).

Die Kommission ist sich klar darüber, daß sie mit diesem Vorschlag von neuen Lehrstellen zwei voneinander unabhängige Schwierigkeiten zu lösen versucht, die Frage des akademischen Nachwuchses und die Frage eines ausreichenden Unterrichts, zumal der jüngeren Studenten; aber sie glaubt, daß diese Stellen beiden Zwecken dienen können, obwohl sich bei der Regelung im einzelnen noch manche Probleme ergeben werden. Jedenfalls möchte sie mit allem Nachdruck die Aufmerksamkeit insbesondere der staatlichen Stellen auf diesen Punkt lenken.

G Die Lektoren. Lektoren sind bisher vor allem in dem Unterricht der lebenden Sprachen verwandt worden. Diese sollten regelmäßig dem Lande entstammen, dessen Sprache sie lehren, und sollten imstande sein, auch über die kulturellen Zustände ihres Landes den Studierenden ein lebendiges Bild zu vermitteln. Sie werden von den Fachvertretern vorgeschlagen und von der Fakultät gebilligt, ehe sie angestellt werden.

H Die Lehrbeauftragten. Die Kommission empfiehlt, den Unterricht der Hochschulen durch Lehrbeauftragte zu ergänzen und zu erweitern. Da die Lehraufträge im allgemeinen nur für ein Semester erteilt werden, ist hier (anders als bei den Honorarprofessoren oder den auf eine planmäßige Stelle berufenen Außenseitern) die Möglichkeit gegeben, die Bewährung im Unterricht zum Maßstab für eine Erneuerung des Lehrauftrages zu machen. Die Lehraufträge werden auf Antrag der Fakultäten im gleichen Verfahren wie die Berufungen erteilt.

I Die Assistenten. Wie schon vorher (vgl. F) betont, sollen die Assistentenstellen nur Durchgangsstellen sein.

Wir empfehlen:

1) Außer den bisher bestehenden Gruppen von Hochschullehrern ist eine neue Kategorie von Lehrstellen zu schaffen, deren Inhaber Studiendozenten bzw. Studienprofessoren genannt werden (vgl. 1. 8) und 5. 7)).

2) Durch vermehrte Einrichtung von Diätenstellen für habilitierte Dozenten und durch die Einstellung von Studiendozenten und Studienprofessoren ist einerseits die Förderung des akademischen Nachwuchses, andererseits die Intensivierung und der Ausbau des akademischen Unterrichts anzustreben (vgl. 1. 8)).

3) In Anlehnung an die Gepflogenheiten der Technischen Hochschulen sollen auch an den Universitäten bewährte Persönlichkeiten aus dem praktischen Leben, die die erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung haben, als Lehrbeauftragte, Studienprofessoren und planmäßige Professoren berufen werden, und zwar in allen Fakultäten (vgl. 1. 2)).

4) Für Berufungen in den Lehrkörper einer Hochschule haben Männer und Frauen die gleichen Möglichkeiten.

5) In dem Berufungsverfahren sind auswärtige Gutachten und Minderheiten-Vota mit einzureichen.

6) In der Kanzlei der deutschen Rektorenkonferenz soll eine Kartei eingerichtet werden, in der die für eine wissenschaftliche Laufbahn geeigneten Persönlichkeiten geführt werden.

II. Hochschulrat

Es drängt sich allenthalben die Frage auf, ob und wie durch eine Reform eine Stärkung der Institution der Hochschule erreicht werden kann. Nach den Worten eines deutschen Hochschullehrers, die in einer gemeinsamen Beratung unserer Kommission und des Senats einer alten deutschen Universität gefallen sind, befindet sich die deutsche Universität infolge der Stürme der letzten Jahre und Jahrzehnte in einem Zustand der Labilität, der Erschütterung und des Mangels an Leistungsfähigkeit. In Karl Jaspers Schrift „Die Idee der Universität" steht der Satz: „In der Institution werden zweckhafte Mechanismen erdacht, um den Gang der Geschäfte sicherer und zwangsläufiger zu machen". Um einen derartigen zweckhaften Mechanismus handelt es sich, wenn die Kommission den deutschen Universitäten und Hochschulen die Schaffung eines „Hochschulrates" empfiehlt.

Unter den verschiedenen Vorschlägen, die der Studienausschuß zur Reform der Hochschule vorzubringen hat, legt er großen Wert auf diese Institution.

Was ist ein Hochschulrat? — Welches sind seine Funktionen? — Wie ist er zusammengesetzt? — Was für Befugnisse soll er haben? — Handelt es sich darum, ein fremdes Organ der traditionell gewordenen deutschen Hochschule aufzupfropfen? — Wird ein solches Organ nicht die Autonomie der Hochschule einschränken? — Wird es nicht die Prärogativen des Staates und des zuständigen Ministeriums schwächen? — Besteht nicht die Gefahr, daß er die Verwaltung der Hochschule schwerfälliger gestalten und vielleicht unerwünschten Einflüssen Zugang zu den Hochschulangelegenheiten verschaffen wird?

Es ist der Kommission daran gelegen, keinem dieser Einwände auszuweichen, nachdem dieser Fragenkomplex einen bedeutenden Platz in ihren Beratungen sowie in den Besprechungen mit den Vertretern der deutschen Hochschulen eingenommen hat. Auch ist es begreiflich, daß diesem Gegenstand, der eng mit der Frage der Autonomie der Hochschule zusammenhängt, besonders viele Äußerungen im Verlauf unserer Umfrage gegolten haben, Äußerungen im ablehnenden, mehr aber im zustimmenden Sinne. Die Kommission hat diesen

Vorschlägen und Einwänden Rechnung getragen, als sie sich auf die nachfolgenden Vorschläge, den Hochschulrat betreffend, geeinigt hat.

Viele Gründe sprechen dafür, daß die Schaffung eines neuen Gremiums viel dazu beitragen kann, gewissen Mängeln und Schwächen abzuhelfen, über die geklagt wird. Es ist berufen, der modernen Hochschule zu helfen, ihre Aufgabe besser zu erfüllen, ihre Zersplitterung zu bekämpfen und ihre Isolierung zu überwinden. Dazu ist es nötig, daß der Hochschulrat weder nur eine Emanation des Universitätssenats ist noch nur ein Instrument des Kultusministeriums. Die Kommission faßt den Hochschulrat als ein integrierendes Organ der Körperschaft auf, die man Universität oder Hochschule nennt. So wie das Hochschulgesetz bisher als Organe der Hochschule den Rektor, den Senat usw. nennt, wird es künftig auch den Hochschulrat im Katalog dieser Organe nennen müssen. Voraussetzung für den Hochschulrat ist, daß das politische Leben im Staate frei ist. Der Hochschulrat soll mitwirken können, die Hochschule freizuhalten von tagespolitischen Einflüssen. Nur in einem wirklich freien Staate wird auch eine wirklich freie wissenschaftliche Forschung und Lehre gedeihen können. Alle Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Hochschulrates werden durch die Hochschulverfassungen festzusetzen sein. Es liegt der Kommission fern, ein für alle Hochschultypen gültiges Schema „ne varietur" aufstellen zu wollen, da es selbstverständlich ist, daß je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen verschiedene Spielarten des Hochschulrates nützlich und daher empfehlenswert sein werden. Dennoch schien es richtig, konkrete Vorschläge zu machen, die bei der Schaffung von Hochschulräten als Richtlinien dienen können.

Die Kommission empfiehlt

die Schaffung von zwei Organen,

da der neu zu schaffende Hochschulrat zwei verschiedene Aufgaben erfüllen soll:

a) er soll ein Bindeglied zwischen der Hochschule und der Öffentlichkeit sein,

b) er soll die Autonomie der Hochschule stärken und zwischen dem Staat und der Dozentenschaft eine vermittelnde Stellung einnehmen.

Diese beiden voneinander verschiedenen Aufgaben sollten nach der Meinung der Kommission am besten zwei verschiedenen Gremien anvertraut werden:

1) einem großen Gremium, das wir „Hochschul-Beirat" nennen, und
2) einem kleineren Gremium, das wir „Hochschulrat" nennen.

Der Hochschul-Beirat hat beratende Funktionen und wählt ein Drittel der Mitglieder des Hochschulrates.

Der Hochschulrat hat außer beratenden und begutachtenden Funktionen auch das Initiativrecht in Hochschulfragen, d. h. er kann von sich aus Vorschläge machen. Er hat endlich wesentliche administrative Funktionen im Sinne eines Verwaltungsrates.

Es ist denkbar, daß in kleineren Verhältnissen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit für die eine oder andere Hochschule nur das kleinere Gremium, der Hochschulrat, geschaffen wird, namentlich wenn das Einzugsgebiet der betreffenden Hochschule oder der Kreis der an der betreffenden Hochschule interessierten Gruppen und Verbände nicht groß genug ist, um die Schaffung eines verhältnismäßig zahlreichen Beirates zu gestatten. In einem solchen Falle würde ein einziges Gremium sowohl die Befugnisse des Hochschul-Beirates als auch diejenigen des Hochschulrates ausüben.

Normalerweise wird aber das Einzugsgebiet der Hochschule groß genug sein, und es ist auch zu hoffen, daß die Teilnahme der verschiedenen Wirtschafts- und Berufsgruppen an der Entwicklung der Hochschulen stark genug sein wird, um die Schaffung von zwei Gremien mit verschiedener Zusammensetzung und verschiedenem Aufgabenkreis zweckmäßig erscheinen zu lassen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Hochschulrat und dem Hochschul-Beirat besteht darin, daß der Hochschul-Beirat aus Vertretern von Gruppen und Körperschaften

zusammengesetzt ist, während die Mitglieder des Hochschulrats dieser Behörde nicht als Vertreter irgendwelcher Gruppen oder Wirtschaftsinteressen angehören.

1) *Der Hochschul-Beirat*

Damit der Hochschul-Beirat ein Bindeglied zwischen der Hochschule und der Öffentlichkeit (oder der Gesellschaft) sein kann, schlägt die Kommission vor, daß er aus Vertretern von verschiedenen unpolitischen Körperschaften zusammengesetzt ist. Außerdem entsendet die Hochschule ihre Vertreter in diesen Beirat, zu dessen Tagungen auch der Kultusminister eingeladen wird. Es ist einleuchtend, daß je nach Art der Hochschule die Körperschaften, Berufsverbände, Vereine usw., die an ihrem Gedeihen interessiert sind, verschiedene sind. Z. B. wird der Hochschul-Beirat einer Technischen Hochschule nicht die gleiche Zusammensetzung haben wie der Hochschul-Beirat einer Universität. Es ist wesentlich, daß durch die Schaffung eines Hochschul-Beirates eine Mitverantwortung derjenigen Kreise der Bevölkerung geschaffen wird, die an der Hochschule Kritik üben, und die ihr ihre Exklusivität oder ihre Abschließung von der Öffentlichkeit vorhalten. Ferner soll der Hochschul-Beirat weite Kreise der Bevölkerung und der Wirtschaft für die finanzielle Unterstützung der Hochschule gewinnen. Durch die Mitglieder des Hochschul-Beirates werden die Anliegen der Hochschule in verschiedene Kreise der Bevölkerung getragen, und umgekehrt tragen die Mitglieder des Hochschul-Beirates Gesichtspunkte in die Diskussion der Hochschulangelegenheiten, die den vorwiegend mit den Fragen der Forschung beschäftigten akademischen Lehrern oft fremd sind.

Unter dem Vorbehalt, daß verschiedene Hochschultypen eine verschiedenartige Zusammensetzung des Hochschul-Beirates erfordern, macht die Kommission folgende Vorschläge:

A — Die Zusammensetzung des Hochschul-Beirates:

Die verschiedenen an der Hochschule interessierten Gruppen und Körperschaften entsenden ihre beglaubigten Vertreter

in den Hochschul-Beirat. Zu diesen Gruppen und Körperschaften sollten u. a. gehören:

die Kirchen, die Gewerkschaften,
die Industrie- und Handelskammern,
die Landwirtschafts- und Handwerkskammern,
die Genossenschaftsverbände,
akademische Berufsverbände wie: Ärztekammern, Ärztevereine, Anwaltskammern, Juristenvereine, Philologen- und Lehrervereine,
wissenschaftliche Gesellschaften und Akademien,
Freunde und Förderer der Hochschule,
Ingenieur- und Architektenvereine usw. usw.,
die Hochschulstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister,
die Hochschule, vertreten durch den Rektor, Prorektor, Dekane, Delegierte der Dozenten, Studienprofessoren, Assistenten sowie der Studenten.

Der Kultusminister wird zu den Sitzungen eingeladen.

Der Hochschul-Beirat tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Außerordentliche Tagungen können von einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Die Tagungen des Hochschul-Beirates werden vom Rektor der Hochschule als dem Vorsitzenden geleitet.

Die Kommission ist der Meinung, daß derartige Hochschul-Beiräte dort, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, für jede einzelne Hochschule geschaffen werden sollen.

B — Befugnisse des Hochschul-Beirates:

Der Hochschul-Beirat nimmt den Jahresbericht des Hochschulrates entgegen, nimmt Stellung dazu und kann dem Hochschulrat Anregungen in allen die Hochschule betreffenden Angelegenheiten machen. Der Hochschul-Beirat wählt ein Drittel der Mitglieder des Hochschulrates. Der Jahresbericht wird von dem Präsidenten des Hochschulrates erstattet.

2) Der Hochschulrat

Der Hochschulrat ist ein Bindeglied zwischen der autonomen Hochschule und der staatlichen Gewalt. Jede einzelne Hochschule muß ihren Hochschulrat haben, der ein Organ ihrer Selbstverwaltung ist. Der Hochschulrat ist ein Hilfsorgan

sowohl für den Lehrkörper als auch für das Ministerium. Die Unabhängigkeit seiner Stellungnahme wird durch die Unabhängigkeit seiner Mitglieder gewährleistet. Diese gehören weder dem Lehrkörper an noch sind sie Regierungsbeamte (Ausnahmen werden weiter unten erwähnt) noch sind sie Vertreter irgendwelcher Gruppeninteressen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich, mit Ausnahme des hauptamtlichen Präsidenten. Die Mitglieder werden auf Grund ihrer geistigen Qualitäten, ihrer Befähigung und ihres Ansehens gewählt und üben ihr Amt im wohlverstandenen Interesse der Hochschule aus. Es ist daher am würdigsten, wenn nicht strenge Regeln über die Auswahl der Mitglieder aufgestellt werden, sondern ein freier Spielraum für die Auslese der geeigneten Persönlichkeiten gelassen wird. Doch muß der Hochschulrat ein gewisses repräsentatives Gewicht haben. Bei der Auswahl seiner Mitglieder wird in irgendeiner geeigneten Form darauf geachtet werden, daß sie beruflich und weltanschaulich, eventuell auch örtlich, verschiedenen Kreisen angehören.

A — Die Zusammensetzung des Hochschulrates:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrates werden auf fünf Jahre gewählt:

a) zu einem Drittel vom Hochschul-Beirat
b) zu einem Drittel vom Senat der Hochschule
c) zu einem Drittel von der Landesregierung auf Antrag des Kultusministers.

Die Wiederwahl ist möglich.

Ferner gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an:

a) ein beamteter Vertreter des Kultusministers
b) der Rektor der Hochschule
c) ein vom gesamten Lehrkörper der Hochschule gewählter Angehöriger dieses Lehrkörpers.

Der hauptamtliche Präsident des Hochschulrates wird von sämtlichen Mitgliedern (also auch den drei Letztgenannten) des Hochschulrates gewählt. Die Regierung ernennt ihn auf Lebenszeit. Er nimmt eine hohe und unabhängige Stellung ein, die mit derjenigen eines hohen

Richters verglichen werden kann. Der Präsident des Hochschulrates hat das Recht, jederzeit über die Angelegenheiten seiner Hochschule beim Minister vorzutragen. Es ist Sache der Ratsmitglieder, die ihnen am geeignetsten scheinende Persönlichkeit herauszufinden. Es mag in einem Fall ein hervorragender akademischer Lehrer sein, der fortan auf seinen Beruf als Lehrer und Forscher zugunsten seines neuen Amtes verzichtet; es mag in einem anderen Fall ein hoher Beamter, sei es des Kultusministeriums, sei es eines anderen Ministeriums, sein. Jedoch kann auch aus anderen Lebens- und Berufsgebieten die geeignete Persönlichkeit herangezogen werden. Wesentlich ist ausschließlich die ganz besondere Eignung für ein derartiges Amt, das Vielseitigkeit, Einblick in die Bedürfnisse einer Hochschule und einige andere Eigenschaften voraussetzt. Eines der ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrates wird zum stellvertretenden Präsidenten gewählt, der den Vorsitz führt, bis der Präsident endgültig ernannt ist, und diesen in seinen Befugnissen vertritt, wenn er verhindert ist, sein Amt auszuüben.

Um verhandlungsfähig zu sein, sollte die Mitgliederzahl des Hochschulrates nicht zu hoch sein. Die Kommission ist der Meinung, daß sechs gewählte ehrenamtliche Mitglieder des Hochschulrates ein Maximum sind. Drei müssen als Minimum betrachtet werden. Da der Rektor, der Delegierte des Lehrkörpers, der Vertreter des Kultusministers und der Präsident dazu kommen, würde der Hochschulrat im einen Falle zehn Mitglieder, im anderen deren sieben haben.

Der Hochschulrat wird ferner für Angelegenheiten, die bestimmte Fakultäten oder Institute betreffen, die Dekane bzw. die Institutsvorsteher zur Teilnahme an der Sitzung oder zur schriftlichen Stellungnahme einladen. Bei Meinungsverschiedenheiten im Senat oder in den Fakultäten kann im gleichen Sinne ein Vertreter der Minderheit zur Teilnahme an der Sitzung bzw. zur Abgabe einer schriftlichen Meinungsäußerung eingeladen werden.

B. — *Befugnisse des Hochschulrates:*

Der *Hochschulrat* ist das höchste Organ der Selbstverwaltung der Hochschule. Er ist nicht der Vollstrecker der Weisungen der Regierung oder eines Ministeriums. Sein

Präsident ist für seine Amtsführung einzig an die Beschlüsse des Hochschulrates selbst gebunden. Ihm steht eine *Kanzlei* zur Seite, an deren Spitze ein beamteter Verwaltungsjurist oder eine andere beamtete Kraft steht, die dem Präsidenten unmittelbar unterstellt ist. Dieser Kanzleidirektor führt die Sitzungsprotokolle im Hochschulrat.

Der Präsident und seine Kanzlei haben ihren Sitz im Hochschulgebäude. Diese neue Institution macht den Kurator oder einen anderen Regierungsbeamten mit Sitz im Hochschulgebäude überflüssig.

Grundsätzlich kann keine die Verwaltung der Hochschule betreffende Angelegenheit der Beratung und Stellungnahme durch den Hochschulrat entzogen werden. In der Kanzlei des Präsidenten des Hochschulrates befindet sich die *zentrale Verwaltungsstelle* jeder einzelnen Hochschule. Der Präsident und seine Kanzlei gewährleisten die *Kontinuität der autonomen Verwaltung der Hochschule.* Der Präsident des Hochschulrates arbeitet in engster Fühlung mit dem Rektor und mit den anderen Selbstverwaltungs-Körperschaften der Hochschule.

Von der Kanzlei des Präsidenten des Hochschulrates werden die Angelegenheiten, die dem *Aufsichtsrecht des Staates* unterstehen und der letzten Entscheidung durch die Regierungsstelle bedürfen, an den Kultusminister weitergeleitet.

Die Kommission ist der Meinung, daß die zuständigen Organe des Staates sich im strengen Sinne auf ihre Funktion als *Aufsichtsbehörde* beschränken sollten. Die Staatsaufsicht setzt zweifellos voraus, daß sich der Beaufsichtigte selbst verwaltet. Reine Verwaltungsfragen stehen daher außerhalb der Zuständigkeit der staatlichen Organe und werden, zwar unter der obersten Aufsicht der Regierung, in der Hochschule selbst, und dort in letzter Instanz vom Hochschulrat, entschieden. Der Hochschulrat ist samt den anderen in der Hochschulverfassung vorgesehenen Organen der Selbstverwaltung der Hochschule ein *Garant der Freiheit der Wissenschaft.* Der *Präsident des Hochschulrates trägt die oberste Verantwortung*

für die sich selbst verwaltende Hochschule vor dem Kultusminister, der seinerseits die Funktion eines Vertreters der höchsten Aufsichtsbehörde ausübt.

Aus diesem Grunde ist es unerläßlich, daß der Präsident des Hochschulrates seinerseits den Überblick über sämtliche Angelegenheiten des Senats, der Fakultäten und der Institute hat, und daß deren Beschlüsse und Anliegen zu seiner Kenntnis gebracht werden. Der Verkehr zwischen den einzelnen Gliedern der Hochschule, einschließlich der Institutsleiter, und dem Kultusministerium geht über den Präsidenten und seine Kanzlei. Eine Abweichung von dieser Regelung würde dem Solidaritätsgeist einer Körperschaft widersprechen; denn es würde Verwirrung stiften und die Gefahr mit sich bringen, daß sich außerhalb der obersten Selbstverwaltungsbehörde Einzelinteressen durchzusetzen versuchen. Wo aus sachlichen Gründen derartige Verbindungen oder Korrespondenzen nötig sind, muß der Präsident des Hochschulrates davon in Kenntnis gesetzt werden.

Während früher die Hochschulangelegenheiten auf der einen Seite von den Fakultäten, auf der anderen Seite von der staatlichen Bürokratie verhandelt und entschieden wurden, empfiehlt die Kommission, daß die Gewichte künftighin auf den Senat einerseits und den Hochschulrat andererseits verteilt werden.

Nach den Auffassungen der Kommission setzt die Schaffung des Hochschulrates und seines Präsidenten die Stärkung der Stellung des Senats und des Rektors gegenüber den Fakultäten voraus.

Diese neue Verteilung der Befugnisse bewirkt auf der einen Seite eine Niederlegung der Schranken, die die Fakultäten voneinander trennen, und die Betonung des Ganzheits-Charakters jeder einzelnen Hochschule, auf der anderen Seite die Stärkung und Verwirklichung der Autonomie der Hochschule und die Beschränkung des Staates auf das ihm zustehende Aufsichtsrecht. Die Kommission ist der Auffassung, daß durch diese Vorschläge der Schutz und

die Aufsicht des Staates über die Hochschule in eine sinnvolle Beziehung zu deren Selbstverwaltung gebracht werden kann.

Die vielleicht wichtigsten Befugnisse des Hochschulrates liegen auf dem Gebiete der Finanzierung und auf demjenigen der Berufung.

a) *Finanzierung:*

Die Kanzlei des Präsidenten des Hochschulrates stellt den Entwurf zum Haushaltsplan auf, übergibt ihn dem Senat, der ihn gegebenenfalls mit seinen Abänderungsvorschlägen und den besonderen Wünschen der Fakultäten und Institute dem Hochschulrat zurückreicht. Der Haushaltsplan wird dann vom Hochschulrat endgültig formuliert. Der Präsident vertritt ihn bei den Ministerien. Der Kultusminister trägt seinerseits die „haushaltsrechtliche Verantwortung ... dem Parlament gegenüber" (Hallstein in „Hochschule und Staat"). Die an der Universität Köln bestehenden Verhältnisse geben uns einen Anhaltspunkt, indem dort das Kuratorium den Voranschlag aufstellt. Wie Hallstein sagt, geht aus der haushaltsrechtlichen Verantwortung des Kultusministers gegenüber dem Parlament nicht hervor, daß das Kultusressort und seine Beamten allein ermächtigt sind, die Verfügung über die vom Parlament bewilligten Gelder zu treffen. Die Kommission ist der Meinung, daß die vom Parlament bewilligten Etatmittel global dem Hochschulrat zu seiner Verfügung zu überweisen sind. Der Hochschulrat muß auch die Befugnis haben, in Notfällen Positionen abzuändern oder nicht verwendete Geldmittel zur Verwendung in den nachfolgenden Jahren zurückzuhalten.

Desgleichen wird das Vermögen der Hochschule vom Hochschulrat verwaltet. Dieser entscheidet ferner über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Legaten, gleichgültig, ob diese der Hochschule in ihrer Gesamtheit übermacht oder einem bestimmten Zweck vorbehalten werden. Der Hochschulrat prüft die Rechnungen der Institute, Bibliotheken, Laboratorien, Seminare usw. Ihm untersteht die Baubehörde der Hochschule. Er entscheidet in höchster Instanz über Stipendien, ferner über den Erlaß von Gebühren.

Die Kommission empfiehlt, daß bei Beschlüssen in Finanzfragen alle Mitglieder des Hochschulrates, also auch der Vertreter des Kultusministers, der Rektor und der Delegierte des Lehrkörpers, Stimmrecht haben sollen.

b) *Berufungen:*

Die Kommission empfiehlt folgendes Vorgehen bei Berufungen:

1) Die Fakultäten behalten unverändert ihre Vorschlagsrecht bei.

2) Die Fakultäten leiten die Vorschläge an den Hochschulrat. Dieser prüft sie und nimmt zu ihnen Stellung, wobei für jede einzelne Berufungsangelegenheit der Senat zwei fachlich geeignete Vertreter zu den Beratungen des Hochschulrates delegiert.

3) Der auf diese Art erweiterte Hochschulrat gibt die Anträge der Fakultäten mit seinen eigenen Empfehlungen an den Kultusminister weiter. Er hat das Recht, die Anträge der Fakultäten zu beanstanden oder deren Ablehnung zu beantragen. In diesem Falle gehen sie zur nochmaligen Prüfung an die Fakultät zurück, ehe sie mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Minister überreicht werden.

Es scheint uns sinnvoll zu sein, daß bei Anträgen über Berufungssachen auch die vier anwesenden Mitglieder des Lehrkörpers Stimmrecht haben. Dadurch ist eine verantwortliche Mitwirkung von Rektor, Senat, Lehrkörper und Fakultät bei Berufungsangelegenheiten gewährleistet, und gleichzeitig haben auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrates und dessen Präsident Gelegenheit, aktiv bei Berufungen mitzuwirken. Dieses Procedere zwingt alle Beteiligten zu einem sachlichen, sorgfältigen, alle Einwände im voraus prüfenden, die berechtigten Wünsche berücksichtigenden Vorgehen. Höchstes Anliegen des Hochschulrates und seines Präsidenten, die in objektiver Weise mit den Vertretern des Lehrkörpers zusammenarbeiten, wird es sein, die in jeder Hinsicht beste Wahl dem Minister zu empfehlen.

Zum Schluß möchte die Kommission daran erinnern, daß ihr sehr viel an der engen Verbindung zwischen den verschiedenen Universitäten und Hochschulen Deutschlands liegt. Daher empfiehlt sie, daß analog zu der Rektoren-Konferenz jährlich mindestens einmal eine Konferenz der Präsidenten der deutschen Hochschulräte stattfindet. Es wird Sache dieser Konferenzen sein, darüber zu entscheiden, ob in gewissen Fällen oder sogar regelmäßig die deutschen Hochschulratspräsidenten und Hochschulrektoren gemeinsame Konferenzen abhalten.

Wir empfehlen:

1) Es sollen zwei neue Organe geschaffen werden: ein Hochschul-Beirat und ein Hochschulrat (vgl. 1. 3)).

2) Der Hochschul-Beirat ist das Bindeglied zwischen Hochschule und Öffentlichkeit. In ihm sitzen Vertreter der an der Hochschule interessierten öffentlichen Körperschaften und Organisationen sowie Vertreter des Ministeriums und der Hochschule selbst. Er hat beratende Befugnisse. Den Vorsitz führt der Rektor der Hochschule.

3) Der Hochschulrat trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Hochschule. Er stellt den Haushaltsplan auf und verteilt die Etatmittel, die vom Staat der Hochschule global überwiesen werden. Seine stimmberechtigten ehrenamtlichen Mitglieder (höchstens sechs an der Zahl) werden zu gleichen Teilen von der Hochschule, der Landesregierung und dem Hochschul-Beirat gewählt und dürfen weder amtierende Professoren noch Ministerialbeamte sein. Außerdem haben im Hochschulrat der Rektor, ein Vertreter des Lehrkörpers und ein Vertreter des Ministers Sitz ohne Stimme. Alle diese Mitglieder wählen gemeinsam den hauptamtlichen Präsidenten auf Lebenszeit. (Vgl. 2. 2) und 3. IV 1).)

4) Auf Grund der Vorschläge der Fakultäten und im Zusammenwirken mit Vertretern des Senats stellt der Hochschulrat dem Ministerium Antrag für die Berufungen in planmäßige Professuren und in andere besoldete Lehrstellen (vgl. 8. 3)).

5) Der hauptamtliche Präsident des Hochschulrates residiert mit seiner Kanzlei im Gebäude der Hochschule. Er gewährleistet die Kontinuität der Verwaltung der Hochschule. In einem geregelten Zusammenwirken mit dem Rektor vertritt er die Gesamtinteressen der autonomen Hochschule gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Einzel- und Gruppeninteressen innerhalb der Hochschule. Er übernimmt damit u. a. die Funktionen, die bisher an vielen Hochschulen vom Kurator ausgeübt wurden.

III. Senat und Fakultät

Die Kommission sah ihre Aufgabe nicht darin, einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Entwurf einer Hochschulverfassung vorzulegen. In wesentlichen Punkten stimmt sie den „Schwalbacher Richtlinien" zu. Allerdings glaubt sie, im Gegensatz zu diesen Richtlinien, die Einrichtung eines Hochschulrates empfehlen zu müssen. Die Kommission hofft jedoch, damit nicht so weit von den Schwalbacher Richtlinien abzuweichen, daß nicht doch eine einheitliche Entwicklung der deutschen Hochschulen möglich wäre.

Die Hauptpunkte der Schwalbacher Richtlinien, denen die Kommission zustimmt, sind: die akademische Selbstverwaltung auf breiterer personeller Basis, die Gleichstellung der planmäßigen a.o. Professoren mit den o. Professoren, die Erweiterung des Senats durch Vertreter auch außerplanmäßiger Mitglieder, die Verbindung der isolierten Einzelinstanzen, indem Rektor und Senat (zusammen mit dem Hochschulrat) größeres Gewicht gegenüber den Fakultäten erhalten, die Anerkennung von Minderheitsrechten bei wichtigen Beschlüssen, die Mitarbeit der Studenten bei der Selbstverwaltung.

Gewiß kann man nicht durch Institutionen allein Neues schaffen. Es wird immer von den Menschen abhängen, wie sie sie mit Leben erfüllen. Aber wenn an *einer* Stelle, dann sollte an den Universitäten und Hochschulen gelebte Demokratie verwirklicht werden. Die Hochschulen sind groß genug, um ein Staat im kleinen sein zu können, und noch klein genug, um gewachsene und nicht nur organisierte Lebensformen aus sich heraus schaffen zu können.

Die erweiterte Heranziehung der akademischen Bürger zur Mitarbeit am Leben der Hochschule ist eine Aufforderung an die ältere Generation, den akademischen Nachwuchs aller Grade für diese Mitarbeit schulen zu helfen und Ungewohntes, ja Unbequemes unter diesem Gesichtspunkt zu sehen. Das Recht des Mitwirkens leitet sich dabei nicht ab aus einem Privatinteresse oder dem besonderen Interesse einer Gruppe, sondern aus dem Wesen der Körperschaft, die ihre Mitglieder zu verantwortungsvoller Mitarbeit heranzieht.

Eine Möglichkeit zu einer stärkeren Entwicklung in dieser Richtung scheint der Kommission in der Durchführung der oben angeführten Grundsätze zu liegen. Die verschiedenen Kreise, die innerhalb einer Hochschule zusammenwirken, können unmittelbar zur Sprache kommen und haben die Möglichkeit einer sehr raschen und, was wichtig ist, legalen Kritik.

Werden die Aufgaben verantwortungsbewußt und verantwortungsfreudig aufgenommen, so ist kein Zweifel, daß der Einfluß bisher nicht beteiligter Gruppen sich für die innere und äußere Entwicklung der Hochschulen fortschrittlich auswirken muß.

In der Zusammenarbeit von Rektor und Hochschulratspräsident, von Senat und Hochschulrat können sich Universitäten und Hochschulen als wahre Republik entwickeln. Die Kommission war nicht darauf bedacht, in einem autoritären und bürokratischen Sinne die Überordnung bzw. Unterordnung der einen Organe in ihren Beziehungen zu anderen Organen zu postulieren. Doch liegt ihr daran, daß die Zuständigkeiten klar geschieden werden, damit innerhalb der Körperschaft eine rationelle Arbeitsteilung und ein günstiges Zusammenwirken der einzelnen Organe im Interesse des Ganzen stattfinden kann.

Die allgemeinen Hochschulorgane werden sein:

der Hochschulrat, der Hochschul-Beirat (vgl. 3. II),
der Rektor,
der Engere oder Kleine Senat,
der Weitere oder Große Senat (in den Schwalbacher Richtlinien: Konzil),
die Engere Fakultät,
die Weitere Fakultät.

Aus der allgemeinen Ausführung über den Hochschulrat läßt sich, ohne daß Statuten vorliegen, das Zusammenspiel der Kräfte ablesen. In allen Fragen der Forschung und Lehre tragen Senat und Fakultät die Verantwortung.

Um ein knappes Bild von der Zusammensetzung und Funktion der einzelnen Hochschulorgane zu geben, wird bei den jetzt folgenden Darlegungen auf ausführliche theoretische

Begründungen und auf allzusehr ins einzelne gehende Vorschläge für ihre Zuständigkeiten verzichtet; herausgehoben sind nur die allerwichtigsten Punkte.

Aus den Gesprächen an den Hochschulen ergab sich, daß hier und dort bereits Einrichtungen bestanden, die über die hier gemachten Vorschläge hinausgingen.

R e k t o r. Das Amt hat sich in einer so traditionellen Weise entwickelt, daß hier Einzelheiten über die technische Funktion nicht angegeben zu werden brauchen. An dem bisherigen Brauch, daß der Rektor aus den ordentlichen Professoren durch den Großen Senat gewählt wird, ist festzuhalten. Desgleichen, daß er den Vorsitz im Senat führt. Ob er einjährig oder zweijährig amtiert, ob eine einmalige Wiederwahl gestattet ist, sind Fragen, die die einzelnen Universitäten und Hochschulen selbst regeln. Es scheint zweckmäßig, den zukünftigen Rektor als Prorektor sich einarbeiten zu lassen.

Da der Präsident des Hochschulrates den Rektor von vieler Verwaltungsarbeit entlastet, macht er ihn frei, am inneren Leben der Hochschule stärker mitzuwirken. Es fällt ihm die Pflicht zu, dafür zu sorgen, daß die Hochschule ihre allgemeinen Aufgaben in Forschung, Lehre und Bildung sowie der Öffentlichkeit gegenüber erfüllt. Er bemüht sich, die Spannungen innerhalb des Lehrkörpers auszugleichen. Seine besondere Sorge wird den jüngeren Lehrern der Hochschule gehören. Im Zusammenwirken mit den Fakultäten macht er dem Hochschulrat die Vorschläge für die Diätendozenturen und für die Anstellung der Studiendozenten und Studienprofessoren. Er wacht darüber, daß kein Mißbrauch mit der Verleihung des Doktorgrades und mit den Ehrenpromotionen getrieben wird. Im Einzugsgebiet seiner Hochschule liegt ihm die Sorge um den akademischen Nachwuchs ob. Für dieses Einzugsgebiet führt er die Kartei der für eine wissenschaftliche Laufbahn geeigneten Persönlichkeiten, also auch solcher, die noch im praktischen Berufsleben stehen und nicht habilitiert sind. Der Rektor wird seinen persönlichen Einfluß stärker als bisher im studentischen Leben fühlbar machen. Die studentischen Vertreter haben Zutritt beim

Rektor. Er bespricht mit ihnen ihre Anliegen und Wünsche. Er klärt mit ihnen, welche Punkte der Tagesordnung des Senats als studentische Angelegenheit anzusehen sind. In studentischen Fragen läßt er sich von den Studiendozenten und Studienprofessoren beraten.

Der Rektor verkörpert die Einheit der Hochschule. Er vertritt diese, mit einem eigens gewählten Delegierten des Lehrkörpers zusammen, im Hochschulrat. Er führt den Vorsitz im Hochschul-Beirat. Der Hochschulrat stellt dem Rektor einen genügenden Dispositionsfonds zur Verfügung.

S e n a t. Der Engere Senat soll das koordinierende Organ des Lehrkörpers der Hochschule sein. Daher müssen auch die Nicht-Ordinarien in ihm vertreten sein.

Zum Senat gehören Rektor, Prorektor und Dekane sowie der Delegierte des Lehrkörpers im Hochschulrat. Dazu treten gewählte Mitglieder als Senatoren: jede Fakultät entsendet einen planmäßigen Professor. Die Gesamtheit der außerplanmäßigen Professoren, der Dozenten und Studienprofessoren wählt aus ihrer Mitte drei Vertreter.

Bei studentischen Fragen werden ASTA-Vertreter hinzugezogen. In einer Vorbesprechung mit dem studentischen Vertreter klärt der Rektor, was als studentische Angelegenheit auf der vorliegenden Tagesordnung anzusehen ist. Die Studentenschaft hat das Recht zu Anträgen sowohl an den Senat als auch an den Hochschulrat.

Der Senat berät den Haushaltsplan, ehe er zur endgültigen Bereinigung an den Hochschulrat geht. Er bestätigt Habilitationen und ernennt auf Antrag der betreffenden Fakultät Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren. Bei Berufungsangelegenheiten entsendet er zwei Fachvertreter in den Hochschulrat.

Damit ist nicht der ganze Katalog seiner Zuständigkeiten angegeben, aber es sind die wichtigsten herausgegriffen. Über die Schwalbacher Richtlinien hinausgehend wäre noch darauf hinzuweisen, daß der Senat die ganze Hochschule angehende Fragen der Studienpläne und Examensordnungen behandeln soll. Diese Forderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, in den allgemeinbildenden Vorlesungen mehr zu

bieten als das bisher Übliche in den „Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten". Der Senat ist die zuständige Stelle für die Organisierung und Durchführung des studium generale. Wenn Vorlesungen oder Arbeitsgruppen neuen Charakters entstehen sollen, dann muß es eine Stelle geben, die für die Zusammenarbeit sorgt. Einzelne Hochschulen haben bereits gute Beispiele dieser Art gegeben.

Bei der starken Betonung der Freiheit von Forschung und Lehre schien es notwendig, eine Sicherung gegen einen möglichen Mißbrauch einzubauen. Daher wird vorgeschlagen, den Senat zu beauftragen, einen aus Professoren bestehenden Disziplinargerichtshof für Hochschullehrer aller Kategorien einzusetzen.

G r o ß e r S e n a t. Ob der in den Schwalbacher Richtlinien vorgeschlagene Erweiterte Senat eine arbeitsfähige Körperschaft wird, muß die Erfahrung zeigen. Als Mitglieder eigenen Rechts werden alle ordentlichen und die planmäßigen a.o. Professoren vorgeschlagen sowie die Emeritierten. Hinzugewählt werden so viele Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Dozenten und Studienprofessoren, daß ihre Zahl die Hälfte der ersten Gruppe erreicht. Diese Vertreter werden in einer Versammlung der entsprechenden Gruppe gewählt. Bei studentischen Fragen werden Vertreter der Studentenschaft in größerer Zahl als im Kleinen Senat zugezogen.

Zu den Zuständigkeiten des Großen Senats gehören: Wahl des Rektors, Wahl des Delegierten zum Hochschulrat, Ernennung von Ehrensenatoren und Ehrenbürgern.

Die Einberufung durch den Rektor oder auf Beschluß des Senats oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder entspricht dem Herkommen.

D i e F a k u l t ä t. Wenn in den einleitenden Bemerkungen davon die Rede war, daß gewisse Kompetenzen von der Fakultät auf den Senat übergehen, so soll der Gefahr begegnet werden, daß Fakultäten sich nicht immer als Teil eines Ganzen fühlen.

Die E n g e r e F a k u l t ä t besteht aus den ordentlichen und den planmäßigen a.o. Professoren sowie aus Vertretern

der Studienprofessoren und der nicht planmäßig Lehrenden. Emeritierte Professoren haben Sitz ohne Stimme. Zwei für jedes Semester gewählte Studentenvertreter werden bei studentischen Angelegenheiten hinzugezogen.

Aufgaben der Engeren Fakultät sind: Promotionen, Ehrenpromotionen, Habilitationen (unter Zustimmung des Senats), Vorschläge zur Verleihung des Professor-Titels und zur Berufung von Honorarprofessoren; Aufstellung der Vorschlagsliste für Berufungen in planmäßige Professuren; Vorschläge für Verleihungen von Diätendozenturen und für Ernennungen von Studiendozenten und Studienprofessoren; Stellungnahme zum Haushaltsplan; Aufstellung der Studienpläne und Regelung des Vorlesungswesens in Zusammenarbeit mit dem Senat.

Die Fakultät arbeitet eine Promotions- und eine Habilitationsordnung aus. Diese bedarf der Zustimmung des Senats.

Der Dekan kann aus den Ordinarien und planmäßigen Extraordinarien gewählt werden, und zwar auf ein Jahr. Die Engere Fakultät wählt den Dekan und einen Delegierten in den Senat.

Die Weitere Fakultät entspricht in Zusammensetzung und Funktion in etwa dem Großen Senat. Zu ihr gehören planmäßige Professoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Studienprofessoren, Studiendozenten, Dozenten.

Sie berät die allgemeinen Angelegenheiten des Unterrichts und der Studienordnung.

Wir empfehlen:

1) Entsprechend den Vorschlägen, die in den Schwalbacher Richtlinien enthalten sind, soll die Zusammensetzung von Senat und Fakultät durch Vertreter der außerplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers erweitert werden. Studentenvertreter werden bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ebenfalls zugezogen. Minderheits-Voten in wichtigen Fragen sollen den oberen Instanzen zur Kenntnis gebracht werden.

2) In allen Fragen der Forschung und Lehre tragen Senat und Fakultät die Verantwortung; in den Fragen der Verwaltung, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Berufung in planmäßige Professuren und in andere besoldete Lehrstellen findet ein geregeltes Zusammenwirken zwischen Senat und Fakultät einerseits, Hochschulrat andererseits statt.

3) Die Stellungen des Rektors und des Senats als der höchsten Vertreter des Lehrkörpers und als der Repräsentanten der Einheit der Hochschule erhalten gegenüber den Fakultäten mehr Gewicht. Der Senat soll das koordinierende Organ des Lehrkörpers der Hochschule sein.

4) Zu den Obliegenheiten des Rektors gehört die Sorge um die jüngeren Mitglieder des Lehrkörpers, um die Förderung des akademischen Nachwuchses, um studentische Angelegenheiten.

5) Der Rektor vertritt den Lehrkörper im Hochschulrat. Er führt den Vorsitz im Hochschul-Beirat. Ihm wird ein genügender Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt.

6) Zu den Befugnissen des Senats gehört die Einrichtung und die Durchführung des studium generale (vgl. 5.). Er sorgt über die Fakultätsgrenzen hinaus für die Zusammenarbeit, wenn Arbeitsgruppen, Vorlesungen und Forschungsmethoden neuen Charakters entstehen.

7) Studienpläne und Examensordnungen sind dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Regelung des Vorlesungswesens erfolgt durch eine Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten und dem Senat.

8) Der Senat setzt einen aus Professoren bestehenden Disziplinargerichtshof für Hochschullehrer aller Kategorien ein (vgl. 2. 6)).

9) Der Senat entsendet für jede Berufungsangelegenheit zwei Fachvertreter in den Hochschulrat.

10) Ähnlich wie für die Berufung in Planstellen macht die Fakultät Vorschläge für die Verleihung von Diätendozenturen und für die Ernennung von Studiendozenten und Studienprofessoren.

IV. Finanzierung

Der Unterhaltsträger für die Hochschule muß, insoweit die Hochschulen Einrichtungen des Staates sind, der Staat bzw. das Land sein, das die Kulturhoheit besitzt. Bei einer Reihe hochwissenschaftlicher Institute kann jedoch, auch wenn sie an eine Landesuniversität in loser Form angegliedert sind, während ihre Bedeutung weit über das Land hinausgeht, die Finanzlast nicht einem einzelnen Land aufgebürdet werden, sondern es müssen diese Institute als eine Angelegenheit aller deutschen Länder angesehen werden. Auch in England hat sich gezeigt, daß die alten Universitäten, die früher von ihrem eigenen Vermögen lebten, heute wesentlich vom Staat unterhalten werden müssen. In Deutschland hat es derartiges eigenes Vermögen der Universitäten und Technischen Hochschulen in neuerer Zeit in nennenswertem Maße nicht mehr gegeben, und heute werden auch die letzten Reste verschwunden sein. Die Unterhaltung der Hochschule muß also dem Staat als ein nobile officium gelten; denn wenn die Pflege der Kultur auch nicht als Monopol des Staates angesehen werden kann, so ist er doch für die Einrichtung und Unterhaltung von Hochschulen aller Art in erster Linie verantwortlich. Er muß daher selbstverständlich ausreichende Mittel für Lehre und Forschung an den Hochschulen des Landes als ordnungsmäßige Posten in den Landesetat einsetzen; diese müssen ausreichen für die Besoldung der für den geordneten Lehrbetrieb erforderlichen Personen (siehe den Abschnitt über den Lehrkörper) sowie für die nötigen Institute, Seminare, Laboratorien und Bibliotheken. Der Staat muß diese Unterhaltung als seine vornehmste Pflicht ansehen, weil er selbst aus der Existenz und der Tätigkeit der Universitäten und der Technischen Hochschulen sowie anderer Hochschularten den größten Nutzen zieht, nicht nur insofern die Universität ihm seine höchsten Beamten heranzieht, sondern weil sie die gesamte Kultur entscheidend mitträgt.

Auch muß trotz der großen Verarmung unseres Volkes und der dadurch bedingten Forderung der Sparsamkeit bei allen öffentlichen Ausgaben in allen Kreisen des Volkes Verständnis dafür gefunden werden, daß der Staat diese Pflicht nicht vernachlässigen darf. So dringend auch die Wohlfahrtsausgaben für den Staat sein mögen, so würde doch eine unangemessene Kür-

zung der Etats der Hochschulen, wie der Kulturetats überhaupt, sich unheilvoll auswirken.

Es kann nicht verantwortet werden, daß die Hochschulen so beschränkt werden, daß sie ihre Lehr- und Forschungsaufgaben nur kümmerlich erfüllen können; denn wer in der Gegenwart die Qualität des Unterrichts herabsetzt, schmälert für die Zukunft die Leistung. Der Geist ist das einzige Kapital, das uns geblieben ist. Darum kann nicht nachdrücklich genug gefordert werden, daß die gesamte Öffentlichkeit sich ihrer Verpflichtung gegenüber der Hochschule bewußt bleibt.

Es ist zu wünschen, daß die nach Prüfung des Etats vom Parlament bewilligten Gelder der Verwaltungsbehörde der Hochschule global zur Verwendung übergeben werden, so daß diese die Möglichkeit hat, innerhalb des gesamten Etats zwischen den einzelnen Posten auszugleichen, wenn es sich im Laufe des Jahres als notwendig erweisen sollte. Ebenso wäre es wünschenswert, daß die nicht verausgabten Gelder ins nächste Jahr übertragen werden könnten (vgl. 2. und 3. III).

Die vom Staate bisher für die Universitäten aufgebrachten Mittel können nicht durch die Erhöhung der Kolleggelder und Gebühren herabgesetzt werden. Wenn auch in anderen Ländern die Gebühren für den Besuch der Universität zum größten Teil erheblich höher sind als in Deutschland, so wird doch schon angesichts der allgemeinen Notlage unseres Volkes und aus sozialen Erwägungen an eine Steigerung der Gebühren nicht gedacht werden dürfen; im Gegenteil, es wird durch an anderer Stelle eingehend dargelegte Gründe nahegelegt, ob nicht, wie es heute auch in anderen Ländern gefordert wird, die Zeit für eine völlige Abschaffung der Gebühren gekommen ist. Wenn man bedenkt, daß heute schon etwa zwei Drittel der Lasten vom Staate bezahlt werden, dann erscheint es nicht als abwegig, einer völligen Übernahme der Gebühren durch den Staat das Wort zu reden.

Da der Besuch von Hochschulen nicht abhängig sein soll vom Besitz, müssen die Gelder in erster Linie vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Der Staat kann aber diese Gelder nur durch Steuern aufbringen, und da erscheint die Schaffung einer zweckgebundenen (und insofern der Kirchensteuer analogen) Schulsteuer erwägenswert. Eine derartige Sondersteuer

ist sozial gerechtfertigt. Jeder wird herangezogen, auch der Kinderlose, während bisher derjenige, der mehrere Kinder hat, zum größten Teil für deren Ausbildung aufkommen mußte; die Last wird gleichmäßig verteilt, und da die Steuer progressiv ist, werden hohe Einkommen stärker für das Schulwesen herangezogen als niedrige, während das Schul- und Hochschulstudium für Begabte aller Kreise zugänglich ist. Es kommt noch hinzu, daß eine größere Unabhängigkeit der Hochschule vom Staat gewährleistet ist, wenn eine zweckbestimmte Steuer aufgebracht wird. Das Ringen um eine genügende Zuteilung von Etatmitteln aus den allgemeinen Steuererträgnissen des Staates an das Unterrichtswesen und an die Wissenschaft würde weitgehend durch die Einführung einer Sondersteuer zum Verschwinden gebracht werden.

Die sogenannten Kolleggelder bildeten ebenfalls den Gegenstand von Aussprachen in der Kommission. Diese empfiehlt grundsätzlich, daß unter der Voraussetzung einer angemessenen Kompensation für die Dozentenschaft, insbesondere auch für die nicht planmäßig Lehrenden, für die bisher die Kolleggelder die einzige Einnahmequelle waren, die Kolleggelder abgeschafft werden.

Eine Überbeanspruchung staatlicher Mittel für die Hochschulen wird in gewisser Hinsicht auch dann vermieden, wenn es gelänge, in größerem Maße Stiftungen für die Hochschule zu gewinnen, sei es für die Hochschule als Ganzes, sei es für einzelne Institute und Bibliotheken oder für die Einrichtung und Unterhaltung bestimmter Lehrstühle. Es ist bekannt, in welchem Maße die amerikanische wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten ihre unbestreitbaren Leistungen der Finanzierung aus gemeinnützigen Spenden der Wirtschaft verdankt. Diese Stiftungen haben den amerikanischen Universitäten auf vielen Gebieten einen großen Vorsprung gesichert. Die Einrichtung des von uns empfohlenen Hochschul-Beirates sollte ein Mittel sein, weitere am Fortschritt der Wissenschaft interessierte Kreise für den Gedanken solcher Stiftungen zu gewinnen und Beiträge für die Hochschule einzuwerben. Wenn der vorgesehene Hochschulrat für die Hochschule die Stiftungen und Beiträge annimmt, dürfte eine Garantie gegen unangebrachte Einflußnahme auf die Entwicklung der Institute und ihrer Arbeit gegeben sein.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß diese Stiftungen in Amerika möglich geworden sind durch die steuerlichen Begünstigungen, die diese Spenden und Stiftungen genießen. Die Steuerbefreiungen, die mit der Hergabe von größeren Geldmitteln für gemeinnützige Zwecke verbunden sind, sind geradezu als die eigentliche Ursache für die Beliebtheit solcher Stiftungen anzusehen; denn diese Stiftungen sind nicht nur selbst steuerfrei, sondern bewirken auch eine erhebliche Entlastung der großen Steuerzahler von anderen, sonst unausweichlichen Steuerlasten. In Amerika darf der einzelne Steuerzahler nach sect. 101 des Bundeseinkommensteuergesetzes bis zu 15% seines steuerpflichtigen Bruttoeinkommens steuerfrei für gemeinnützige Zwecke verwenden. Für die Körperschaftssteuer gilt dasselbe in Höhe von 5%. Die Bedingungen sind erfüllt, wenn der betreffende Steuerzahler oder die Gesellschaft die Spendenbeträge an eine der vom Gesetz selbst in 19 Gruppen gegliederten gemeinnützigen Organisationen abführt, oder wenn er eine eigene Stiftung gründet, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß diese Methode der Steuerersparnis gewissen Mißbräuchen ausgesetzt ist, ist der Gedanke, der auch in anderen Staaten bereits durchgeführt ist, zweifellos sehr empfehlenswert. Wenn der Staat auch bei uns die für solche Zwecke bereitgestellten Mittel als steuerfreien Abzug vom Einkommen erklären würde, so dürfte gerade beim System der progressiven Versteuerung für viele der Anreiz gegeben sein, einen Teil ihres Einkommens für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Wir sind der Meinung, daß der Staat einerseits dem Stifter Steuererleichterungen oder Steuerbegünstigungen gewährt und daß er andererseits Stiftungen für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke von der Steuerpflicht befreit. Ferner erscheint es uns als dringend erforderlich, daß bei den Professoren selber der Teil ihres Einkommens, auf den sie zugunsten ihrer eigenen oder fremder Institute und anderer wissenschaftlicher Zwecke verzichten wollen, von den Finanzbehörden als steuerfreier Lohnabzug anerkannt wird.

Wir empfehlen:

1) Die den Erfordernissen der Hochschule entsprechenden Mittel sind den Hochschulen vom Staat zur Verfügung zu stellen und, nachdem der vom Hochschulrat aufgestellte Etat durch die Regierung geprüft und durch die Volksvertretung genehmigt worden ist, in globaler Form an den Hochschulrat als die Verwaltungsinstanz der Hochschule zu überweisen (vgl. 2. 2) und 3. II 3)).

2) In Fällen, wo spezialisierte wissenschaftliche Forschungsinstitute, die einer Landeshochschule angegliedert sind, für das Land eine untragbare Finanzlast bedeuten, müssen solche Institute als eine Angelegenheit aller deutschen Länder angesehen und dementsprechend gemeinsam finanziert werden (vgl. 2. 10)).

3) Die Abschaffung der Studiengebühren bzw. die Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichtes ist anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Einführung einer Schulsteuer — entsprechend der Kirchensteuer — erwägenswert. (Vgl. 1. 1) und 4. 1).)

4) Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Entschädigung für alle Dozentenkategorien der Hochschule — also auch für die nicht planmäßig Lehrenden — sind die Kolleggelder abzuschaffen.

5) Der Staat soll solchen Steuerzahlern, die Stiftungen, Spenden und Legate für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke machen, entsprechend der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel Steuererleichterungen gewähren. Er soll Stiftungen für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke von Steuern befreien.

6) Einem Professor, der einen Teil seines Einkommens zugunsten eines wissenschaftlichen Institutes oder anderer wissenschaftlicher Zwecke verwendet, soll dieser Betrag als steuerfreier Lohnabzug anerkannt werden.

4. STUDENTENSCHAFT

A Der Zugang zur Hochschule

Es ist immer wieder der Universität gegenüber der Vorwurf erhoben worden, sie leide unter einer Abgeschnittenheit vom Gesamtvolk, und die Kinder der arbeitenden Schichten fänden zu ihr kaum Zugang, jedenfalls nähmen sie an ihr nicht den Platz ein, der ihnen heute zukommt. Es wird anerkannt, daß der Prozentsatz von Studierenden, die aus dem unteren Mittelstand stammen, seit 1918 steil angestiegen ist und noch immer auffallend hoch liegt. Demgegenüber ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Prozentsatz von aus der Arbeiterklasse stammenden Studierenden tatsächlich zu gering ist. In Köln z. B. waren 1947 nur 1/20 der Studierenden Arbeiterkinder; zu gleicher Zeit waren 1/5 Akademikerkinder. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Großväter nur bei 1/15 Akademiker, dagegen bei 1/10 Arbeiter waren. Es zeigt sich also, daß der größte Prozentsatz aus den mittleren Schichten stammt, und es läßt sich erkennen, daß der Aufstieg aus der Arbeiterschaft in die akademischen Stände meist zwei Generationen beansprucht. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß es sich da um einen gesunden sozialen Vorgang handelt. Mit allen Mitteln muß danach getrachtet werden, daß entsprechend der Veränderung der Struktur der Gesellschaft begabte Kinder aus dem Arbeiterstand in weit stärkerem Maße als bisher den Zugang zur Hochschule finden. Nur dann wird es möglich sein, das Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die Universität zu überwinden. Voraussetzung ist allerdings, daß die aus dem Arbeiterstand stammenden Studierenden sich nicht einfach dem neuen Milieu anpassen und darin untergehen, sich vielmehr stark genug erweisen, das Milieu mitzuformen.

Grundsätzlich sind sich alle darüber einig, daß der Zugang zum höheren Studium nicht von der finanziellen Lage abhängig sein darf. Die Hochschule ist für die Begabten da und nicht für

die Begüterten. Es muß daher den minderbemittelten Eltern, und solche wird es so wie heute auch in Zukunft nicht nur in der Arbeiterschaft, sondern auch im Mittelstand und in der Akademikerschaft geben, aus öffentlichen Mitteln geholfen werden, wenn sie selbst nicht imstande sind, ihre Kinder einer ihrer Begabung entsprechenden Ausbildung zuzuführen. Da die höhere Schule der normale Weg zur Hochschule ist, muß diese Hilfe bereits bei der höheren Schule ansetzen. Die Kommission ist der Überzeugung, daß erreicht werden muß, den Besuch der weiterführenden Schulen, einschließlich der Hochschulen, schulgeld- und gebührenfrei zu machen. Für eine völlige Lernmittelfreiheit kann sich die Kommission nicht aussprechen. Nach eingehender Erörterung des Für und Wider schlägt die Kommission vor, eine allgemeine Schulsteuer zu erwägen, durch deren Ertrag auch die bisherigen Schulgelder und Gebühren abgelöst werden (vgl. 3. IV).

Mit einer allgemeinen Befreiung vom Schulgeld ist den wirklich Unbemittelten aber nicht geholfen, da sie nicht in der Lage sein werden, die über das Schulgeld hinausgehenden Unkosten für das Studium aufzubringen. Ihnen muß über die Schulgeldfreiheit hinaus noch ein besonderer Unterhaltszuschuß für ihre studierenden Kinder gewährt werden. Daher empfiehlt die Kommission den großzügigen Ausbau des Stipendienwesens, durch das Begabten das Studium wirklich ermöglicht wird. Dafür sollten sich Städte, Gemeinden und andere Körperschaften in ihren Bereichen durch Gewährung von ausreichenden und für die Dauer des Studiums laufenden Stipendien verantwortlich fühlen. Auch der Weg der Darlehnsgewährung, wie er früher in der deutschen Studentenschaft durch die Darlehnskasse beschritten worden ist, müßte wieder begangen werden. Die Kommission begrüßt die Wiederbegründung der Studienstiftung des deutschen Volkes, die in den Jahren ihres Bestehens außerordentlich sorgfältig gearbeitet und wirklich eine Auslese der Besten zu den akademischen Berufen geführt hat, in denen sie sich durch ihre Leistung und ihren Charakter bewährt haben. Sie erwartet, daß die so glücklich begonnene Arbeit von den öffentlichen Körperschaften und der privaten Wirtschaft weiter unterstützt wird. Doppelunterstützungen müssen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die Auslese der Studierenden erfolgt zunächst durch die höhere Schule, deren Reifezeugnis die Berechtigung zum Besuch der Hochschule gibt. Die von einzelnen erhobene Forderung, die Universität müsse ein eigenes Zulassungsexamen einrichten, wird von den meisten für undurchführbar gehalten. Man wird sich daher auf das Reifezeugnis verlassen müssen, allerdings an die höheren Schulen die Aufforderung richten, bei der Erteilung der Maturität strengere Maßstäbe anzulegen. Über die Gestaltung der höheren Schule als solche hat die Kommission kein Gutachten abzugeben. Sie möchte aber nicht unterlassen zu betonen, daß vom Gesichtspunkt der Hochschule aus die Ansprüche der höheren Schulen unter keinen Umständen gesenkt werden dürfen, wenn nicht die gesamte Arbeit der Universität gefährdet werden soll. Gerade die Strenge der geistigen Arbeit und die Höhe der wissenschaftlichen Forderung hat der deutschen Universität in ihrer Blütezeit jenes Ansehen in der Welt gesichert, das sie voll und ganz wiedergewinnen muß. Es sollte auch erwogen werden, ob nicht die Hochschulen an den Reifeprüfungen durch ein Mitglied beteiligt werden sollen. Das würde eine engere Beziehung zwischen ihnen und der höheren Schule herstellen, was im Interesse beider nur zu wünschen wäre.

Der Forderung nach einer Erweiterung und Vertiefung der allgemeinen Bildung trägt die Kommission Rechnung, indem sie die Einrichtung eines studium generale vorschlägt (vgl. 5.).

Ein numerus clausus kann nur durch die Kapazität der Hochschule und ihrer Institute gerechtfertigt werden, nicht dagegen durch die gewöhnlich wenig zuverlässigen Angaben über die drohende Überfüllung einzelner Berufe. Erfahrungsgemäß sind solch abschreckende Warnungen in dieser Hinsicht ziemlich wirkungslos. Sie können von einer verantwortungsbewußten und sachkundigen Berufsberatung, deren Einrichtung und Aufbau befürwortet wird, ausgesprochen werden, sollten aber nicht zur Anwendung eines numerus clausus in den einzelnen Fakultäten führen, denn es bestände dann die Gefahr, daß ein hervorragend Begabter gerade von dem Fach ausgeschlossen würde, in dem er später auf Grund seiner Begabung sich von selbst durchsetzt.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß im allgemeinen die Zahl der studierenden Frauen auffallend gering ist. Sie liegt bei einzelnen Hochschulen unter 20 %. Das mag sich im Augenblick auch daraus erklären, daß zunächst Kriegsteilnehmer den Vorrang hatten. Für die kommenden Jahre ist es aber im Interesse der akademischen Berufe, die Zahl der Studentinnen zu vermehren. Daß in jeder Hinsicht die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Studierenden zu achten ist, hält die Kommission für eine selbstverständliche Forderung. Grundsätzlich steht den Frauen jede Art des akademischen Studiums offen.

Wenn auch die Kommission daran festhält, daß der normale Weg zur Hochschule über das Reifezeugnis der höheren Schule geht, so ist sie doch der Überzeugung, daß es für diejenigen, die keine höhere Schulbildung genossen haben, aber für die geistige Arbeit eines akademischen Studiums Fähigkeiten und Neigung besitzen, neben dem bisherigen Weg des Begabtenabiturs einen Weg zur Hochschule geben muß, der in keiner Weise die Hochschule zur Senkung ihres Niveaus zwingt.

Die Frage nach der Hochschulvorbildung stellt sich für Technische Hochschulen anders als für Universitäten. In Aachen wurden zusammen mit den Gewerkschaften und deren Bildungsreferenten Vorschläge ausgearbeitet, die auf einen sogenannten „Werkhumanismus" aufbauen.

Die Aufstiegsförderung muß in der Weise geschehen, daß die Wege zur Hochschule allen Begabten offenstehen, gleichgültig, woher sie kommen. Die Förderung soll nicht dem Staate allein aufgebürdet werden, sondern Gewerkschaften, Kirchen, Genossenschaften sind mit heranzuziehen. Ein wirklich und in gutem Sinne demokratisches Volk muß die Wege einer vernünftigen Begabtenförderung aus seinen eigenen Institutionen heraus entwickeln. Der genossenschaftliche Gedanke ist immer wieder zu betonen — und aus ihm läßt sich eine eigene Weiterentwicklung der Begabtenförderung ableiten, wie sie dem Wesen der Technischen Hochschule entspricht.

Es scheint uns jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, daß der Wille zur Begabtenförderung nicht dahin führen darf, daß alle guten Kräfte dem Handwerk, für das ein entsprechendes Fach-

schulwesen immer besser auszubauen sein wird, entzogen werden. Hier ist jedoch mit einer Aufklärungsaktion, wie sie der Bericht der englischen Universitätskommission vorgeschlagen hat, nicht viel erreicht, sondern es bedarf einer grundsätzlichen Umbildung der öffentlichen Meinung, einer neuen Wertung und Schätzung der Handarbeit und der Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für eine Schicht höchstqualifizierter Berufe, die handwerkliches Können und geistige Tätigkeit zugleich verlangen. Vielleicht wird auch die Tatsache, daß von nennenswerten materiellen Vorteilen der akademischen Berufe voraussichtlich in Zukunft nicht mehr viel übrig bleiben wird, ganz von selbst zur Auslese der zur eigentlich geistigen Tätigkeit Berufenen beitragen.

Es ist von mehreren Stellen gewünscht worden, daß vor der Immatrikulation von den Bewerbern die Ableistung eines besonderen Arbeitsjahres gefordert werde. Man erhoffte sich davon eine Überwindung der Lebensfremdheit und eine Weckung und Förderung des sozialen Verständnisses. Allein diese Erwartungen dürften sich kaum erfüllen: der Student wird leicht als Eindringling empfunden, und seine Arbeit wird erfahrungsgemäß sehr oft nicht ernst genommen. Eine generelle Durchführung wird darum nicht in Frage kommen, weil zu erwarten ist, daß in Zukunft — dank einer großzügigen Förderung der Unbemittelten — eine viel größere Zahl von Studierenden aus den handarbeitenden Schichten des Volkes selbst kommt, die das soziale Verständnis von Haus aus mitbringen. Vor allem erwachsen diesem Plan eines Arbeitsjahres in der praktischen Durchführung Schwierigkeiten. Die Verwirklichung in einer dem früheren Arbeitsdienst entsprechenden Form würde den Studenten isolieren und den einen erstrebten Zweck gerade nicht erreichen; bei freier Wahl des Arbeitsplatzes würde es sehr leicht zu Scheinarbeitsverhältnissen kommen, die nur den Charakter verderben. Möglich wäre an sich die Durchführung einer regelrechten Lehre, die den Studierenden krisenfester machen kann, da er dann in der Lage wäre, später auch durch handwerkliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Aber eine dreijährige Lehrzeit bedeutet einen unmöglichen Zeitverlust. Eine an sich bei dem Alter und den geistigen Voraussetzungen der Studenten nicht

unangebrachte Kürzung der Lehrzeit würde von der Arbeiterschaft nicht verstanden und sofort als ungerechtfertigte Bevorzugung ausgelegt werden. Das Handwerk aber würde keinen Platz für Lehrlinge haben, von denen der größte Teil voraussichtlich doch wieder abspringen wird. Für die Studierenden würde aber auch dieser Weg zu viel Zeit bedeuten.

Sinnvoll und durchführbar erscheint allein eine mit Rücksicht auf den späteren Beruf gewählte praktische Tätigkeit, wie sie z. B. bei den Studierenden der Technischen Hochschulen und bei der Krankenhauspraxis der Mediziner üblich ist. Versuche, wie sie in Hamburg, zunächst um dem nicht zur Immatrikulation angenommenen Bewerber zu helfen, mit der Einrichtung eines sozialpädagogischen Jahres gemacht sind, verdienen ernste Beachtung. Eine solche Tätigkeit könnte dazu führen, die Lebensfremdheit zu überwinden, das soziale Verständnis zu wecken und die Eignung für den gewählten Beruf zu prüfen. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß es den Fakultäten der Hochschulen bzw. der Rektorenkonferenz überlassen bleiben muß, anzuregen, auf welchen Gebieten und in welcher Form eine solche berufsgebundene Tätigkeit der Studierenden vor dem Studium oder während der Ferien in den ersten Semestern durchzuführen ist.

B Der Student und die Hochschule

Traditionsgemäß gehört zur deutschen Universität die akademische Freiheit. Sie schließt in sich, daß der Student, wenn auch in den einzelnen Fakultäten Studienpläne Richtlinien für den Gang des Studiums geben, doch grundsätzlich in der Wahl der Vorlesungen und der Einrichtung seines Studiums frei bleibt. Wenn auch einzelne in der Studentenschaft wohl aus der zeitbedingten Sorge, möglichst rasch und sicher zum Examen zu kommen, eine stärkere Bindung wünschen, so hält die Kommission eine derartige Einschränkung der akademischen Freiheit nicht für angebracht. Sie würde den Charakter der deutschen Universität entschieden verändern. Die Lernfreiheit des deutschen Studenten soll erhalten bleiben, aber diese Freiheit schließt nicht aus, im Gegenteil, sie erfordert, daß der Student von seinen akademischen Lehrern ständig beraten wird. Dazu gehört vor allem, daß die deutsche Lehrform des Universitätsseminars, die sich in der Vergangenheit als hervorragendes Mittel zum Erlernen der wissenschaftlichen Methode erwiesen hat, in alter Strenge durchgeführt wird. Im Seminar ist der deutsche Student zum eigentlich wissenschaftlichen Arbeiten herangebildet worden. Die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung des Lehrkörpers wird gerade auch einen Ausbau der seminaristischen Lehrweise ermöglichen (vgl. 3. I).

Mit der Lernfreiheit ist verbunden die Freizügigkeit der deutschen Studenten. So wenig es sich leugnen läßt, daß die z. B. in England übliche Bindung an eine Universität für die Entwicklung des Studenten und die Ausprägung seiner geistigen Haltung förderlich ist, ebenso wenig läßt sich verkennen, daß die deutsche Überlieferung der Freizügigkeit ihre großen Vorteile hat. Der Student hat die Möglichkeit, die großen Meister seines Faches zu hören, die verschiedenen wissenschaftlichen Schulen und ihre Methoden kennenzulernen, das Leben an großen und kleinen Hochschulen mit ihren Besonderheiten zu erfahren und sich für sein Examen den Ort zu wählen. Es ist zu bedauern, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse den meisten Studenten heute den Besuch verschiedener Hochschulen unmöglich machen. Durch Vereinbarungen zwischen den Ländern bzw. Hochschulen ist Vorsorge zu treffen, daß nicht durch zu große Verschiedenheiten des Studienganges und der Examensordnung diese Freizügigkeit vollends zerstört wird.

Der Student ist als Lernender an der Hochschule; dessen wird er sich stets bewußt bleiben müssen, aber ebenso auch der Tatsache, daß er als Lernender das Ganze der Universität, die nach dem alten Begriff universitas magistrorum et scolarium ist, mitträgt. Die Gesamtheit der Studenten ist eine Gliedkörperschaft innerhalb der Gesamtkörperschaft der Hochschule, deren Aufbau sich in ihr widerspiegeln soll. Deshalb müßten die Studenten nach Fakultäten ihre Vertreter wählen, die den ASTA bilden. Das trägt der organischen Gliederung der Hochschule Rechnung und verhindert jede andere, der Hochschule wesensfremde Gruppierung. Die gegenseitige Fühlungnahme der Studentenschaften aller Hochschulen ist erwünscht, soll jedoch nicht dazu führen, daß die einzelne

Studentenschaft von einer außerhalb der Hochschulkörperschaft stehenden Instanz abhängig wird. Wenn die Vertretung der Studentenschaft sich nach Fakultäten zusammensetzt, so wäre wohl auch mit einer stärkeren Wahlbeteiligung der an ihrer Fakultät unmittelbar interessierten Studierenden zu rechnen. Die Kommission hält es für wünschenswert, daß den ASTAs aus den ordentlichen Etatmitteln ein Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt wird, um ihnen ihre Arbeiten zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die studentische Vertretung ist berufen zur Mitarbeit an der akademischen Selbstverwaltung, und zwar einmal im Zusammenwirken mit Rektor, Senat, Fakultät und Hochschulrat, soweit diese sich mit studentischen Angelegenheiten befassen (Zulassung, Gebührenerlasse, Stipendiengewährung, Studienordnung, Examensordnung, Disziplinargerichtsbarkeit, Studentenaustausch usw.), zum anderen selbständig in der studentischen Selbsthilfe (Wohnungsfürsorge, Mensa, Gesundheitspflege, Arbeitsvermittlung, Bücheraustausch usw.). Träger der studentischen Selbsthilfe ist das Studentenwerk, das die Kontinuität der Arbeit sichert, aber der lebendigen Mitarbeit der Studentenschaft bedarf, um nicht den Gefahren der Bürokratie zu verfallen. Da die Studentenschaft auch ihre Vertreter in den Hochschul-Beirat entsendet, hat sie eine Möglichkeit, die am akademischen Leben interessierte Öffentlichkeit auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Die Bedeutung dieser studentischen Selbsthilfe geht über die Behebung der wirtschaftlichen Not weit hinaus. Sie liegt darin, daß hier die Studierenden Gelegenheit zum verantwortungsvollen Dienst an der Gemeinschaft finden und daß Studenten, Lehrer und Öffentlichkeit zur fruchtbaren Zusammenarbeit kommen können. Die so nachdrücklich geförderte Erziehung der Studierenden zu tätigen und verantwortungsvollen Gliedern der politischen Gemeinschaft wird nicht allein durch Diskussion über politische Aufgaben und Pflichten erreicht, sondern vor allem durch die Gestaltung eines wirklichen Gemeinschaftslebens in der Hochschule selbst. Die Kommission hält deshalb auch ein Studentenhaus an jeder Hochschule für erforderlich.

Die Erziehung der Studentenschaft zur verantwortungsvollen Mitarbeit an Staat, Volk und Menschheit ergibt sich

für die Technische Hochschule aus ihrer Aufgabe, wie sie im Abschnitt 7 festgelegt ist. Was die Technische Hochschule von sich aus zur sozialen Erziehung ihrer Studenten hinzutun kann, ist nur ein kleiner Teil des Gesamterziehungswesens und muß in der Erziehung zur Ehrfurcht vor allem Geschaffenen in Goetheschem Sinne gipfeln. Helfer ist auch hier die Erziehung vom Konkreten nicht nur zum wissenschaftlich Abstrakten, sondern zum schöpfungsgemäßen und gestaltenden Absoluten, und der Weg aus tüchtig gelernter, wirklich gekonnter, erlebter und zunächst auch beschränkter Fachernsthaftigkeit in die ganze Weite abendländischer und schließlich gesamtmenschheitlicher Bildung.

Es wird den deutschen Studenten immer wieder drängen, mit gleichgesinnten Kommilitonen ein Gemeinschaftsleben im kleinen Kreis aufzubauen und zu pflegen, wie es zum traditionellen Bestand der deutschen Hochschule gehört. Es ist eine offene Frage, wieweit es möglich und wünschenswert ist, hierin an die konkreten Traditionen der Vergangenheit anzuknüpfen. Die studentischen Lebensgemeinschaften, welche in der Zeit der Weimarer Republik an den deutschen Universitäten bestanden, lassen sich auf wenigstens vier Quellen zurückführen: die ständische Tradition der Corps, die burschenschaftliche Bewegung und die christlichen Erneuerungsbewegungen des 19. Jahrhunderts und die Jugendbewegung der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. In jeder dieser Formen hat sich ein wesentliches Stück studentischer Erziehung abgespielt. Es war stets die Erziehung des Jüngeren durch den Älteren. Aber zum Teil sind diese Traditionen zu unzeitgemäßen Formen sozialer Exklusivität erstarrt, zum Teil haben sie ihre prägende Kraft verloren. Die heutige Studentenschaft ist sich der Notwendigkeit, neue, angemessene Formen der Lebensgemeinschaft zu entwickeln, bewußt. Solche Formen können nicht von oben her „eingerichtet" werden, sondern sie müssen wachsen. Die für die Hochschule Verantwortlichen werden andererseits nicht untätig auf dieses Wachstum warten dürfen, zumal da, wie bei jeder menschlichen Einrichtung, die Möglichkeit besteht, daß es ungesunde Wege einschlägt. Nach Möglichkeit sollte man versuchen,

Fehlentwicklungen nicht durch Verbote, sondern durch die Konkurrenz besserer praktischer Wege zu überwinden.

Es ist in der soeben geschilderten Lage nicht leicht, praktische Vorschläge für die Behandlung der studentischen Lebensgemeinschaften zu machen. Das wichtigste ist die ständige Aufmerksamkeit derer, die sich verantwortlich fühlen, und die Bereitschaft, gesunde Entwicklungen praktisch zu unterstützen. Die freie Initiative der Studierenden sollte gefördert werden; auch wo sie bedenkliche Wege einschlägt, ist stets zu fragen, ob nicht die Reaktion auf eine Zwangsregulierung noch bedenklicher würde. Soweit der Lehrkörper zur Entwicklung beitragen kann, wird vor allem die Schaffung der neuen Lehrerkategorien seine aktive Mitwirkung an studentischen Dingen erleichtern. Ein Kriterium für die Gesundheit einer Einzelentwicklung sollte es sein, ob sie der großen Lebensgemeinschaft der Hochschule fremd oder mitverantwortlich gegenübersteht.

Wenn die studentischen Gruppen ein wirkliches Gemeinschaftsleben entfalten sollen, wären auch für sie eigene Räume oder Häuser, insbesondere als Wohnheime wünschenswert. Rektor und Hochschulrat sollen feststellen, was an Grundbesitz und Häusern der früheren Korporationen noch vorhanden ist, und sich bemühen, sie im Einvernehmen mit den Eigentümern für das studentische Gemeinschaftsleben zurückzugewinnen.

Wie sich die Studentinnen ihr Gemeinschaftsleben gestalten, ob in Sondergruppen oder mit den Studenten zusammen, muß ihnen selbst überlassen bleiben. Gesunde Ansätze sind in beiden Richtungen vorhanden.

Wir empfehlen:

1) Völlige Schulgeld- und Gebührenfreiheit ist anzustreben. In Zusammenarbeit von Hochschulrat, Hochschul-Beirat, Studentenschaft, Landesregierung, Kommune und öffentlichen Körperschaften ist ein großzügiges System der Stipendiengewährung einzurichten, um auch Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. (Vgl. 1. 1) und 3. IV 3))
2) Bedingung zum Besuch der Hochschule muß die Maturität sein. Die Anforderungen, die an diese gestellt werden, dürfen nicht gemindert, sondern müssen wieder gesteigert werden. Begabten Nicht-Abiturienten bietet wie bisher das Begabtenabitur die Möglichkeit, zum Hochschulstudium zu kommen. Versuche, wie sie in Aachen, Wilhelmshaven und Hamburg bereits im Gange sind, durch einen dreijährigen Sonderkursus Arbeitende mit abgeschlossener Lehre auf die Hochschule vorzubereiten, sind zu erproben und zu fördern. (Vgl. 1. 1), 7. 2) und 9. 5))
3) Ein numerus clausus kann nur durch die mangelnde Kapazität der Hochschule begründet werden.
4) Die Lernfreiheit des deutschen Studenten soll erhalten bleiben, aber diese Freiheit schließt nicht aus, im Gegenteil, sie erfordert, daß der Student von seinen akademischen Lehrern ständig beraten wird. Die Freizügigkeit ist nach Möglichkeit zu fördern. Es ist eine der Pflichten der zuständigen Minister sowie der Konferenz der Hochschulratspräsidenten und Rektoren, darüber zu wachen, daß nicht lokale Änderungen der Zulassungs- und Examensbedingungen und der Studienpläne eingeführt werden, welche die Freizügigkeit praktisch ausschließen.
5) Es ist wünschenswert, daß alle Studierenden vor oder während des Studiums eine berufsgebundene praktische Tätigkeit ausüben. Ob diese in allen Fakultäten möglich ist, und wie diese durchzuführen ist, möge die Konferenz der Hochschulratspräsidenten und Rektoren in Fühlungnahme mit den Berufsorganisationen entscheiden. (Vgl. 1. 4))
6) Die Einführung eines studium generale wird für erforderlich gehalten. Seine Ausgestaltung ist an den Hochschulen zu erproben. (Vgl. 5.)

7) Die Studentenschaft muß als organisches Glied in den Gesamtkörper der Hochschule eingeordnet werden. Die Verantwortung der Studierenden ist durch ihre Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und des Studentenwerkes zu wecken und zu stärken. (Vgl. 1. 7))

8) Es ist nicht nur ein Gebot der Billigkeit, sondern im Interesse der Sache erwünscht, daß bei allen Fragen, die die Zulassungs- und Examensordnungen sowie die Studienpläne betreffen, die Studentenvertreter und solche Akademiker, die den Zusammenhang mit der Hochschule und der Studentenschaft gewahrt haben, beratend zugezogen werden. (Vgl. 1. 7))

9) Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines echten Gemeinschaftslebens an der Hochschule ist die Schaffung eines Studentenhauses, das für alle Zwecke der Studentenschaft Raum bieten muß. Die Teilnahme von Dozenten am Leben in diesem Haus wäre ein adäquates Mittel, um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Lehrern und Studenten wachzuhalten. (Vgl. 1. 7))

10) Die Freiheit der Studierenden, sich in einzelnen Gruppen, Korporationen und Vereinen zusammenzuschließen, soll nicht beschnitten werden. Gefordert werden muß, daß die einzelnen Gruppen sich nicht voneinander abschließen, sondern miteinander als Glieder verantwortlich in das Ganze einfügen. (Vgl. 1. 7))

11) Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines echten Gemeinschaftslebens in diesen Gruppen, Korporationen und Vereinen ist die Schaffung von Räumen oder Häusern, insbesondere als Wohnheime (Vgl. 1. 7)).

12) Rektor und Hochschulrat sollen feststellen, was an Grundbesitz und Häusern der früheren Korporationen noch vorhanden ist, und sich bemühen, sie im Einvernehmen mit den Eigentümern für das studentische Gemeinschaftsleben zurückzugewinnen (Vgl. 1. 7)).

5. STUDIUM GENERALE

Die Notwendigkeit einer Bildung über die Fachgrenzen hinaus ist in den einleitenden Abschnitten begründet; desgleichen die daraus folgende Wiederherstellung des Ganzheitscharakters der Universität, die der körperschaftliche und organisatorische Ausdruck der Einheit der Wissenschaft und der Einheit der Bildung ist. Diese Notwendigkeit der „Allgemeinbildung" wird heute von den Studierenden auf das stärkste empfunden. Es ist zur Zeit leichter, durch Vorlesungen allgemeinbildenden Inhalts übervolle Hörsäle zu erzielen als Dozenten zu finden, die bereit und fähig sind, solche Vorlesungen zu halten. Wir sind der Meinung, daß die bloße Abhaltung von „Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten," die ein alter Brauch ist, den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt.

Die allgemeine Bildung oder, genauer gesagt, die sorgfältigere und intensivere Pflege des Studiums der Grundwissenschaften hängt eng mit der Frage zusammen, zu welchen Zwecken die Hochschulen ihre Studenten ausbilden sollen, und mit der anderen Frage, wozu die heutige Gesellschaft Hochschulen braucht.

Das Kennzeichen der Jetztzeit ist, daß wir in einem Zeitalter äußerster fachlicher und beruflicher Spezialisierung und in einer demokratisierten Gesellschaft leben. Jeder gebildete Mensch hat die doppelte Aufgabe, daß er seinen Beruf kennen und daß er die Umwelt, in die er hineingestellt ist, verstehen muß. Es wird oft Klage geführt, daß die Hochschulen die spezialisierte Berufsausbildung zu weit treiben, wozu allerdings bemerkt werden muß, daß fast jeder Beruf das Bewußtsein hat, auf wissenschaftlicher Forschung zu beruhen. Die Aufgabe aber, die Umwelt zu verstehen, kann nur durch die Vermittlung einer allgemeinen Bildung gelöst werden. Heute muß jeder die gesellschaftliche Welt, in der er lebt, verstehen

können, d. h. soziales Bewußtsein haben; jeder muß die öffentlichen Angelegenheiten verstehen können, d. h. staatsbürgerliches und politisches Bewußtsein haben. Jeder muß die Menschen, mit denen er lebt, verstehen können, d. h. psychologisches Bewußtsein haben.

Grundgebiete, wie Philosophie, Soziologie, Geschichte, Volkswirtschaft und Psychologie, sind in unserer technischen Zivilisation, in unserer in Umschichtung begriffenen Gesellschaftsordnung und in unserem politisierten Zeitalter auch für denjenigen kein Luxus, dessen Ziel es ist, nichts weiter als einen Beruf, d. h. ein Fach oder eine Spezialität zu erlernen. Denn der Ingenieur, der Arzt, der Richter, der Pfarrer usw. entrinnt der Notwendigkeit, sich bei der Ausübung seines Berufes mit den angedeuteten Problemen der Umwelt auseinanderzusetzen, nicht. Diese gehören in gewissem Sinne zu dem für die Ausübung seines Berufes nötigen Rüstzeug. Es ist daher eine der Pflichten der Hochschule, ihre Studenten auch für diese, früher weniger sicht- und spürbaren Situationen geistig und menschlich vorzubereiten, in die er sich in seinem Leben unweigerlich versetzt sehen wird. Es ist außerdem eine vornehme Pflicht der akademisch gebildeten Menschen, sich in besonderem Maße für die Gestaltung unserer Übergangszeit und für die Wahrung und Verbreitung der unveräußerlichen Güter der abendländischen Kultur verantwortlich zu fühlen. Das Bewußtsein der Einheit der Bildung und ihrer Richtigkeit schließt aber soziales und staatsbürgerliches Bewußtsein, d. h. das Wissen um die Zusammenhänge und Wechselwirkungen allen menschlichen Tuns und Denkens in sich. Hochgradiges Spezialistentum aber, selbst wenn es entsprechend der technisch-fachwissenschaftlichen Differenziertheit unserers Zeitalters in engem Konnex mit der Forschung in Fakultäten, Technischen Hochschulen und Instituten auftritt, erfordert in verstärktem Maße jenes Wissen um die allgemeinen Zusammenhänge, wenn es nicht zu einer sinnlosen Isolierung einzelner Fach- und Berufsgruppen und damit zu einer unheilvollen Aufspaltung und Vernichtung des abendländischen Kulturerbes führen soll.

Aus diesen Überlegungen, die sich immer wieder als eine besondere Sorge der Kommission aufdrängten, folgt die Notwendigkeit, aus den jungen Akademikern wahrhaft gebildete, sozial und staatsbürgerlich denkende Menschen zu machen, ihnen auch die sittlichen und im letzten Grunde religiösen Fundamente des gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Bewußtsein zu bringen. Ohne tiefe ethische Bindungen droht alles Menschenwerk und der Fortschritt der Wissenschaft in einer Hybris zu enden und der Selbstvernichtung preisgegeben zu sein.

Um diese Ziele zu erreichen, und um die Aufspaltung der Hochschule in hochspezialisierte Fachschulen zu vermeiden, schlagen wir eine vermehrte Pflege des studium generale vor. Der Lehrkörper der Hochschule, in Verbindung mit Studentenvertretern, Altakademikern und berufenen Vertretern des öffentlichen Lebens, läßt es sich angelegen sein, ein sinnvolles und für Studenten aller Fakultäten gültiges Studienprogramm für allgemeinbildende Fächer bzw. Grundwissenschaften auszuarbeiten. Es soll eine Voraussetzung des Fachstudiums sein, daß sich der Student sowohl der Universität als auch der Technischen Hochschule über die Teilnahme an diesen Vorlesungen, Kursen, Übungen, Studiengruppen ausweisen kann. Die Kommission ist der Meinung, daß das studium generale an die Hochschule, nicht an die Schule gehört, deren spezifische Aufgabe es sein und bleiben muß, dem Kandidaten für die Maturität eine humanistisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung zuteil werden zu lassen. Da die Kommission der Meinung ist, daß in Deutschland das 13. Schuljahr nicht wieder an die höhere Schule angegliedert werden soll, wären die so gewonnenen 2 Anfangssemester an der Hochschule überwiegend mit dem studium generale auszufüllen.

Die Kommission hat mit großem Interesse die in der angedeuteten Richtung bereits an deutschen Hochschulen getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen; zum Beispiel sind in der neuen Studienordnung der Medizinischen Fakultät in Göttingen den Vorklinikern 2 vierstündige Vorlesungen außerhalb ihrer Fakultät zur Pflicht gemacht worden. Die Technische Universität in Berlin hat in ihrer neuen Studienordnung die Verlängerung des Studiums von 8 auf 10 Semester vorgesehen; die neu gegründete Humanistische Fakultät vermittelt in den 2 ersten Semestern ein für die

Studenten aller 4 Fakultäten gleiches studium generale in mathematisch-naturwissenschaftlichen, humanistisch-literarischen und politisch-staatswissenschaftlichen Disziplinen. Diese Berliner Studienordnung sieht ferner vor, daß in den darauffolgenden 4 ersten Fachsemestern die Beanspruchung durch allgemeine Fächer abnimmt, während sie in den 4 letzten Semestern nur noch einen geringen Raum einnehmen. Wie in unserem Abschnitt 7 ausgeführt ist, empfiehlt die Kommission die Einrichtung einer Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät an den Technischen Hochschulen.

Einen ins einzelne gehenden Vorschlag für die Gestaltung des studium generale kann und will die Kommission nicht machen. In dieser Materie hält sie es für angebracht, unter ausdrücklicher Betonung der Wünschbarkeit dieser Ausgestaltung des Hochschulstudiums Raum zu lassen, damit die einzelnen Hochschulen Erfahrungen sammeln, ja experimentieren können.

Indessen war sie sich einig, es sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden: die Fakultäten sollen vor allem in den beiden ersten, aber auch noch in den folgenden Semestern den Studenten für den Besuch genereller Vorlesungen und Übungen Raum lassen. Die Studenten sollen angehalten werden, eine gewisse Anzahl fachfremder Vorlesungen zu besuchen und sich deren Besuch testieren zu lassen. Mit zunehmendem Fachstudium nimmt die Zahl dieser Vorlesungen naturgemäß ab. Es soll Pflicht der Studenten sein, diese Vorlesungen zu besuchen, mit denen Anfängerübungen und Studiengruppen zu verbinden sind. Bei der Auswahl, die der Student trifft, soll kein Zwang geübt werden; seine traditionelle Freiheit, die Vorlesungen verschiedener Professoren und Dozenten nach eigener Wahl zu besuchen, soll gewahrt bleiben. Die Verbindung des Grundstudiums mit Wohnheimen, wie sie bereits in Tübingen im Collegium Leibnizianum verwirklicht ist, ist zu begrüßen, soll aber dem Studenten nicht zur Pflicht gemacht werden. Auch die Bestrebungen der Universität Heidelberg sind in dieser Hinsicht sehr aufschlußreich.

Für Hochschule und Lehrkörper ergeben sich hier neue Aufgaben, die sehr ernst zu nehmen sind. Die neu zu errichtenden sozialwissenschaftlichen Lehrstühle können in diesem

Zusammenhang einen besonderen Lehrauftrag erhalten. Solche Lehraufträge sollten überhaupt den hierfür besonders geeigneten Lehrkräften anvertraut werden. Ferner scheint uns, daß die von uns vorgeschlagene Verbreiterung des Lehrkörpers unter anderem für das studium generale fruchtbar zu machen sei. Die Studiendozenten und Studienprofessoren (vgl. 3. I) werden den Anfängern beratend und helfend beistehen und in Studiengruppen mit ihnen den vom Lehrstuhlinhaber in seiner großen Vorlesung gebotenen Stoff verarbeiten. Die Professoren selbst haben solche allgemeinen Vorlesungen in Grundwissenschaften* anzubieten, was sie nicht ihrer Pflicht enthebt, auch bei ihren spezialisierten Vorlesungen und Seminaren für vorgerückte Semester den Sinn und Blick ihrer Studenten für die Verzweigungen und Zusammenhänge zu schärfen, die von jedem wissenschaftlichen Problem ausgehen. Für die Universität ergibt sich aus der Pflege des studium generale die Notwendigkeit einer Zurückbesinnung auf ihre Grundlage.

Die Kommission spricht sich gegen die Einführung von Zwischenexamina aus. Andere Formen der Nachprüfung des Wissens, des Fleißes, des Verständnisses und der Begabung der Studenten sollen aber versucht werden. Wir denken an Arbeiten, die in Studiengruppen und Anfängerübungen zu verlangen sind, ferner an Colloquien über den Inhalt der Vorlesungen, die dem Professor selber wertvolle Anhaltspunkte dafür geben können, ob und wie seine Ausführungen verstanden werden und wie der Student darauf eingeht. Da bei Studienbeihilfen die Geldgeber sich zu vergewissern pflegen, ob der Empfänger der ihm zuteil gewordenen Förderung würdig ist, und da auch der Staat nach Abschaffung der Schulgelder einen vermehrten Anspruch auf die Verwirklichung des Prinzips der Begabtenauslese hat, muß dafür gesorgt sein, daß auch ohne formelle Zwischenprüfungen von den Professoren und jüngeren Dozenten (insbesondere den Studienprofessoren) auf Grund des vermehrt gepflegten Kontaktes mit dem einzelnen Studenten, solcher Colloquien und schriftlicher Arbeiten maßgebliche Urteile über Fleiß und Begabung abgegeben werden. Die Kommission ist ausdrücklich gegen eine Verschulung der Universität, und es ist Sache des

Taktes und der Erfahrung, wie die verschiedenen Forderungen praktisch miteinander in Einklang gebracht werden. Kontrolle und Freiheit dürfen sich im Hochschulstudium nicht gegenseitig ausschließen.

Der staatsbürgerlichen Erziehung, die wohl in der Regel im Zusammenhang mit geschichtlichen und staatsrechtlichen Vorlesungen und Übungen stattfinden wird, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In bezug auf die Politik ist ebenso zu wünschen, daß die jungen Akademiker für die Dinge des öffentlichen Lebens und der zwischenstaatlichen Beziehungen interessiert werden, daß sie für die Beurteilung politischer Dinge kritisch gemacht werden, endlich, daß ihnen das nötige historisch-soziologische Rüstzeug mitgegeben wird, das sie zu solcher Kritik befähigt. Die Schulung oder Umschulung im Sinne irgendeiner politischen Richtung oder eines weltanschaulichen Systems ist, gleich wie die damit zusammenhängende Art, Meinungen zu propagieren oder Glaubenssätze zu verkünden, als unvereinbar mit dem selbständigen kritischen Denken und der freien Urteilsbildung des Akademikers abzulehnen.

Wir empfehlen:

1) Der Einrichtung und dem Ausbau des studium generale an den Universitäten und Technischen Hochschulen soll große Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werden (vgl. 1. 6) und 4. 6)).

2) Die Grundwissenschaften humanistisch-philosophischer und sozialwissenschaftlich-historischer Richtung sollen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Wissenschaft und der Einheit der Bildung als auch unter dem Gesichtspunkt des sozialen Bewußtseins und des staatsbürgerlichen Bewußtseins für Hörer aller Fakultäten vorgetragen werden.

3) Die durch den Wegfall des 13. Schuljahres gewonnenen zwei Anfangssemester sollen überwiegend dem Studium der Grundwissenschaften gewidmet werden. Auch während des 3. und 4. Semesters sollen die Studierenden noch Vorlesungen außerhalb der Fakultät hören, es sei denn, ihr Fachstudium falle mit den an der Philosophischen Fakultät gelehrten Grundwissenschaften zusammen.

4) Innerhalb dieser allgemeinen Verpflichtung soll den Studierenden die freie Wahl der im Rahmen des studium generale gebotenen Vorlesungen und Übungen gelassen werden. Jeder soll die fachfremden Vorlesungen hören, die ihn anziehen.

5) Auf freiwilliger Basis können die Studierenden, sofern die Einrichtungen dafür vorhanden sind, in einem Wohnheim ihr erstes Studienjahr ausschließlich der Allgemeinbildung widmen.

6) Formelle Zwischenexamina sollen nicht eingeführt werden. Zur Erbringung des Leistungs- und Fleißnachweises soll den Studierenden Gelegenheit zur Mitarbeit in Studiengruppen, zu schriftlichen Arbeiten sowie zu Colloquien über den Inhalt allgemeinbildender Vorlesungen gegeben werden.

7) Die Hochschule hat die für die Durchführung des studium generale erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die

Studiendozenten und Studienprofessoren haben die besondere Pflicht, die Professoren bei ihrer Aufgabe im Rahmen des studium generale zu unterstützen und den jungen Studierenden ihre Hilfe und ihren Rat anzubieten. (Vgl. 3. I 1))

8) Dem staatsbürgerlichen Unterricht ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er ist im Sinne der Erziehung der akademischen Jugend zu kritischem Denken und zur selbständigen Urteilsfähigkeit durchzuführen.

6. EXAMINA

Es ist zu unterscheiden zwischen nur akademischen Prüfungen und Staatsexamina.

A Akademische Prüfungen

Da es in vielen Fakultäten nur eine einzige akademische Prüfung gibt, das Doktorexamen, dies aber die Fähigkeit zum selbständigen Forschen nachweisen soll, fehlt es meistens an einem akademischen Examen, das nur den erfolgreichen Abschluß des Studiums bezeichnet. Dies führt dazu, daß das Doktorexamen immer weiter entwertet wird. Die Kommission hält es daher für nötig, daß die Frage der akademischen Examina gründlich überprüft wird. Da sie sich selbst nicht als kompetent dafür ansieht, schlägt sie vor, daß die deutschen Hochschulen, am besten wohl durch die Rektorenkonferenz, eine eigene Studienkommission einsetzen, um die Frage zu prüfen, ob nicht ein akademisches Abschlußexamen für die Studenten geschaffen werden soll, die nicht den Ehrgeiz haben, selbständige Forscher zu sein (Diplom- oder Magister-Examen).

Da das Doktorexamen die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit ausweist, sollten nur die Fakultäten solcher wissenschaftlichen Hochschulen die Befugnis haben, den Doktorgrad zu verleihen, deren Lehre fundamental auf wissenschaftlicher Forschung beruht. Der Kommission liegt viel daran, daß der wissenschaftliche Wert des deutschen Doktortitels wiederhergestellt wird. Studenten solcher Hochschulen, die nicht selbständig den Doktorgrad verleihen können, muß die Möglichkeit gegeben werden, an der Fakultät einer Universität oder Technischen Hochschule zu promovieren. In diesem Falle muß der Dozent, der die Dissertation angeregt oder überwacht hat, ein Referat über die Dissertation und einen Teil der mündlichen Prüfung übernehmen können. Selbstverständlich müßte mindestens ein Teil der Studienzeit,

die an einer Hochschule ohne Promotionsrecht verbracht ist, für das Doktorexamen angerechnet werden (über Hochschulen ohne Promotionsrecht vgl. 8. und 9.).

B Das Staatsexamen

Das Staatsexamen führt in manchen Fächern, z. B. in der juristischen Fakultät, dazu, daß im Studium die Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf zu sehr im Vordergrund steht und die allgemeine Bildung zu sehr zurücktritt. Das Repetitorenunwesen der juristischen Fakultät ist nach Ansicht der Kommission wesentlich dadurch hervorgerufen, daß der Student sein Examen vor einem Gremium ablegt, welches ein anderes als das von seinen Professoren gelehrte Wissen von ihm erwartet und die Kasuistik, zu der die Praxis des Berufs zwingt, schon in die Ausbildung hineinnötigt. Wir sind der Meinung, daß der Student von den Dozenten geprüft werden sollte, die ihn unterrichtet haben, und daß der Student an dem Wissen interessiert sein sollte, das ihm die Universitätslehrer vermitteln. Auch hier fühlt die Kommission sich nicht imstande, bestimmte Vorschläge zu machen, und sie regt daher an, daß eine aus Vertretern der Hochschulen und der Ministerien zusammengesetzte Kommission zur Reform der Staatsexamina eingesetzt wird.

Zur formalen Gestaltung der Prüfungen macht die Kommission noch folgende Bemerkungen: es wird Klage geführt über die Scheinobjektivität von Prüfungen, die durch Personen abgenommen werden, welche nicht dem Lebenskreis der Hochschule angehören (beispielsweise: juristisches Referendar-Examen), ferner über die Subjektivität solcher Prüfungen, in denen der Professor den Kandidaten nicht über allgemein anerkannte Tatbestände, sondern über seine privaten wissenschaftlichen Ansichten prüft, schließlich über solche Prüfungen, in denen anstelle der Fähigkeit des wissenschaftlichen Verstehens die Kenntnis solcher Details nachgewiesen werden soll, deren Erwerbung der Praxis und dem Nachschlagen in Handbüchern überlassen werden kann.

Diese Klagen nimmt die Kommission besonders ernst, da die Prüfung, die der Student zu erwarten hat, ihn bestärken

soll in dem Bestreben, sein Studium wissenschaftlich aufzubauen.

Die Vielzahl der Fächer in bestimmten Prüfungen, wie etwa im medizinischen Staatsexamen und in der Diplomprüfung des Ingenieurs, läßt eine sorgfältige Untersuchung über die Einschränkungsmöglichkeiten notwendig erscheinen. Zu erwägen wäre etwa, ob in einzelnen Fächern, die heute geprüft werden, künftig Testate oder gutachtliche Äußerungen des akademischen Lehrers die Prüfung ersetzen können.

Wir empfehlen:

1) Es soll von den berufenen Vertretern der deutschen Hochschulen eine besondere Kommission eingesetzt werden, die Reformvorschläge für die akademischen Examina ausarbeitet.

2) Es soll von den Vertretern der Hochschulen und der Länderregierungen gemeinsam eine Kommission eingesetzt werden, die Reformvorschläge für die Staatsexamina ausarbeitet.

3) Der wissenschaftliche Wert des Doktorgrades muß wiederhergestellt werden. Zur Verleihung des Doktorgrades sind nur die Fakultäten solcher Hochschulen befugt, deren Lehre fundamental auf wissenschaftlicher Forschung beruht.

4) Es soll eine Ordnung geschaffen werden, welche es Studenten von Hochschulen ohne Promotionsrecht ermöglicht, an einer Universität oder Technischen Hochschule den Doktorgrad zu erwerben (vgl. 8. 4)).

5) Keine Prüfung soll ohne einen Beisitzer durchgeführt werden. Damit keine Mehrbelastung der planmäßigen Professoren entsteht, sollen auch jüngere Dozenten zu diesem Zweck hinzugezogen werden.

6) Alle Staatsprüfungen, die ein Studium abschließen, sollen von Hochschuldozenten im Rahmen staatlicher Prüfungsbehörden abgenommen werden (vgl. 2. 3)).

7. TECHNISCHE HOCHSCHULEN

Die Technischen Hochschulen haben mit den Universitäten sehr viel gemeinsam; sie zeigen aber auch Verschiedenheiten, wie sie sich aus der ganz andersartigen Entwicklung der Technischen Hochschulen gegenüber den Universitäten ergeben.

Über Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Hochschularten gilt es zunächst, Klarheit zu gewinnen. Die Frage ist nur insoweit zu behandeln, als es für den Zweck dieser Denkschrift notwendig erscheint.

A Das Gemeinsame

Das Gemeinsame zwischen Technischen Hochschulen und Universitäten besteht in

1) der gleichen Verfassung und der übereinstimmenden Organisation,
2) der Vereinigung von Forschung und Lehre,
3) der Erziehungsaufgabe in ihrer besonderen akademischen Haltung,
4) in der Aufgabe der sachlichen Berufserziehung.

B Die Unterschiede

Die Universität macht das Ganze der wissenschaftlichen Wahrheit zu ihrem Gegenstand. Lehre und Erziehung und Berufsbildung ergeben sich daraus als Folgeerscheinungen.

Die Technischen Hochschulen wirken durch ihre Forschung, handle es sich nun um Zweck- oder Grundlagenforschung, und durch die Anwendung ihrer Forschungsergebnisse in der Wirklichkeit des Lebens, soweit sie von der Technik bestimmt ist.

Sie wollen einmal durch Forschung und Lehre den schöpferischen Ingenieur erziehen; sie werden weiter dafür zu sorgen haben, daß auf dem Gebiete der Ingenieur-Wissenschaften ein

guter und möglichst hoher Durchschnitt der Leistungen im ganzen Raume der Technik entsteht, und schließlich sollen sie helfen, im gesamten Volke, namentlich soweit es werktätig ist, den sauberen und sachlichen Geist technischen und künstlerischen Werkschaffens zu erziehen. Alle drei Ziele müssen unter dem Zeichen des Dienstes an Volk und Menschheit stehen, um segensreich und kulturhaltig zu sein. Bei den Technischen Hochschulen steht also die Berufsbildung im Vordergrund mit dem Ziel auf ein recht getanes Werk, in dem der Segen des Konkreten sich offenbart. Dies ist seit der Gründung der ersten Technischen Hochschule, der École Polytechnique zu Paris als Schöpfung der französischen Revolution, sowohl Idee als auch Ziel der Technischen Hochschule.

Die Entwicklung der modernen Zivilisation hat es mit sich gebracht, daß einerseits die Universitäten immer mehr zu Fachschulen für die geistigen Berufe wurden. Die Technischen Hochschulen überbetonten andererseits ihren fachgebundenen Charakter und trieben unter Vernachlässigung der geistigen Einheit und der Rücksicht auf humanistische Belange die Technik fachlich weiter, bis sie jede tiefere Bindung verloren, die für die große Ingenieur-Generation des 19. Jahrhunderts noch eine Selbstverständlichkeit war.

Heute erkennen wir die Fehlwege beider Institutionen und wissen, daß

a) die Universitäten nicht mehr am Phänomen der Technik vorbeigehen können und sie irgendwie in ihren Forschungs- und Lehrkreis aufnehmen müssen, also einer sinngemäßen Erweiterung nach der Seite der Technik hin bedürfen,

b) die Technischen Hochschulen ihre technischen Einzelfächer wieder in den geistigen Aufbau des Abendlandes in humanistischem Sinne eingliedern müssen, um die dämonischen Kräfte der Technik binden zu helfen und sie ihrem eigenen grenzenlosen Weiterwachsen ins Unmenschliche zu entziehen.

Es ist klar, daß der Humanismus irgendwelcher Art für sich allein diese Bindung nicht erreichen wird, sondern daß nur die letzten und tiefsten religiös-sittlichen Bindungskräfte dazu imstande sind. Die religiöse Bindung ist stets Sache der persönlichen Entscheidung des einzelnen und steht hier nicht zur Diskussion. Die Pflege der humanistischen Kräfte des Abendlandes wird aber stets eine nicht zu entbehrende und große Hilfe sein, um die technischen Wissenschaften mit jenem sittlichen Grundgehalt zu durchsetzen, deren sie bedürfen, um bindungssicher zu sein oder sich diesem Ziele mindestens, soweit es sachlich möglich ist, zu nähern.

Die möglichen Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind folgende:

1) der Ausbau der Fakultät für allgemeine Wissenschaften durch die Einführung humanistisch bildender Disziplinen oder

2) Einfügung einer neuen Fakultät humanistisch-soziologischer Art oder

3) die Angliederung der Technischen Hochschule als Technische Fakultät an eine Universität.

Von diesen Möglichkeiten ist zunächst die dritte von zweifelhafter Wirkung und aus sachlichen Gründen heute unmöglich. Die Technischen Hochschulen haben sich als selbständige Institutionen, und zwar mit glänzendem Erfolge historisch entwickelt und ihre Berechtigung voll bewiesen. Sollte sich die Möglichkeit eines Versuches der Angliederung einer Technischen Fakultät an eine Universität ergeben, kann der Versuch einer Vereinigung einmal gemacht werden.

Die erste Lösung ergibt die Gefahr einer unorganischen Anmontage von bildenden Fächern an die technischen. Die beste Lösung erscheint der Kommission die unter 2) genannte, und wir sind deshalb der Ansicht, daß der Ausbau der Technischen Hochschulen in diesem Sinne vorgenommen werden sollte. Die Vorschläge der Technischen Universität Berlin, niedergelegt in der Denkschrift über die neue Studienordnung vom 15. 8. 1948, erscheinen der Kommission als ein wohldurchdachte und empfehlenswerte Möglichkeit für den Aufbau eines humanistisch fundierten Ingenieurstudiums.

Grundsätzlich ist die Kommission der Ansicht, daß die Technischen Hochschulen sich im ganzen bewährt haben und in Ordnung sind, wenn die Frage des Ausbaues nach der humanistisch-soziologischen Seite im genannten Sinne gelöst ist.

Der Wille, feste Bindungen abendländischer Art und Reichweite wiederzufinden und sie erziehend der Jugend zum Bewußtsein zu bringen und als Berufsinhalt lebendig zu machen, kommt in allen Antworten auf die Fragen des Studienausschusses für Hochschulreform zum Ausdruck. Der „Internationale Kongreß für Ingenieur-Ausbildung" (IKIA) in Darmstadt 1947 war völlig von dieser Idee getragen und hat erwiesen, daß es sich nicht nur um ein deutsches, sondern um ein internationales Anliegen handelt, über dessen Dringlichkeit völlige Übereinstimmung herrschte.

Dieser Fragenkomplex kann nicht von den Technischen Hochschulen allein gelöst werden. Es ist notwendig, daß schon die höheren Schulen dem angehenden Studenten eines technischen Faches jenen Bildungsfundus an gesamt-abendländischem Geisteserbe mitgeben, ohne den ein akademisches Studium nicht möglich ist. Die Kommission war tief beeindruckt, daß gerade die Vertreter der Technischen Hochschulen das größte Gewicht auf eine humanistische Vorbildung ihrer Studenten legten. Die Kommission macht sich die Auffassung zu eigen, daß gerade die Technischen Hochschulen in ihrer Fachgebundenheit, die mit ihrem Wesen zusammenhängt, fast noch mehr als die Universitäten an einer Reform des gesamten Erziehungswesens interessiert sind und mit größtem Ernste und mit allen verfügbaren Mitteln darauf drängen müssen, daß die höheren Schulen wieder feste und gültige Form gewinnen.

Was wir an den Technischen Hochschulen brauchen, ist eine Schau in die Zusammenhänge von geschichtlicher Entwicklung, Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Ethik und Recht mit dem Phänomen der Technik. Ferner geht es um das Wissen darum, daß von einem treuen, wahrhaftigen und ernsten Bemühen um das Konkrete, und träte es selbst in der einfachsten Form auf, ein starker und wirkungsreicher Segen ausgehen kann, der vom Mikrokosmos zum Makrokosmos hinüberleitet und die Erkenntnis, daß alles innerhalb einer großen Schöpfungsordnung steht, einschließt.

Dieses Ziel zu erreichen, wird noch eine gute Weile dauern, weil die Dozenten noch nicht in genügender Zahl vorhanden sind, die für diese „Schau" den notwendigen streng wissenschaftlichen Überblick haben, der unbedingt zu fordern ist, wenn die Art der humanistischen Bildung des Technikers nicht in haltlose Schwätzerei zerfließen soll.

Von den Kultus- und Finanzministerien muß das Verständnis für dieses Bedürfnis, das von einer Forderung der Menschheit und nicht vom Ehrgeiz der Technischen Hochschulen ausgeht, verlangt werden.

Die Technischen Hochschulen werden zunächst darauf angewiesen sein, sich durch eine richtige Art der Lehre selbst zu helfen.

Jeder Dozent an einer Technischen Hochschule sollte folgende Fähigkeiten haben:

a) die Grenzen seines Fachwissens zu sehen und die Studenten auf diese Grenzen lehrmäßig aufmerksam zu machen, jenseits deren andere, nicht mehr ausschließlich rationale Kräfte zur Wirkung kommen, die aus dem Leben und der menschlichen Gesellschaft selbst wachsen;

b) in jedem Fach den Weg zu zeigen, der aus der Fachenge in die weiten Bereiche menschlicher Würde führt und sein Fach an die abendländisch-christlichen und allgemein menschlichen Beziehungen anschließt;

c) immer wieder auf die in diesen Bindungen liegende hohe Verantwortung des Ingenieurs als zukünftiger industrieller Führer hinzuweisen.

Die Berufsausbildung ist an den Technischen Hochschulen genügend berücksichtigt, unbeschadet der notwendig werdenden Umgruppierung einzelner Lehrfächer. Zu pflegen sind vor allem die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundfächer, damit der Ingenieur wendig bleibt und sich in möglichst vielen Sätteln zurechtfindet und bei Änderung der Konjunkturen krisenfest wird. Die Verengung zum Spezialistenwesen ist abzulehnen und immer von einer breiten Bildungsbasis auszugehen.

Das ursprüngliche Ziel der Ecole Polytechnique, nämlich die Ausbildung des „ingénieur de tous genres" auf der Grundlage der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundfächer soll auch heute noch für die Technischen Hochschulen verbindlich sein. Die gesteigerte Betonung der humanistischen Fächer darf nicht auf Kosten der Grundfächer vor sich gehen. Die not-

wendige Zeit im Studienplan kann entweder durch das Zusammenziehen der zu zahlreich gewordenen Spezialfächer in sinngemäßer Form oder aber, wie auch Berlin vorschlägt, durch eine Verlängerung des Studiums von 8 auf 10 Semester geschaffen werden.

Die Fakultätsgliederung der Technischen Hochschule ist in der bisher in Preußen üblichen Form richtig: Fakultät für allgemeine Wissenschaften, für Bauwesen, für Maschinenwesen, gegebenenfalls für Bergbau- und Hüttenkunde. Eine weitergehende Aufsplitterung ist nicht zu empfehlen, da die Fakultäts-Kollegien zu klein werden und damit ihren Sinn als die eigentlichen Träger der akademischen Selbstverwaltung verlieren. Zu diesen bestehenden Fakultäten käme als Neueinrichtung also noch die Geistes- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät oder Fachabteilung.

Eine lebensfremde Isolierung der Technischen Hochschulen von der Gesellschaft hat nie bestanden. Wohl sind die Grade der sozialen Verbundenheit örtlich verschieden, und der genius loci der Hochschulstadt spielt in dieser Beziehung eine Rolle. Man kann sagen, daß eine Technische Hochschule nicht in den „Kohlenpott" unmittelbar hineingehört, wohl aber in dessen Nähe, um sowohl die für wissenschaftliche Arbeit erforderliche Ruhe als auch die für die technischen Wissenschaften notwendige Verbindung mit dem Betrieb und seinen werkschaffenden Menschen zu sichern. Die Lebensnähe der Technischen Hochschulen ergibt sich einmal aus der Anerkennung, die gerade die Arbeiterschaft und mit ihr die gesamte Industrie den Leistungen der Technischen Hochschulen, die dem Wirtschaftsleben unmittelbar zugute kommen, nie versagt hat, ferner aus der Art der Berufungen, indem Männer der Praxis als Ordinarien, Dozenten, Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren an den Technischen Hochschulen lehren und forschen, und schließlich aus der Mitarbeit der Technischen Hochschulen an der Erwachsenenbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete.

Wenn der Zugang zu den Technischen Hochschulen jedem wirklich Begabten offensteht, wird der letzte Rest einer sogenannten Isolierung vollends verschwinden.

Für Technische Hochschulen scheint uns das Staatsmonopol richtig. Als Träger von Technischen Hochschulen kommt sonst nur die Industrie in Betracht, die heute dazu nicht imstande sein wird. Aber selbst, wenn sie es wäre, besteht die Gefahr, daß diese Stiftungs-Hochschule rein industriellen Kräften ausgeliefert ist. Von einer Freiheit von Forschung und Lehre kann dann nicht mehr gesprochen werden. Schon mit von der Industrie finanzierten Einzel-Instituten wurden schlechte Erfahrungen gemacht. In Zeiten sinkender Konjunktur konnten die Mittel nicht mehr aufgebracht werden, und die Institute fielen schließlich doch in verkümmerter Form dem Staate zur Last. Um so mehr bestände diese Gefahr bei ganzen Technischen Hochschulen.

W i r e m p f e h l e n :

1) An allen Technischen Hochschulen soll eine Geistes- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät gegründet werden (vgl. 1. 12)).

2) In Verbindung mit allen Technischen Hochschulen sollte der in Aachen begonnene Versuch gemacht werden, begabte Arbeitende mit abgeschlossener Lehre in dreijährigem „fach-humanistischem" Kursus zur Hochschulreife zu führen (vgl. 1. 1), 4. 2) und 9. 5)).

8. PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN

Der Studienausschuß anerkennt einhellig die Notwendigkeit eines vollakademischen, sechssemestrigen Studiums des Volksschullehrers. In dem Maße, in dem nicht mehr eine geringe Oberschicht, sondern das ganze Volk Anteil an der Steuerung seines Schicksals und damit an der Regierung des Landes nimmt, wird die volkserzieherische Stellung des Lehrers immer wichtiger. Es geht nicht an, diesem die Möglichkeit der Entfaltung seiner Persönlichkeit, der Einsichten in Kulturzusammenhänge und eine Berufsausbildung vorzuenthalten, die von seiner Aufgabe aus gesehen unumgänglich sind.

Es kann nicht die Aufgabe des Studienausschusses sein, die Idee der Lehrerbildung zu entwickeln und aus ihr verpflichtende Richtlinien und Einzelheiten herzuleiten. Dies fällt den hierfür bestimmten Institutionen zu. Andererseits aber glauben wir doch, zum Ausdruck bringen zu müssen, daß die Lehrerbildung zwei gleichberechtigte Bereiche haben sollte, einen, in dem durch die eigenpersönliche Bildung und durch das soziale Bildungsleben der Studenten diese für verantwortliche menschliche Begegnungen reif und fähig gemacht, und einen anderen, gemeiniglich als den eigentlichen „beruflichen" angesehenen, in dem die Studenten auf wissenschaftlicher Grundlage in Theorie und Praxis für die Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben des Lehrers vorbereitet werden. Man kann also in der Lehrerbildung nicht, wie an den anderen Hochschulen, von einer neben der speziellen Fach- bzw. Berufsausbildung einhergehenden vertieften allgemeinen menschlichen Bildung sprechen, denn jene wird erst durch diese wirksam; Erziehungsaufgabe im allgemeinen Sinne und Lehraufgabe in der Lehrerbildung gehen ineinander über. Die Forschungsaufgabe der Lehrerbildung ergibt sich dabei von selbst: die Erziehungswissenschaft und die Unterrichtswissenschaft sind ebensowenig wie die anderen Wissenschaften abgeschlossen und vollendet, und gerade

unsere Gegenwart hat mit aller Deutlichkeit erwiesen, daß sich die Lehrerbildung nicht auf die Vermittlung überkommener kanonisierter Inhalte beschränken darf, wenn nicht unser gesamtes Erziehungswesen in Verfall geraten soll. Das gilt nicht nur von der Erziehungswissenschaft, sondern in erhöhtem Maße von der Unterrichtswissenschaft, in der die Untersuchung des Gegenständlich-Stofflichen bzw. des Gegenstandslogischen der Fächer unter dem Aspekt des Psychologischen und des Didaktisch-Pädagogischen einen Wissenschafts- und Forschungsbereich eröffnet, nämlich den der fachwissenschaftlichen Didaktik, der den Lehrer in seiner Unterrichtstätigkeit über die Anwendung bloßer methodischer Regeln hinaushebt. Neben der „schöpferischen" Forschung, die für den Fortschritt entscheidend ist, wird die Lehrerbildung in der Lehre von der Lehre die „nacherlebende" Forschung betreiben müssen, wenn im System der Wissenschaft Eingeordnetes in dieser Weise gedeutet und dargestellt wird. Dieser Forschungsbereich eröffnet sich dem Studenten verhältnismäßig frühzeitig und unmittelbar, ist eng mit seinem künftigen Beruf verknüpft und läßt ihn alle jene Werte erleben, die mit echter wissenschaftlicher Arbeit verbunden sind. Ein besonderes neben dem eigentlichen Berufsstudium betriebenes „wissenschaftliches" Wahlfach ist daher nicht nur überflüssig, sondern erweist sich auch vom Ganzen her gesehen als störend.

Lehre, Erziehung und Forschung in der Lehrerbildung bilden ein durch die Leitidee der Erziehung zusammengeschlossenes einheitliches Ganzes, in dem diese Idee bis in die Einzelheiten hinein sinn- und gestaltbildend ist. Die angestrebte echte innere Ausgeglichenheit zwischen Theorie und Praxis, „Denken und Tun" in der Ausbildung soll einerseits verhindern, daß wir einen nur praktisch eingestellten Lehrer bekommen, der erfahrungsgemäß zu leicht jeder suggestiv an ihn herangetragenen neuen Ideologie kritiklos verfällt, und andererseits einen einseitig nur den theoretischen Gehalten verhafteten Lehrer, der sehr oft nur mit einem Gefühl innerer Beschämung an seinen Berufsalltag mit all seinen Sorgen um die nur scheinbar kleinen Dinge herangeht.

Die Frage nach der organisatorisch besten Ausbildungsform des Volksschullehrers ist Gegenstand längerer Aussprachen gewesen. Der sich zunächst und anscheinend als selbstverständlich darbietende Vorschlag der Einrichtung einer Pädagogischen Fakultät befriedigt keineswegs, weil die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Volksschullehrerausbildung leidet, wenn diese als ein neues und fremdes Element der Universität eingefügt wird. Eigenart und Zweck der Lehrerbildung würde von der Institution der Universität her in einem Ausmaße beeinflußt werden, der ihr die Freiheit zur vollen Entfaltung in der ihr gemäßen Entwicklungsrichtung nehmen würde. Andererseits kann eine akademische Volksschullehrerausbildung nur in einer solchen selbständigen Institution durchgeführt werden, deren Hochschulcharakter im Innern und auch nach außen unzweideutig zum Ausdruck kommt, d. h. in einer solchen, auf welche die in unserem Bericht vorgesehenen Universitätsbestimmungen Anwendung finden. Aus diesem Grunde haben wir uns entschieden vorzuschlagen, die geeigneten unter den vorhandenen Pädagogischen Hochschulen (Pädagogischen Akademien) zu selbständigen Pädagogischen Hochschulen auszubauen und sie einer bestehenden Universität oder Technischen Hochschule zuzuordnen, indem sie dem Zuständigkeitsbereich des Hochschulrates der betreffenden Universität oder Technischen Hochschule eingefügt werden. Der Hochschulrat wird dabei dieselben Aufgaben wie für die Universität erfüllen, nämlich die Autonomie der Hochschule stärken und zwischen dem Staat und der Dozentenschaft eine vermittelnde Stelle einnehmen. Die Verwaltung und der Haushaltsplan der Pädagogischen Hochschule sind von der Verwaltung und dem Haushaltsplan der betreffenden Universität oder Technischen Hochschule getrennt, aber in gleicher Weise der Zuständigkeit des Hochschulrates unterstellt. Praktisch wird dies zur Folge haben, daß in allen die Pädagogische Hochschule angehenden Fragen diese wie die Universität bzw. Technische Hochschule im Hochschulrat vertreten ist. — Wo besonders gelagerte Umstände einen Einbau der Lehrerausbildung in die Universität ermöglicht haben, wie etwa in Hamburg, das ein verhältnismäßig homogenes Schulwesen besitzt, sollte diese selbstverständlich dort belassen bleiben.

In der Verfassung der Pädagogischen Hochschule werden sowohl die dem Rektor und dem Senat als auch die der Fakultät

der Universität zugewiesenen Pflichten und Rechte berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Bedeutung der Fakultät im Universitätsleben wird die Hochschulverfassung analog einer Fakultätsverfassung zu gestalten sein. Die Gliederung des Lehrkörpers entspricht jener der Universität in ordentliche Professoren, außerordentliche Professoren und Dozenten sowie Lehrbeauftragte. Jeder Hochschule ist eine angemessene Zahl von Assistentenstellen zu geben. Die Berufungen erfolgen nach dem für die Universitäten und Technischen Hochschulen vorgeschlagenen Verfahren über den Hochschulrat, wobei die Maßstäbe der Eigenart der Hochschule entsprechen.

Nach den Vorschlägen dieses Berichtes soll das Promotionsrecht den Fakultäten solcher Hochschulen vorbehalten bleiben, deren Lehre fundamental und ausschließlich auf wissenschaftlicher Forschung beruht (vgl. 6. A).

Wenn es auch Aufgabe der Pädagogischen Hochschule ist, Lehrer und Erzieher heranzubilden, so muß doch befähigten Studenten (von der Hochschule aus gesehen im Interesse des eigenen Dozentennachwuchses) die Promotion ermöglicht werden. Wir schlagen vor, daß den Studenten der Pädagogischen Hochschulen die Möglichkeit gegeben wird, an der Philosophischen Fakultät der ihr zugeordneten Universität oder Technischen Hochschule den Doktorgrad zu erwerben. Die an der Pädagogischen Hochschule verbrachten Studiensemester sollen diesen Doktoranden, die ihre Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bewiesen haben, angerechnet werden. Der Doktorand soll aber eine bestimmte Anzahl von Semestern (wenigstens zwei) an der Fakultät studieren, die ihm den Doktorgrad verleihen wird. Bei der Beurteilung der Dissertation und der Ableistung der mündlichen Prüfung soll die Pädagogische Hochschule für den Bereich ihrer Fächer beteiligt sein. Die Promotionsordnungen sind in diesem Sinne zu ergänzen.

In höherem Maße als die Universität oder Technische Hochschule wird die Pädagogische Hochschule einen eigenen Lebensstil entwickeln. An der Gestaltung dieses Lebensstils wird die Studentenschaft in besonderem Maße verantwortlich beteiligt sein, und ihre Pflichten und Rechte sollten daher auch in der Hochschulverfassung niedergelegt werden. Die Bereitstellung der benötigten Einrichtungen und Mittel zum Zwecke der Ausbildung neuer Formen studentischer Wohn- und Lebensgemeinschaften im Rahmen der Hochschule erscheint uns unumgänglich.

Der Studienausschuß diskutierte eingehend die Probleme, die mit der Lehrerausbildung für die verschiedenen Schulstufen — die Oberschule inbegriffen — zusammenhängen. Er verschloß sich weder den Klagen, die über die Entfremdung zwischen den verschiedenen Lehrergruppen geführt werden, noch den Wünschen, die über eine Annäherung der Ausbildung von Volksschullehrern einerseits und Lehrern an Oberschulen (Studienräten) andererseits geäußert werden.

Was die Ausbildung der Studienräte anbetrifft, so ist bisher in allen europäischen Ländern, Deutschland inbegriffen, immer auf eine einwandfreie wissenschaftliche Ausbildung große Sorgfalt verwendet worden; entsprechend dem Ziel der Oberschule, die den Schüler zur Maturität führt, wurde die Bildungseinheit von humanistischen und naturwissenschaftlichen Fächern betont. Es wird aber darüber Klage geführt, daß seit einigen Jahrzehnten das wissenschaftliche Niveau und das Ansehen der Studienräte in Deutschland gesunken sei. Wenn, wie das früher öfter der Fall war, wissenschaftlich und pädagogisch gut ausgewiesenen Studienräten der Weg zur Laufbahn eines akademischen Lehrers offen sein soll — was u. a. im Hinblick auf die von der Kommission empfohlene Verbreiterung des Lehrkörpers der Hochschule besonders erwünscht ist —, müssen an die wissenschaftliche Ausbildung der Studienräte strenge Maßstäbe gelegt werden. Das ist um so nötiger, als die Kommission an anderer Stelle empfiehlt, die Anforderungen, die an die Maturität gestellt werden, wieder zu erhöhen.

Auf der anderen Seite erkennt die Kommission das Problem, das durch die Entwicklung der modernen Pädagogik und Didaktik gestellt wird. Es ist kaum zu bestreiten, daß auf den Gebieten der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft in den Pädagogischen Hochschulen zur Ausbildung der Lehrkräfte für die Unterstufe Bedeutsameres und Fortschrittlicheres geleistet wurde als bei der Ausbildung der Studienräte durch die Fakultäten der Universität.

Es muß von dem hier angedeuteten, vielleicht nur scheinbaren Widerspruch ausgegangen werden, daß wir einerseits

eine vollwissenschaftliche Fachausbildung, andererseits eine sehr verstärkte pädagogisch-didaktische Ausbildung für den Studienrat fordern müssen, wenn man die Lösung der Frage finden will, wie der Studienrat zweckmäßig auszubilden sei. Man wird dann verstehen, daß die Ausbildungsmöglichkeiten, die auf diesen Gebieten in den Pädagogischen Hochschulen geboten werden, auch für die Ausbildung der Lehrer der Oberstufe fruchtbar gemacht werden sollten, wie das heute vielfach gefordert wird. Da andererseits die Pädagogischen Hochschulen nach unseren Vorschlägen in eine sinnvoll geordnete Beziehung zu den Universitäten gebracht werden sollen, ist zweifellos eine Annäherung der Ausbildungswege der verschiedenen Lehrergruppen — im Zeichen ihrer ihnen gemeinsamen erzieherischen Aufgabe — leichter zu verwirklichen als unter den bisherigen Verhältnissen.

Der Studienausschuß sieht sich außerstande, Einzelvorschläge über die Ausgestaltung der Pädagogischen Hochschule zu machen. Er kann und will nur die Richtung angeben, in der sich die Lehrerbildung seiner Meinung nach vollziehen sollte. Er ist sich darüber klar, daß sich die Pädagogische Hochschule über die angedeuteten Aufgaben hinausgehend an der Lehrerfortbildung und an der Erwachsenenbildung beteiligen sollte, daß Arbeitsgemeinschaften der Pädagogischen Hochschulen untereinander und mit der Universität notwendig sind, daß allgemeine Richtlinien für die Studienpläne aufgestellt werden sollten usw. Zwecks Klärung dieser Fragen wie auch derjenigen der Beziehungen zwischen der Ausbildung der Lehrer an Volksschulen und der Lehrer an Oberschulen wird den Schulbehörden empfohlen, unter Mitwirkung von Vertretern der Universität und der Pädagogischen Hochschulen eine besondere Studienkommission einzusetzen.

W i r e m p f e h l e n :

1) Die Volksschullehrer sollen an selbständigen Pädagogischen Hochschulen ein Studium von sechs Semestern durchlaufen.
2) Die Pädagogischen Hochschulen sind bei Wahrung ihres Charakters und ihrer Autonomie als zweckgebundene Hochschulen einer Universität oder Technischen Hochschule zuzuordnen, deren Hochschulrat für sie zuständig ist.
3) Die Berufung der Lehrkräfte an die Pädagogische Hochschule soll nach dem für die Universitäten und Technischen Hochschulen vorgeschlagenen Verfahren über den Hochschulrat geregelt werden (vgl. 3. II 4)).
4) Den Studenten der Pädagogischen Hochschule soll die Erwerbung des Doktorgrades an der Universität bzw. Technischen Hochschule ermöglicht werden. Die Promotionsordnung ist entsprechend auszubauen. (Vgl. 6. 4))
5) Es sind die zur Ausbildung neuer Formen studentischer Lebens- und Wohngemeinschaften benötigten Einrichtungen und Mittel bereitzustellen.
6) Die Zusammenhänge zwischen der Ausbildung der Lehrer für die verschiedenen Schulstufen sind anzuerkennen und im Zeichen der allen gemeinsamen erzieherischen Aufgabe beim Ausbau der Studienpläne sowohl für Volksschullehrer als auch für Studienräte zu berücksichtigen. Trotz der Verschiedenheit der Ausbildungsziele und der notwendigen Steigerung der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Studienräte ist eine sinnvolle Verbindung mit den pädagogischen und didaktischen Ausbildungsmöglichkeiten, die an den Pädagogischen Hochschulen geboten werden, anzustreben.
7) Für die Klärung der unter 6) angedeuteten Einzelfragen wird den Schulbehörden empfohlen, unter Mitwirkung von Vertretern der Universität und der Pädagogischen Hochschule eine Studienkommission einzusetzen.

9. ERWACHSENENBILDUNG

Unter dem Begriff der Erwachsenenbildung werden sehr verschiedenartige Vorgänge zusammengefaßt. Es muß zunächst unterschieden werden, ob ihr Ziel eine fachliche oder eine politisch-soziale Bildung ist.

Die fachliche Bildung kann verschiedene Gruppen von Menschen angehen. Als Beispiele seien genannt:

1) Erwachsene, die sich in Fächern ausbilden wollen, die sie eigentlich auf der Schule hätten lernen sollen, und die sie aus irgendeinem Grunde verpaßt haben.
2) Erwachsene, die über den Fortschritt der Wissenschaft und die Ansichten hervorragender Menschen auf allen Gebieten menschlicher Forschung etwas wissen wollen.
3) Junge Menschen, die in die praktische Arbeit ihres Handwerks eingetreten sind und sich daneben in ihrem eigenen Beruf technisch fortbilden wollen.
4) Altakademiker, die über die Fortschritte ihres Faches auf dem laufenden bleiben wollen.

Die erste Kategorie ist in keiner Weise Angelegenheit der Hochschule.

Der zweiten Kategorie widmen sich die Hochschulen vielfach. Es versteht sich von selbst, ist aber wichtig, daß Universitätsprofessoren von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge halten sollten und sich bemühen sollten, den Interessierten den Plan ihrer Forschungen zu erklären. Dies kann erweitert werden dadurch, daß die Universität eine Organisation aufbaut, um zu ermöglichen, daß solche Vorträge auch in anderen Städten und nicht nur in Universitäts-Städten gehalten werden. Die wissenschaftlichen Vereine leisten in dieser Richtung wertvolle Arbeit.

Die Berufsausbildung der dritten Kategorie kann durch verschiedenartige Organisationen erteilt werden. Sie mag

durch die Erziehungsbehörden eingerichtet werden oder durch die Industrie oder manchmal durch Gewerkschaften oder durch handwerkliche bzw. andere Berufsorganisationen. Die Technische Hochschule mag dabei eine sehr wichtige Rolle spielen, aber diese Berufsausbildung ist nicht Angelegenheit der Universitäten.

Die fachliche Fortbildung der vierten Kategorie wird vielfach von den Hochschulen, z. B. den Technischen Hochschulen, geleistet. Sie sollte in allen Fächern üblich werden, denn es gibt kaum ein Fach, in dem nicht dem Praktiker die regelmäßig wiederkehrende Berührung mit dem Mutterboden der Hochschule eine wertvolle Förderung sein könnte. Umgekehrt wird der Hochschullehrer für seinen Unterricht und auch für seine Forschung von den Fragen und Erfahrungen des Praktikers profitieren.

Allen fachlichen Bildungsunternehmen ist gemeinsam, daß in ihnen der Lehrer als Fachmann dozieren muß und die Mitarbeit der Hörer mehr im Fragen als im selbständigen Diskutieren bestehen kann.

Ganz anders ist die Lage im Bereich der politisch-sozialen Bildung. Es ist wichtig, die Bedeutung dieses Unterschiedes zu erkennen. Die erfolgreichen Versuche, die in Deutschland und im Ausland auf diesem Gebiet gemacht worden sind, sind in weiten Kreisen unbekannt. Unser Bericht gibt daher in diesem Punkt die sonst angestrebte Knappheit teilweise preis, um über einige dieser Versuche zu referieren. Es handelt sich hier um Menschen, die das Bewußtsein haben, daß ihnen die notwendigen Kenntnisse fehlen, um ihre Pflicht als Bürger richtig erfüllen zu können. Wenn diese Art der Erwachsenenbildung in der richtigen Weise vor sich geht, ist sie also eine Betätigung des Sinnes für soziale und politische Verantwortlichkeit. Es wird sich dann nicht um Unterricht im gewöhnlichen Sinne des Wortes handeln, d. h. nicht um das Entgegennehmen autoritativ vorgetragener Lehren. Hier kommen Männer und Frauen zusammen, um ihre gemeinsamen Probleme zu besprechen. Nicht, was schon getan ist, sondern was getan werden sollte, ist ihr Anliegen. Damit diese Besprechung fruchtbar wird, müssen sie sich erstens der Probleme bewußt sein, die am dringendsten nach Lösung verlangen. Die Antwort kann nur aus ihren eigenen Erfahrungen kommen; sie kennen ihre Probleme selbst am besten. Zweitens müssen sie nun aber die realen Bedingungen kennen, unter denen sie leben, die Lösungsversuche der Vergangenheit und die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Sie wünschen sich eine umfassende Kenntnis der Kultur, in der sie leben; sie wollen wissen, was Philosophen gedacht und Dichter gesagt haben. Für all dieses brauchen sie Bildung und ein Verständnis für die Denkweise der Wissenschaft.

Diese Erwachsenenbildung geht also in einer Gemeinschaft vor sich, zu der Lehrer und Hörer in gleichem Maße beitragen. Das Muster muß die kleine Arbeitsgruppe sein, in der Diskussion und Vortrag gleich wichtig sind, und die Hörer eigene Arbeit leisten. Die Hörer sollen nicht nur an dem Kursus, sodern auch an der Organisation, die den Kursus veranstaltet, aktiven Anteil nehmen. Dieser Bildungsvorgang setzt daher auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den sozialen Organisationen, in denen das Bedürfnis nach ihm wach wird, und den Hochschulen voraus. Die Hochschulen können jedoch dabei nicht die Initiative ergreifen. Ihre Hilfe ist unentbehrlich, aber sie müssen dazu aufgefordert werden. Ihre Sache ist es, der Aufforderung bereitwillig nachzukommen. Diese Art der Erwachsenenbildung hat in den skandinavischen Ländern, in Großbritannien und in den britischen Dominions große Fortschritte gemacht. Sie ist überall noch eine experimentierende Pionierarbeit; sie muß in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Mustern aufgebaut werden. Bei uns sind die Erkenntnisse und Erfahrungen, die in den verschiedenen Ländern gewonnen wurden, vor allem in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg, theoretisch erörtert und praktisch ausgeprobt worden. Arbeitskreise, wie sie sich im Hohenrodter Bund, in Dreißigacker und an vielen anderen Stellen zusammengefunden hatten, haben das Problem der Erwachsenenbildung entscheidend gefördert und zur Einrichtung einer ganzen Fülle von Formen der Erwachsenenbildung geführt, die von den verschiedensten Körperschaften getragen wurden.

Es muß bedauert werden, daß sich die Hochschulen in Deutschland an den Bemühungen um die Erwachsenenbildung kaum beteiligt haben.

Neben den Volkshochschulen spielen auch diejenigen Einrichtungen eine bedeutsame Rolle, die unter dem Namen Sozialakademien zusammengefaßt werden können. Wir behandeln sie vor allem deshalb ausführlicher, weil uns ihre Verbindung mit der Universität ein wichtiges Anliegen ist, obwohl ihre Zielsetzung ihrem Wesen nach nicht von der Universität selbst erreicht werden könnte. Sie sind von der Universität dadurch verschieden, daß sie sich

1) an einen besonderen Personenkreis wenden,

2) um besondere Bildungsinhalte bemühen.

Die Sozialakademien sind nur aus den Bedingungen ihrer geschichtlichen Entwicklung zu verstehen. Sie gehen in Deutschland auf die Initiative der Gewerkschaften zurück. Sie sind ein Versuch, eine geschichtlich neue Aufgabe zu lösen. Der durch die Industrialisierung neu entstandene Arbeiterstand hat sich in Gewerkschaften und Genossenschaften ebenfalls neue, angemessene Formen der sozialen Organisation geschaffen. Die Funktionäre dieser Organisationen übernehmen im Leben der heutigen Gesellschaft einen wichtigen Anteil der Führungsaufgaben, die in früheren Zeiten Angehörigen anderer Schichten der Gesellschaft vorbehalten waren. Sie haben ein selbstverständliches Bedürfnis nach einer Bildung, die ihren Aufgaben und Begabungen entspricht. Meist sind sie aber Menschen, die sich auf einem harten Lebensweg emporgearbeitet haben und nicht die höhere Schule besuchen konnten. Schon dadurch ist ihnen die normale Hochschule zunächst verschlossen. Es kommt hinzu, daß naturgemäß in der Geschichte der sozialen Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Hochschulen Spannungen aufgetreten sind. Es konnte gar nicht anders sein, als daß der Gewerkschaftler an der Universität Meinungen über viele Wissensgebiete, wie Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Arbeitsrecht usw. vertreten hörte, die seinen Meinungen widersprachen. Es ist klar, daß der Gewerkschaftler das zur Vertretung seiner Auffassungen notwendige wissenschaftliche Rüstzeug lieber bei solchen Lehrern erwirbt, mit denen er sich in der Grundeinstellung einig weiß. Die Gewerkschaften selbst sind an einer Ausbildungsstätte dieser

Art dringend interessiert. Auf der anderen Seite liegt es im eigensten Interesse des führenden Gewerkschaftlers, daß an seiner Ausbildungsstätte die enge Verbindung mit der Tradition und Geisteshaltung der deutschen Universität gewahrt bleibt. Die Mitarbeit des geschulten Akademikers gibt eine unersetzbare Hilfe bei der Selbstkritik, welche der Anfang jedes Fortschrittes ist, und die geistige Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaft und Universität muß, wenn sie beiderseits von gutem Willen getragen ist, beiden Seiten wertvolle Erkenntnisse vermitteln. Die Sozialakademien wollen diesem Bedürfnis Rechnung tragen.

Die älteste Sozialakademie ist die Akademie der Arbeit in Frankfurt, die 1921 gegründet wurde. Obgleich sie von Anfang an mit der Universität in Frankfurt verbunden war, trennte und trennt sie von dieser doch der besondere Zweck ihrer Bildungsbestrebungen deutlich. In ihr haben sich die Gewerkschaften eine Einrichtung geschaffen, die für einige wenige der besonders veranlagten Gewerkschaftsfunktionäre die Möglichkeit zur Erlangung einer hochschulähnlichen Bildung geben soll. Dieser Umstand beschränkt die Auswahl der Fächer auf solche, die unmittelbar für die Gewerkschaftsbewegung und Gewerkschaftspolitik wissensmäßige Voraussetzung geben. „Universitas" ist also gar nicht beabsichtigt, wohl aber ein Niveau des vermittelten Wissens, das über das bloße Zweckwissen hinausreicht. Im Jahre 1920 war in Köln das Gewerkschaftsseminar errichtet worden, an welchem mit wenigen Ausnahmen nur Akademiker unterrichteten. Dieser Umstand beweist, daß es auch in Deutschland möglich ist, eine Arbeiterbildung zu schaffen, die sich geistig an die Universitäten anlehnt. Dieser gleiche Gedanke stand auch bei der Gründung der Akademie der Arbeit in Frankfurt mit Pate. Es wurde hier zum ersten Male in der deutschen Geschichte erfolgreich der Versuch gemacht, Hochschullehrer, die der gewerkschaftlichen Gedankenwelt nahestanden oder auch unmittelbar zu ihr gehörten, in universitätsmäßigem Unterricht für Gewerkschaftsmitglieder einzusetzen. Die Akademie der Arbeit war bis 1933, wo sie aufgelöst wurde, das einzige hochschulähnliche Institut dieser Art. Sie wurde am 12. April 1947 wieder eröffnet.

Am 10. Juni 1947 wurde die Sozialakademie in Dortmund eröffnet, die geistig an die Sozialforschungsstelle der Universität Münster angeschlossen ist. Auch sie steht lediglich Gewerkschaftsmitgliedern zur Verfügung. Ihre Ziele sind ähnliche wie die der Akademie der Arbeit in Frankfurt. Im Gegensatz zu Frankfurt legt Dortmund Wert darauf, besonders begabten Hörern die Möglichkeit zur Ablegung der Begabtenprüfung oder einer Sonderreifeprüfung zu verschaffen. Diesen Bestrebungen steht die Universität Münster fördernd zur Seite.

Soeben ist die Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg eröffnet worden, die von den Gewerkschaften und den Genossenschaften getragen wird. Wissenschaftlich besonders Begabten unter ihren Absolventen wird die Möglichkeit des Weiterstudiums an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg gegeben werden.

Ähnliche, zum Teil noch weitergehende Ziele verfolgt die neue Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven. Auch sie strebt den Austausch von Lehrern und die Übernahme ihrer besten Schüler durch die Universitäten an.

Von weiterem großen Interesse ist der sogenannte A a c h e n e r P l a n. Auf die Initiative der Gewerkschaften und der Technischen Hochschule wurde Anfang 1947 ein Ausschuß „Vorbildung zur Hochschule" ins Leben gerufen. Das in Aachen Angestrebte unterscheidet sich von den Zielsetzungen der Akademien dadurch, daß hier ein neuer Weg zum Zugang zur Hochschule geöffnet werden soll. Begabte Arbeitende mit abgeschlossener Lehre sollen in gemeinsamer Lebensweise eine „fach-humanistische" Ausbildung erhalten, welche ihnen nach drei Jahren die Ablegung eines dem Abitur gleichwertigen Examens gestatten und ihnen damit den Weg zur Hochschule öffnen soll. Wir glauben, daß dieses Experiment in weiterem Umfang gemacht werden sollte.

Betrachtet man die bisherigen Einrichtungen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß zwei Gruppen von Ursachen und Gründen für sie vorliegen:

1) Es sind für aus der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung entstandene neue Bildungsziele neue Bildungsstätten notwendig. Wenn man es ablehnt, so wie unsere Kommission es tut, universitätsfremde, d. h. geistig dem Wesen der Universität fernstehende Sondereinrichtungen zu treffen, dann müssen diese neuen Hochschulen oder Akademien irgendwie an die Universität angelehnt werden. Es kann dies — braucht aber nicht — in der Form einer organisatorischen Angliederung geschehen, ähnlich der englischen University-Extension. In jedem Falle aber muß die geistige Verbindung gewahrt sein. Diese Akademien müssen also das Prinzip der Lehrfreiheit und freien Forschung anerkennen. Sie dürfen nicht zu fremdbestimmten Zweckschulungseinrichtungen werden.

2) Der Kreis der zu unterrichtenden Fächer wird durch die Bedürfnisse der neuen Schichten der Bevölkerung bestimmt, die im Zuge der allgemeinen Entwicklung politisch und wirtschaftlich zu neuen Aufgaben berufen worden sind. Die Akademien sind also nicht als Fremdkörper im deutschen Bildungssystem, sondern als Ergänzung und Erweiterung der Universitätsidee aufzufassen. Ihr Bildungsziel ist der sozial verantwortliche und durch seine Kenntnisse zum Tragen dieser Verantwortung befähigte Mensch.

Wir empfehlen:

1) Die Hochschulen sollten den Bestrebungen und Experimenten auf dem Gebiete freiheitlicher sozialer Bildung jede mögliche Förderung zuteil werden lassen (vgl. 1. 11)).

2) Vortragsorganisationen von Hochschulen außerhalb der Hochschulstadt sind zu begrüßen (vgl. 1. 11)).

3) Fortbildungskurse für Altakademiker sind in allen Fächern erwünscht (vgl. 1. 10) und 11)).

4) An den Universitäten könnte nach dem Muster der Universität Hamburg als Teil ihrer sozialwissenschaftlichen Forschung ein Seminar für Erwachsenenbildung eingerichtet werden (vgl. 1. 11)).

5) Für einige ihrer besonders begabten Hörer sollten die Sozialakademien einen Zugangsweg zur Hochschule darstellen können, wie es in Hamburg der Fall ist (vgl. 1. 11) und außerdem die Aachener Vorschläge, 4. 2) und 7. 2)).

10. BEZIEHUNGEN DER HOCHSCHULE ZUM AUSLAND

Die letzte Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte die internationalen Beziehungen auch der Universitäten und später der Technischen Hochschulen in glücklicher Weise entwickelt. Diese Tendenzen hatten in der Mitarbeit Deutschlands im Institut für geistige Zusammenarbeit des Völkerbundes schon einen organisatorischen Rahmen gefunden. Alle Bestrebungen ähnlicher Art sollten von den deutschen Hochschulen mit dem größten Interesse verfolgt werden. Würde sich insbesondere die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Organen der UNESCO ergeben, so empfiehlt die Kommission dringend, solche Gelegenheiten wahrzunehmen. Früher schon boten die deutschen Auslandsinstitute nicht nur deutschen Gelehrten Arbeitsmöglichkeiten, sondern waren auch internationale Treffpunkte. Mit Spannung und Sorge erwartet die Kommission eine endgültige Entscheidung über deren Schicksal.

Ausländische Literatur, Bücher und Zeitschriften standen ohne Einschränkung zur Verfügung. Die großen deutschen Universitäten haben auf ihre Lehrstühle eine ganze Reihe ausländischer Gelehrter berufen, und umgekehrt haben deutsche Dozenten im Ausland gelehrt. Seit das Rockefeller-Institut besteht, haben auch zahlreiche Deutsche durch seine Vermittlung im Ausland lehren und forschen können. Zum zweitenmal müssen innerhalb einer Generation die Fäden neu geknüpft werden.

Es ist die Aufgabe der deutschen Hochschullehrer, in der Jugend das Bewußtsein zu erwecken und zu pflegen, daß die Wissenschaft universal ist und keine Grenzen der Nation, der Rasse und des Glaubens kennt.

Ebenso wichtig wie diese geistigen und fachlichen sind die direkten menschlichen Beziehungen mit dem Ausland. Sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, sollte es keinen Dozenten einer Hochschule geben, der nicht in mindestens einem ausländischen Staate für längere oder kürzere Zeit gelebt hätte.

Dabei sind die Verbindungen zu unseren Nachbarn Frankreich, Holland und Belgien, der Schweiz und den nordischen Ländern ebenso bedeutsam wie die zu England und den U.S.A. sowie zu den slawischen und ibero-amerikanischen Ländern.

Das reiche Deutschland hat manches zur Pflege dieser Beziehungen getan; aber wenn wir an die große Bedeutung solcher Erlebnisse denken, vielleicht doch nicht genug. Das geschlagene und arm gewordene Deutschland muß doppelt Wert darauf legen, daß seine Hochschullehrer nicht nur wissenschaftlich gründlich, sondern auch menschlich weit und frei gebildet sind und kluge, vorurteilslose Beobachtungen weitervermitteln können.

Es ist dankbar festzustellen, daß nach diesem Kriege früher als nach dem ersten Weltkrieg diese Beziehungen wieder aufgenommen worden sind. In der französischen Besatzungszone wurden schon 1946 internationale Konferenzen veranstaltet, und es ist das unbestreitbare Verdienst der englischen Militärregierung und des Foreign Office, daß sehr früh 1946 gestattet wurde, daß die Pionierarbeit des G.E.R. (German Educational Reconstruction) zum Ziel kam: die beiden ersten Deutschen durften England besuchen. Damit wurde die erste Bresche in die internationale Verfemung Deutschlands gelegt.

Seitdem hat für den ganzen Westen ein ständiger Austausch von Gelehrten stattgefunden, nicht nur mit England, sondern auch mit anderen europäischen Ländern und mit den U.S.A. An deutschen Konferenzen beteiligten sich Ausländer, und Deutsche nahmen an ausländischen Zusammenkünften teil.

Es ist zu hoffen, daß die wirtschaftliche Entwicklung es gestattet, daß Deutschland nicht wie bisher der überwiegend empfangende Teil ist.

Das gilt vor allem für den ebenfalls schon früh sich entwickelnden Austausch von Studenten. Junge Deutsche haben nicht nur an internationalen Kursen im eigenen Land, die von verschiedenen Initiatoren eingeleitet wurden, mit Ausländern zusammenleben und lernen können, sie sind auch ins Ausland eingeladen worden und haben ein oder mehr als ein Semester an ausländischen Hochschulen studieren können. Ebenso haben bereits sehr früh englische Studenten, so in dem harten Winter 1946/47, das Leben der deutschen geteilt.

Diese Beziehungen werden in steigendem Maße wichtig werden, auch wenn die Isolierung der dreizehn Jahre überwunden sein wird, und sehr wahrscheinlich wird gerade bei den jungen Menschen die menschliche Bedeutung dieser Besuche, ihr Beitrag für die Wiederherstellung des Vertrauens zu Deutschland und der Achtung für unser Land mindestens so groß sein wie die wissenschaftliche.

Daher darf die Auslese dieser Repräsentanten Deutschlands auf keinen Fall dem Zufall überlassen bleiben und ist nicht Sache der studentischen Selbstverwaltung allein.

An jeder Hochschule sollte durch den Senat mindestens eine Vertrauenspersönlichkeit für diese Aufgabe bestimmt werden. Zusammen mit den Fakultäten und der Studentenvertretung müßten die Kandidaten für Auslandsbesuche gefunden werden. Es ist vielleicht sogar zu empfehlen, durch etwa zwei Bürgen sich eine gewisse Sicherheit darüber zu verschaffen, daß die menschlichen Qualitäten der jungen Menschen die Gewähr für taktvolles Auftreten bieten.

In der Kanzlei des Hochschulrates sollte man die Übersicht über diesen Austausch festhalten, vielleicht auch kurze Erfahrungsberichte sammeln, so daß später einmal eine Gesamtchronik dieses wichtigen Ausschnittes aus dem Leben der deutschen Nachkriegsuniversitäten geschrieben werden könnte. Nicht nur die Hochschulen oder die Erziehungsabteilungen der Besatzungsmächte sind Initiatoren für solche Bemühungen gewesen. Studenten haben auch durch Veranstaltungen der Kirchen und anderer religiöser Verbände Gelegenheit gehabt, Ausländer im eigenen Land oder im Ausland zu treffen.

Manche von ihnen sind auch angezogen worden durch den I.V.S.P., den internationalen Freiwilligendienst für den Frieden. Diese Gruppen leisten praktische Arbeit innerhalb und außerhalb Deutschlands. Ihr Wert liegt vor allem auch darin, daß der Student mit Ausländern und Deutschen der verschiedensten Berufe und sozialen Schichten zusammenkommt und zusammenlebt.

Überblickt man das Gesamtgebiet der Beziehungen unserer Hochschulen zum Ausland, dann darf man feststellen, daß trotz aller Schwierigkeiten eine durchaus hoffnungsvolle Entwicklung eingesetzt hat.

Wir empfehlen:

1) Die Beziehungen der deutschen Hochschulen, ihrer Lehrer und ihrer Studenten zum Ausland sollen neu geknüpft und gepflegt werden. Die Bestrebungen sollen unterstützt werden, die die geistige Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Forschung auf internationalem Boden zu organisieren trachten.
2) Es ist eine Aufgabe der akademischen Lehrer, in der Jugend das Bewußtsein zu wecken, daß Wissenschaft universal ist und keine Grenzen der Nation, der Rasse und des Glaubens kennt.
3) Der Austausch von Gelehrten und Studenten und andere Möglichkeiten zu Studienaufenthalten im Ausland sind, soweit das möglich ist, zu fordern als ein Mittel, dem dringend gefühlten Bedürfnis der deutschen Akademiker, zumal ihrer jüngeren Generation, nach einer Kenntnis fremder Kulturen und Menschen abzuhelfen und umgekehrt dem Ausland die Kenntnis Deutschlands zu erleichtern.
4) Die Auslese der für Auslandsaufenthalte bestimmten Studenten darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Der Senat jeder Hochschule bestimmt eine Vertrauenspersönlichkeit, die bei dieser Auslese mitwirkt. Über die Tatsachen, die mit diesen Auslandsaufenthalten zusammenhängen, könnten zum Zwecke einer späteren Auswertung an einer zentralen Stelle Berichte gesammelt werden.

SCHLUSSWORT

Wir haben versucht, unsere Auffassung von der Stellung der Hochschule im geistigen Leben, in Staat und Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer von uns erkannten Aufgaben und Daseinsvoraussetzungen darzulegen.

Unsere Bemühungen gingen dahin, nicht gegenwärtige Schwierigkeiten zu beheben, sondern grundsätzliche, zukunftweisende Richtlinien aufzustellen, deren Verwirklichung geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir haben unsere Aufgabe darin gesehen, das Überlieferte zu erkennen, das Gegenwärtige zu prüfen und die Wahrheit auf wissenschaftlicher Grundlage zu suchen. Diese Aufgabenstellung erforderte ein tiefes Eindringen in die überlieferten Ideen und das frühere Wesen der Hochschule und ein Kennenlernen der gegenwärtigen Probleme und Verhältnisse im Bereich der Hochschulen. Zahlreiche Bücher, Zeitschriften, Aufsätze und Zuschriften wurden durchgearbeitet, viele Universitäten und Hochschulen besucht sowie eine Reihe von Personen gehört, um eine möglichst breit und tief angelegte Arbeitsbasis zu gewinnen.

Unsere Arbeit erforderte es, uns nicht an zonale, ja im gewissen Sinne nicht einmal an nationale Grenzen zu halten. Die Hochschule, wie wir sie sehen, hat die Wahrheit zu erstreben und der Menschheit zu dienen; zwar gehört jede Hochschule zu einem Volk, aber sie hat darüber hinausgehende Aufgaben zu erfassen und zu verwirklichen. Nicht umsonst heißt die Richtung auf das Ganze „philosophisch" und ist jede Wissenschaft philosophisch. Jede Wissenschaft, die nicht auf das Ganze führt und daher nicht philosophisch ist, gehört nicht auf die Hochschule, wie wir sie sehen. Diese Grundauffassung ist denn auch ein beherrschendes Motiv unseres Gutachtens. Wir bekennen uns weiter zu dem Gedanken, daß gerade auf dem Gebiete des Hochschullebens

nichts schematisiert werden darf, sondern daß nur der Boden bereitet werden kann, um Gesundes frei gedeihen zu lassen.

Dem Studienausschuß, der unter völliger Freiheit und Unabhängigkeit von allen Seiten seine Untersuchungen führte, war es freigestellt, bei Auseinanderfließen der Meinungen ein Mehrheits- oder Minderheitsgutachten zu erstatten. Wenn es trotz der verschiedenartigen, von uns als glücklich empfundenen Zusammensetzung des Ausschusses — Ausländer und Inländer, unter letzteren Vertreter von Universitäten, Hochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und der Wirtschaft — zu einem einheitlichen Votum gekommen ist, so mag das als ein Beweis dafür dienen, daß die vorgeschlagenen Reformen nicht künstlich erfunden zu werden brauchten, sondern sich aus der Veränderung des politischen und wirtschaftlichen Lebens in den letzten Jahrzehnten, in welche auch die Hochschulen mit hineingezogen wurden, mit innerer Logik ergaben.

Schlangenbad, den 26. Oktober 1948

gez.: Dr. h. c. H. Everling
gez.: lic. Dr. J. Beckmann
gez.: Dr. Friedr. Drenckhahn
gez.: Dr. Grosche
gez.: Dr. ing. Otto Gruber
gez.: Lindsay of Birker
gez.: Kath. Petersen
gez.: J. R. v. Salis
gez.: Bruno Snell
gez.: Dr. Franz Theunert
gez.: C. F. v. Weizsäcker
gez.: Dr. Walter Reimers

Verzeichnis der Empfehlungen

1. *Einführung*

1) Der Zugang zur Hochschule muß Begabten jeder Herkunft offenstehen (vgl. 4. 1)—2)).

2) Auch Dozenten, die nicht der engeren Universitätslaufbahn entstammen, sollten — Eignung vorausgesetzt — mehr herangezogen werden, so wie es an Technischen Hochschulen oft geschieht (vgl. 3. I 3)).

3) Dem Kontakt der Hochschule mit allen Schichten der Gesellschaft sollen die Einrichtungen des Hochschulrats und Hochschul-Beirats dienen (vgl. 3. II).

4) Es ist wünschenswert, daß alle Studenten vor oder während des Studiums eine berufsgebundene praktische Tätigkeit ausüben (vgl. 4. 5)).

5) An allen Hochschulen sollen, soweit sie nicht schon vorhanden sind, Lehrstühle für Sozialwissenschaften in ausreichender Zahl errichtet werden. Die Gründung sozialwissenschaftlicher Fakultäten wird in manchen Fällen ratsam sein.

6) Ein studium generale soll um der Einheit der Bildung willen eingeführt werden (vgl. 4. 6) und 5.)

7) Das selbstverantwortliche studentische Zusammenleben ist zu fördern (vgl. 4. 7)—12)).

8) Der Lehrkörper muß verbreitert werden (vgl. 3. I 1)—2)).

9) Zwischen der Hochschule und der höheren Schule soll ein freierer Austausch der Lehrkräfte wiederhergestellt werden.

10) Für die Fortbildung der Altakademiker sind besondere Kurse einzurichten. Die wissenschaftlichen Vereine sind zu fördern (vgl. 9. 3)).

11) Der Erwachsenenbildung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. 9.).

12) Die Technische Hochschule ist durch eine geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fakultät auszubauen (vgl. 7. 1)).

13) Es soll eine organische Verbindung der Pädagogischen Hochschulen mit der Universität bzw. Technischen Hochschule hergestellt werden (vgl. 8. 2)).

14) Eine sachverständige Kommission sollte die Neuordnung der Verbindung der kleineren Hochschulen mit der Universität bzw. Technischen Hochschule prüfen.

2. *Hochschule und Staat*

1) Die Rechte der Hochschule als Körperschaft mit autonomer Verwaltung sind gegenüber denjenigen des Staates klar abzugrenzen.

2) Die Organe der Hochschule wirken beim Aufstellen des Haushaltsplanes mit. Die vom Staat bewilligten Etatmittel werden der Hochschule global zur Verfügung gestellt (vgl. 3. II 3) und 3. IV 1)).

3) Die ein Hochschulstudium abschließenden Staatsexamina werden von Hochschullehrern im Rahmen staatlicher Prüfungsbehörden abgehalten (vgl. 6. 6)).

4) Der Staat, d. h. die Regierung, ernennt in letzter Instanz, auf Grund der Vorschläge der Organe der Hochschule, die planmäßigen Professoren. Diese sind Beamte mit Sonderrechten.

5) Der Staat übt eine Rechtsaufsicht, nicht aber eine Ermessensaufsicht über die Hochschule aus.

6) An den Hochschulen ist ein aus Hochschullehrern zusammengesetztes Disziplinargericht zu schaffen (vgl. 3. III 8)).

7) Es ist ein Schiedsgericht zu schaffen, das Konflikte zwischen Staat und Hochschule beilegt.

8) Die Hochschulen unterstehen dem Schutz und der Zuständigkeit der einzelnen deutschen Länder, wobei das Hochschulwesen geistig, aber nicht verwaltungstechnisch ein gesamtdeutsches Anliegen sein soll.

9) Die Verbindung zwischen den deutschen Hochschulen wird durch die Konferenz der Präsidenten der deutschen Hochschulräte und der Rektoren aufrechterhalten.

10) Zur Beratung der für die zentrale Finanzierung großer Forschungsvorhaben zuständigen Instanzen ist aus hervorragenden Vertretern der betreffenden Wissenschaften ein „Forschungsrat" zu bilden. Die Ausdehnung solcher Planungen in den europäischen bzw. internationalen Rahmen ist, soweit dies von Deutschland aus möglich ist, zu fördern. (Vgl. 3. IV 2))

3. *Hochschulverfassung*

I Lehrkörper

1) Außer den bisher bestehenden Gruppen von Hochschullehrern ist eine neue Kategorie von Lehrstellen zu schaffen, deren Inhaber Studiendozenten bzw. Studienprofessoren genannt werden (vgl. 1. 8) und 5. 7)).

2) Durch vermehrte Einrichtung von Diätenstellen für habilitierte Dozenten und durch die Einstellung von Studiendozenten und Studienprofessoren ist einerseits die Förderung des akademischen Nachwuchses, andererseits die Intensivierung und der Ausbau des akademischen Unterrichts anzustreben (vgl. 1. 8)).

3) In Anlehnung an die Gepflogenheiten der Technischen Hochschulen sollen auch an den Universitäten bewährte Persönlichkeiten aus dem praktischen Leben, die die erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung haben, als Lehrbeauftragte, Studienprofessoren und planmäßige Professoren berufen werden, und zwar in allen Fakultäten (vgl. 1. 2)).

4) Für Berufungen in den Lehrkörper einer Hochschule haben Männer und Frauen die gleichen Möglichkeiten.

5) In dem Berufungsverfahren sind auswärtige Gutachten und Minderheiten-Vota mit einzureichen.

6) In der Kanzlei der deutschen Rektorenkonferenz soll eine Kartei eingerichtet werden, in der die für eine wissenschaftliche Laufbahn geeigneten Persönlichkeiten geführt werden.

II Hochschulrat

1) Es sollen zwei neue Organe geschaffen werden: ein Hochschul-Beirat und ein Hochschulrat (vgl. 1. 3)).

2) Der Hochschul-Beirat ist das Bindeglied zwischen Hochschule und Öffentlichkeit. In ihm sitzen Vertreter der an der Hochschule interessierten öffentlichen Körperschaften und Organisationen sowie Vertreter des Ministeriums und der Hochschule selbst. Er hat beratende Befugnisse. Den Vorsitz führt der Rektor der Hochschule.

3) Der Hochschulrat trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Hochschule. Er stellt den Haushaltsplan auf und verteilt die Etatmittel, die vom Staat der Hochschule global überwiesen werden. Seine stimmberechtigten ehrenamtlichen Mitglieder (höchstens sechs an der Zahl) werden zu gleichen Teilen von der Hochschule, der Landesregierung und dem Hochschul-Beirat gewählt und dürfen weder amtierende Professoren noch Ministerialbeamte sein. Außerdem haben im Hochschulrat der Rektor, ein Vertreter des Lehrkörpers und ein Vertreter des Ministers Sitz ohne Stimme. Alle diese Mitglieder wählen gemeinsam den hauptamtlichen Präsidenten auf Lebenszeit. (Vgl. 2. 2) und 3. IV 1))

4) Auf Grund der Vorschläge der Fakultäten und im Zusammenwirken mit Vertretern des Senats stellt der Hochschulrat dem Ministerium Antrag für die Berufungen in planmäßige Professuren und in andere besoldete Lehrstellen (vgl. 8. 3)).

5) Der hauptamtliche Präsident des Hochschulrates residiert mit seiner Kanzlei im Gebäude der Hochschule. Er gewährleistet die Kontinuität der Verwaltung der Hochschule. In einem geregelten Zusammenwirken mit dem Rektor vertritt er die Gesamtinteressen der autonomen Hochschule gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Einzel- und Gruppeninteressen innerhalb der Hochschule. Er übernimmt damit unter anderem die Funktionen, die bisher an vielen Hochschulen vom Kurator ausgeübt wurden.

III Senat und Fakultät

1) Entsprechend den Vorschlägen, die in den Schwalbacher Richtlinien enthalten sind, soll die Zusammensetzung von Senat und Fakultät durch Vertreter der außerplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers erweitert werden. Studentenvertreter werden bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ebenfalls zugezogen. Minderheits-Voten in wichtigen Fragen sollen den oberen Instanzen zur Kenntnis gebracht werden.

2) In allen Fragen der Forschung und Lehre tragen Senat und Fakultät die Verantwortung, in den Fragen der Verwaltung, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Berufung in planmäßige Professuren und in andere besoldete Lehrstellen findet ein geregeltes Zusammenwirken zwischen Senat und Fakultät einerseits, Hochschulrat andererseits statt.

3) Die Stellung des Rektors und des Senats als der höchsten Vertreter des Lehrkörpers und als der Repräsentanten der Einheit der Hochschule erhalten gegenüber den Fakultäten mehr Gewicht. Der Senat soll das koordinierende Organ des Lehrkörpers der Hochschule sein.

4) Zu den Obliegenheiten des Rektors gehört die Sorge um die jüngeren Mitglieder des Lehrkörpers, um die Förderung des akademischen Nachwuchses, um studentische Angelegenheiten.

5) Der Rektor vertritt den Lehrkörper im Hochschulrat. Er führt den Vorsitz im Hochschul-Beirat. Ihm wird ein genügender Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt.

6) Zu den Befugnissen des Senats gehört die Einrichtung und die Durchführung des studium generale (vgl. 5.). Er sorgt über die Fakultätsgrenzen hinaus für die Zusammenarbeit, wenn Arbeitsgruppen, Vorlesungen und Forschungsmethoden neuen Charakters entstehen.

7) Studienpläne und Examensordnungen sind dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Regelung des Vorlesungswesens erfolgt durch eine Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten und dem Senat.

8) Der Senat setzt einen aus Professoren bestehenden Disziplinargerichtshof für Hochschullehrer aller Kategorien ein (vgl. 2. 6)).

9) Der Senat entsendet für jede Berufungsangelegenheit zwei Fachvertreter in den Hochschulrat.

10) Ähnlich wie für die Berufung in Planstellen macht die Fakultät Vorschläge für die Verleihung von Diätendozenturen und für die Ernennung von Studiendozenten und Studienprofessoren.

IV Finanzierung

1) Die den Erfordernissen der Hochschule entsprechenden Mittel sind den Hochschulen vom Staat zur Verfügung zu stellen und, nachdem der vom Hochschulrat aufgestellte Etat durch die Regierung geprüft und durch die Volksvertretung genehmigt worden ist, in globaler Form an den Hochschulrat als die Verwaltungsinstanz der Hochschule zu überweisen (vgl. 2. 2) und 3. II 3)).

2) In Fällen, wo spezialisierte wissenschaftliche Forschungsinstitute, die einer Landeshochschule angegliedert sind, für das Land eine untragbare Finanzlast bedeuten, müssen solche Institute als eine Angelegenheit aller deutschen Länder angesehen und dementsprechend gemeinsam finanziert werden (vgl. 2. 10)).

3) Die Abschaffung der Studiengebühren bzw. die Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts ist anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Einführung einer Schulsteuer — entsprechend der Kirchensteuer — erwägenswert. (Vgl. 1. 1) und 4. 1))

4) Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Entschädigung für alle Dozentenkategorien der Hochschule — also auch für die nicht planmäßig Lehrenden — sind die Kolleggelder abzuschaffen.

5) Der Staat soll solchen Steuerzahlern, die Stiftungen, Spenden und Legate für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke machen, entsprechend der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel Steuererleichterungen gewähren. Er soll Stiftungen für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke von Steuern befreien.

6) Einem Professor, der einen Teil seines Einkommens zugunsten eines wissenschaftlichen Institutes oder anderer wissenschaftlicher Zwecke verwendet, soll dieser Betrag als steuerfreier Lohnabzug anerkannt werden.

4. *Studentenschaft*

1) Völlige Schulgeld- und Gebührenfreiheit ist anzustreben. In Zusammenarbeit von Hochschulrat, Hochschul-Beirat, Studentenschaft, Landesregierung, Kommune und öffentlichen Körperschaften ist ein großzügiges System der Stipendiengewährung einzurichten, um auch Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. (Vgl. 1. 1) und 3. IV 3))

2) Bedingung zum Besuch der Hochschule muß die Maturität sein. Die Anforderungen, die an diese gestellt werden, dürfen nicht gemindert, sondern müssen wieder gesteigert werden.
Begabten Nicht-Abiturienten bietet wie bisher das Begabtenabitur die Möglichkeit, zum Hochschulstudium zu kommen. Versuche, wie sie in Aachen,

Wilhelmshaven und Hamburg bereits im Gange sind, durch einen dreijährigen Sonderkursus Arbeitende mit abgeschlossener Lehre auf die Hochschule vorzubereiten, sind zu erproben und zu fördern. (Vgl. 1. 1), 7. 2) und 9. 5))

3) Ein numerus clausus kann nur durch die mangelnde Kapazität der Hochschule begründet werden.

4) Die Lernfreiheit des deutschen Studenten soll erhalten bleiben, aber diese Freiheit schließt nicht aus, im Gegenteil, sie erfordert, daß der Student von seinen akademischen Lehrern ständig beraten wird. Die Freizügigkeit ist nach Möglichkeit zu fördern. Es ist eine der Pflichten der zuständigen Minister sowie der Konferenz der Hochschulratspräsidenten und Rektoren, darüber zu wachen, daß nicht lokale Änderungen der Zulassungs- und Examensbedingungen und der Studienpläne eingeführt werden, welche die Freizügigkeit praktisch ausschließen.

5) Es ist wünschenswert, daß alle Studierenden vor oder während des Studiums eine berufsgebundene praktische Tätigkeit ausüben. Ob diese in allen Fakultäten möglich ist, und wie diese durchzuführen ist, möge die Konferenz der Hochschulratspräsidenten und Rektoren in Fühlungnahme mit den Berufsorganisationen entscheiden. (Vgl. 1. 4))

6) Die Einführung eines studium generale wird für erforderlich gehalten. Seine Ausgestaltung ist an den Hochschulen zu erproben. (Vgl. 5.)

7) Die Studentenschaft muß als organisches Glied in den Gesamtkörper der Hochschule eingeordnet werden. Die Verantwortung der Studierenden ist durch ihre Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und des Studentenwerkes zu wecken und zu stärken. (Vgl. 1. 7))

8) Es ist nicht nur ein Gebot der Billigkeit, sondern im Interesse der Sache erwünscht, daß bei allen Fragen, die die Zulassungs- und Examensordnungen sowie die

Studienpläne betreffen, die Studentenvertreter und solche Akademiker, die den Zusammenhang mit der Hochschule und der Studentenschaft gewahrt haben, beratend zugezogen werden (vgl. 1. 7)).

9) Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines echten Gemeinschaftslebens an der Hochschule ist die Schaffung eines Studentenhauses, das für alle Zwecke der Studentenschaft Raum bieten muß. Die Teilnahme von Dozenten am Leben in diesem Haus wäre ein adäquates Mittel, um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Lehrern und Studenten wachzuhalten. (Vgl. 1. 7))

10) Die Freiheit der Studierenden, sich in einzelnen Gruppen, Korporationen und Vereinen zusammenzuschließen, soll nicht beschnitten werden. Gefordert werden muß, daß die einzelnen Gruppen sich nicht voneinander abschließen, sondern miteinander als Glieder verantwortlich in das Ganze einfügen. (Vgl. 1. 7))

11) Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines echten Gemeinschaftslebens in diesen Gruppen, Korporationen und Vereinen ist die Schaffung von Räumen oder Häusern insbesondere als Wohnheime (vgl. 1. 7)).

12) Rektor und Hochschulrat sollen feststellen, was an Grundbesitz und Häusern der früheren Korporationen noch vorhanden ist, und sich bemühen, sie im Einvernehmen mit den Eigentümern für das studentische Gemeinschaftsleben zurückzugewinnen (vgl. 1. 7)).

5. *Studium generale*

1) Der Einrichtung und dem Ausbau des studium generale an den Universitäten und Technischen Hochschulen soll große Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werden (vgl. 1. 6) und 4. 6)).

2) Die Grundwissenschaften humanistisch-philosophischer und sozialwissenschaftlich-historischer Rich-

tung sollen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Wissenschaft und der Einheit der Bildung als auch unter dem Gesichtspunkt des sozialen Bewußtseins und des staatsbürgerlichen Bewußtseins für Hörer aller Fakultäten vorgetragen werden.

3) Die durch den Wegfall des 13. Schuljahres gewonnenen zwei Anfangssemester sollen überwiegend dem Studium der Grundwissenschaften gewidmet werden. Auch während des 3. und 4. Semesters sollen die Studierenden noch Vorlesungen außerhalb der Fakultät hören, es sei denn, ihr Fachstudium falle mit den an der Philosophischen Fakultät gelehrten Grundwissenschaften zusammen.

4) Innerhalb dieser allgemeinen Verpflichtung soll den Studierenden die freie Wahl der im Rahmen des studium generale gebotenen Vorlesungen und Übungen gelassen werden. Jeder soll die fachfremden Vorlesungen hören, die ihn anziehen.

5) Auf freiwilliger Basis können die Studierenden, sofern die Einrichtungen dafür vorhanden sind, in einem Wohnheim ihr erstes Studienjahr ausschließlich der Allgemeinbildung widmen.

6) Formelle Zwischenexamina sollen nicht eingeführt werden. Zur Erbringung des Leistungs- und Fleißnachweises soll den Studierenden Gelegenheit zur Mitarbeit in Studiengruppen, zu schriftlichen Arbeiten sowie zu Colloquien über den Inhalt allgemeinbildender Vorlesungen gegeben werden.

7) Die Hochschule hat die für die Durchführung des studium generale erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die Studiendozenten und Studienprofessoren haben die besondere Pflicht, die Professoren bei ihrer Aufgabe im Rahmen des studium generale zu unterstützen und den jungen Studierenden ihre Hilfe und ihren Rat anzubieten. (Vgl. 3. I 1))

8) Dem staatsbürgerlichen Unterricht ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er ist im Sinne der

Erziehung der akademischen Jugend zu kritischem Denken und zur selbständigen Urteilsfähigkeit durchzuführen.

6. *Examina*

1) Es soll von den berufenen Vertretern der deutschen Hochschulen eine besondere Kommission eingesetzt werden, die Reformvorschläge für die akademischen Examina ausarbeitet.

2) Es soll von den Vertretern der Hochschulen und der Länderregierungen gemeinsam eine Kommission eingesetzt werden, die Reformvorschläge für die Staatsexamina ausarbeitet.

3) Der wissenschaftliche Wert des Doktorgrades muß wieder hergestellt werden. Zur Verleihung des Doktorgrades sind nur die Fakultäten solcher Hochschulen befugt, deren Lehre fundamental auf wissenschaftlicher Forschung beruht.

4) Es soll eine Ordnung geschaffen werden, welche es Studenten von Hochschulen ohne Promotionsrecht ermöglicht, an einer Universität oder Technischen Hochschule den Doktorgrad zu erwerben (vgl. 8. 4)).

5) Keine Prüfung soll ohne einen Beisitzer durchgeführt werden. Damit keine Mehrbelastung der planmäßigen Professoren entsteht, sollen auch jüngere Dozenten zu diesem Zweck hinzugezogen werden.

6) Alle Staatsprüfungen, die ein Studium abschließen, sollen von Hochschuldozenten im Rahmen staatlicher Prüfungsbehörden abgenommen werden (vgl. 2. 3)).

7. *Technische Hochschulen*

1) An allen Technischen Hochschulen soll eine geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fakultät gegründet werden (vgl. 1. 12)).

2) In Verbindung mit allen Technischen Hochschulen sollte der in Aachen begonnene Versuch gemacht

werden, begabte Arbeitende mit abgeschlossener Lehre in dreijährigem „fach-humanistischem" Kursus zur Hochschulreife zu führen (vgl. 1. 1), 4. 2) und 9. 5)).

8. *Pädagogische Hochschulen*

1) Die Volkschullehrer sollen in selbständigen Pädagogischen Hochschulen ein Studium von sechs Semestern durchlaufen.

2) Die Pädagogischen Hochschulen sind bei Wahrung ihres Charakters und ihrer Autonomie als zweckgebundene Hochschulen einer Universität oder Technischen Hochschule zuzuordnen, deren Hochschulrat für sie zuständig ist.

3) Die Berufung der Lehrkräfte an die Pädagogische Hochschule soll nach dem für die Universitäten und Technischen Hochschulen vorgeschlagenen Verfahren über den Hochschulrat geregelt werden (vgl. 3. II 4)).

4) Den Studenten der Pädagogischen Hochschule soll die Erwerbung des Doktorgrades an der Universität bzw. Technischen Hochschule ermöglicht werden. Die Promotionsordnung ist entsprechend auszubauen. (Vgl. 6. 4))

5) Es sind die zur Ausbildung neuer Formen studentischer Lebens- und Wohngemeinschaften benötigten Einrichtungen und Mittel bereitzustellen.

6) Die Zusammenhänge zwischen der Ausbildung der Lehrer für die verschieden Schulstufen sind anzuerkennen und im Zeichen der allen gemeinsamen erzieherischen Aufgabe beim Ausbau der Studienpläne sowohl für Volksschullehrer als auch für Studienräte zu berücksichtigen. Trotz der Verschiedenheit der Ausbildungsziele und der notwendigen Steigerung der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Studienräte ist eine sinnvolle Verbindung mit den pädagogischen und didaktischen Ausbildungsmöglichkeiten, die an den Pädagogischen Hochschulen geboten werden, anzustreben.

7) Für die Klärung der unter 6) angedeuteten Einzelfragen wird den Schulbehörden empfohlen, unter Mitwirkung von Vertretern der Universität und der Pädagogischen Hochschule eine Studienkommission einzusetzen.

9. *Erwachsenenbildung*

1) Die Hochschulen sollten den Bestrebungen und Experimenten auf dem Gebiete freiheitlicher sozialer Bildung jede mögliche Förderung zuteil werden lassen (vgl. 1. 11)).

2) Vortragsorganisationen von Hochschulen außerhalb der Hochschulstadt sind zu begrüßen (vgl. 1. 11)).

3) Fortbildungskurse für Altakademiker sind in allen Fächern erwünscht (vgl. 1. 10) und 11)).

4) An den Universitäten könnte nach dem Muster der Universität Hamburg als Teil ihrer sozialwissenschaftlichen Forschung ein Seminar für Erwachsenenbildung eingerichtet werden (vgl. 1. 11)).

5) Für einige ihrer besonders begabten Hörer sollten die Sozialakademien einen Zugangsweg zur Hochschule darstellen können, wie es in Hamburg der Fall ist (vgl. 1. 11) und außerdem die Aachener Vorschläge, 4. 2) und 7.2)).

10. *Beziehungen der Hochschule zum Ausland*

1) Die Beziehungen der deutschen Hochschulen, ihrer Lehrer und ihrer Studenten zum Ausland sollen neu geknüpft und gepflegt werden. Die Bestrebungen sollen unterstützt werden, die die geistige Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Forschung auf internationalem Boden zu organisieren trachten.

2) Es ist eine Aufgabe der akademischen Lehrer, in der Jugend das Bewußtsein zu wecken, daß Wissenschaft universal ist und keine Grenzen der Nation, der Rasse und des Glaubens kennt.

3) Der Austausch von Gelehrten und Studenten und andere Möglichkeiten zu Studienaufenthalten im Ausland sind, soweit das möglich ist, zu fordern als ein Mittel, dem dringend gefühlten Bedürfnis der deutschen Akademiker, zumal ihrer jüngeren Generation, nach einer Kenntnis fremder Kulturen und Menschen abzuhelfen und umgekehrt dem Ausland die Kenntnis Deutschlands zu erleichtern.

4) Die Auslese der für Auslandsaufenthalte bestimmten Studenten darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Der Senat jeder Hochschule bestimmt eine Vertrauenspersönlichkeit, die bei dieser Auslese mitwirkt. Über die Tatsachen, die mit diesen Auslandsaufenthalten zusammenhängen, könnten zum Zwecke einer späteren Auswertung an einer zentralen Stelle Berichte gesammelt werden.

PSS(HQ)R.1895*/20M/11-48